

EINLADUNG

zur

ENQUETE

**"Der österreichische Sachverständige in Europa -
Chancen, Risiken"**

**am 24. Oktober 1997 im
Oktagon der Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Schottengasse 6-8**

Veranstalter:

**Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen
Sachverständigen Österreichs
in Zusammenarbeit mit der
Creditanstalt- Bankverein**

Zur Veranstaltung tragen ferner bei:

**Wiener Allianz Versicherungs AG
Grazer Wechselseitige Versicherungs AG
Präsident Dipl.Ing.Dr. Matthias Rant**

Program m :

Donnerstag, 23. Oktober 1997
19,00 bis 21,00 Uhr:

Cocktailempfang im Hotel de France
1010 Wien, Schottenring 3

Freitag, 24. Oktober 1997:

Vortragsveranstaltung im Oktagon der
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Schottenring 6-8

8,00 bis 9,00 Uhr:

Registrierung der Tagungsteilnehmer
und Ausgabe der Tagungsunterlagen

9,00 bis 9,30 Uhr:

Begrüßung und Einführung
Dr. Ernst MARKEL
Hofrat des Obersten Gerichtshofes

Dipl.Ing.Dr.Matthias RANT
Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten
gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Eröffnung
Dr. Nikolaus MICHALEK
Bundesminister für Justiz

9,30 bis 10,30 Uhr:

Kurzreferate:

Dr. Gerald COLLEDANI

Vizepräsident des Oberlandesgerichtes INNSBRUCK

Dr. Karlheinz DÖRFLER

Richter beim Oberlandesgericht BAMBERG

10,30 bis 11,00 Uhr:

P a u s e

11,00 bis 12,00 Uhr:

Kurzreferate:

Architekt Dipl.Ing. Emil A. KOLB

Präsident des Bundesverbandes öffentlich bestellter
und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger
e.V., BONN

Dr. Henner HÖRL

Geschäftsführer der Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH, STUTTGART

M i t t a g s p a u s e
(Lunchbuffet im Hause)

14,00 bis 15,00 Uhr:

Kurzreferate:

Vorstandsdirektor Dr. Wolfgang FELSER
PRIMA Versicherungs AG, MARBURG

Dr. Dieter ANSELM

Geschäftsführer Allianzzentrum für Technik GmbH
ISMANNING bei München

Dr. Mojmir PUTNA

Richter des Obersten Gerichtes der
Tschechischen Republik, BRÜNN

15,30 bis 16,30 Uhr:

Podiumsdiskussion

Tagungsbeitrag einschließlich Cocktailempfang pro Teilnehmer S 2.800,-- (d.s. öS 2.333,33,--
plus 20 % Mehrwertsteuer öS 466,67)

Beitrag zum Abendempfang im Hotel de France pro Begleitperson S 400,-- (d.s. öS 333,33
plus 20 % Mehrwertsteuer öS 66,67).

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung an Ort und Stelle nicht möglich. Wir bitten
um Verständnis.

Anmeldeschluß 30. September 1997.

Veranstaltungs-Aviso

Mit 1.9.1997 sind das **Insolvenzänderungsgesetz 1997 (IRÄG)** und das mit diesem (Artikel XI) geschaffene neue **Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)** in Kraft getreten.

Unternehmensinsolvenzen sollen dadurch womöglich vermieden und im Falle des Eintrittes der Insolvenz auch noch in diesem Stadium Sanierungsmöglichkeiten geboten werden; Unternehmer sollen im Krisenfall auf betriebswirtschaftliche Probleme ihrer Betriebe rechtzeitig reagieren können.

Die objektive Prüfung der Erfolgsaussichten und der Zweckmäßigkeit der von Unternehmerseite in Aussicht genommenen Maßnahmen (**Reorganisationsplan**) erfolgt im Rahmen eines gerichtlichen **Reorganisationsverfahrens** durch einen vom (Insolvenz-)Gericht bestellten **Reorganisationsprüfer** (Gutachter).

Als Reorganisationsprüfer kommen - neben Rechtsanwälten - insbesondere Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater und Ziviltechniker mit einschlägigen Befugnissen im Betracht, die vielfach schon als **allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige** eingetragen sein werden.

Vor allem diesem Personenkreis bietet der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs (als Veranstalter fungiert der Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland) mit einer für

Freitag, dem 28. November 1997 von 9,00 bis 16,00 Uhr
im Wiener Justizpalast
1010 Wien, Schmerlingplatz 16, II.Stock, Saal G

geplanten ganztägigen Veranstaltung sachkundige Informationen über die sich nach der neuen Rechtslage mit der Bestellung zum Reorganisationsprüfer eröffnenden Einsatzmöglichkeiten an.

Die nunmehrige Rechtslage wird mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über das **Reorganisationsverfahren** in mehreren Referaten aufbereitet werden. Die Auswahlkriterien, die Aufgabengebiete und der Tätigkeitsrahmen des Reorganisationsprüfers, die sich für diesen ergebenden Risiken und Haftungsprobleme sowie Kostenfragen etc. werden vor allem **aus der Sicht des Sachverständigen**, aber auch von Vortragenden aus den Bereichen der Legistik, des Insolvenzrichters, des Rechtsanwaltes und aus Wirtschaftskreisen - mit anschließender **Diskussion** mit den Teilnehmern - erörtert werden.

Der Tagungsbeitrag (der auch ein frugales Mittagsbuffet und alkoholfreie Getränke abdeckt), wird mit S 1.500,- (inklusive 20 % Mehrwertsteuer) veranschlagt.

Wegen der (raumbedingt) begrenzten Teilnehmerzahl ist eine umgehende, **verbindliche Anmeldung**, mit Überweisung des Tagungsbeitrages auf das Konto 0049/26531/00 des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland bei der Creditanstalt-Bankverein, Zweigstelle Josefstädterstraße, **bis spätestens 20. Oktober 1997** unbedingt erforderlich. **Der Aufgabennachweis dient dann gleichsam als "Eintrittskarte" zu dieser Veranstaltung und ist bei der Registrierung der Teilnehmer am 28. November 1997 vorzuweisen.**

Präsident Dipl.Ing.Dr. Matthias RANT
Rechtskonsulent Dr. Walter MELNIZKY

21. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56

Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 59/22

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Helmut Peissner

Anzeigenannahme: Telefon 813 58 58

Anzeigenkontakt: Helmut Peissner

Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 59/22

Jahresbezugspreis: öS 250,- Inland, öS 350,- Ausland

Einzelpreis: öS 70,-

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Univ. Dozent Mag. Dr. Alois Kernbauer

Glanz und Elend der Universität im Wandel der Zeit 2

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen 6

Dr. Harald Krammer

Das Entgelt bei Privatgutachten 9

Univ. Prof. Dr. Gottfried Call

Nutzwertfestsetzung im Wohnungseigentumsrecht 14

Hon. Prof. Dr. Helmut Würth

Pflichten des Sachverständigen bei der Nutzwert-„Errechnung“ 17

OAR Günter Apfelthaler

Nutzwertfestsetzung 19

Empfehlungen

..... 20

Dipl.-Ing. Werner Böhm

Berechnungsbeispiele 21

Nutzwertfestsetzung

..... 23

Dr. Robert Fucik

Beweiswürdigung und Sachverständiger 24

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Krammer**) 27

Anwendungen von § 34 Abs. 1 GebAG trotz unrichtiger Auszahlungsanordnung 27

Unterbleiben der Äußerung nach § 39 Abs. 1 GebAG – eingeschränkte Überprüfung (§§ 39 Abs. 3, 41 GebAG) (mit Anmerkung von **H. Krammer**) 27

Kürzung der Mühewaltungsgebühr nach § 25 Abs. 3 GebAG 32

Aktenstudium (§ 36 GebAG) (mit Anmerkung von **H. Krammer**) 33

Tarif nach § 48 GebAG – Aktenstudium – Kopierkosten – Umsatzsteuer 34

Umsatzsteuer auch von den Barauslagen, Mühewaltung nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG 35

Unterbleiben der amtswegigen Beiziehung eines Sachverständigen – kein Verfahrensmangel 36

Honorarleitlinien für die Schätzung von Gebrauchsgegenständen 37

Erhöhung des Amtlichen Kilometergeldes 37

Zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Richard Jäger 38

Berichte 38

Seminare 39

Literatur 48

Anmerkung:

Die Beiträge von Univ. Prof. Dr. Peter Rummel, SenPräs. des OLG Dr. Harald Krammer, Univ. Prof. Dr. Gottfried Call, Hon. Prof. Dr. Helmut Würth, OAR Günter Apfelthaler und Dipl.-Ing. Werner Böhm basieren auf Vorträgen und Diskussionen anlässlich des 7. Brandhofseminars vom 25. bis 27. April 1997.

Der Beitrag von Dr. Robert Fucik beruht auf einem Vortrag anlässlich des 20. Internationalen Fachseminars Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 1997 in Badgastein.

Glanz und Elend der Universität im Wandel der Zeit

Die Universität als Stätte der Wissenschaft, höchster Gelehrsamkeit, der Forschung und der Weitergabe dieses Wissens in der Lehre war der antiken Hochkultur, der wir ansonsten so vieles verdanken, nicht bekannt. Die universitas studiorum et magistrorum entstand im 12. Jahrhundert, verbreitete sich als Typus über die ganze Welt und hat in diesen acht Jahrhunderten mancherlei Wandlungen, Zeiten der Hochblüte und der Krise miterlebt.

Betrachtet man die Geschichte dieser Institution, so lassen sich vier Entstehungsphasen erkennen:

Im 12. Jahrhundert bildeten sich in Italien, namentlich in Bologna, und in Paris selbständige Vereinigungen von Lehrern und Schülern mit dem Ziel eines gemeinsamen Studiums heraus. Diese hohen Schulen, der Rechtsform nach „coniurationes“, waren in den damals entstehenden bzw. aufblühenden Städten angesiedelt; den Klöstern als den bestehenden Kulturzentren erwuchs damit eine ernsthafte Konkurrenz. Die beiden rivalisierenden Universalmächte der Zeit, das Kaisertum in der Person Friedrich Barbarossas, und das Papsttum von Alexander III. bis Innozenz III. beeilten sich, diese hohen Schulen mit weltweit gültigen Rechten auszustatten und sie aus der Enge der Städte herauszuheben. Studien und Diplome hatten somit unabhängig von den jeweiligen Territorien Gültigkeit.

In den folgenden Jahrzehnten kam es zumeist aufgrund von Auseinandersetzungen zwischen den Städten und den dort angesiedelten Universitäten zu Neugründungen. So entstanden weitere italienische Universitäten, aber auch die englischen bildeten sich in Oxford und Cambridge aus.

Eine zweite Gründungsphase setzte mit dem 14. Jahrhundert ein. Charakteristisch war, daß Landesfürsten als Gründer auftraten, für die finanzielle Grundlage sorgten und die Universalmächte Papst- und Kaisertum um die Bestätigung der Gründung baten. So entstanden die Universitäten Prag 1348 als erste im Königreich Deutschland und 1365 Wien als zweite. Herzog Rudolf IV. plante im übrigen die Anlage eines gewaltigen Bildungszentrums: das Universitätsviertel sollte sich von der Hofburg bis zum Stephansdom erstrecken. Sein früher Tod verhinderte die Ausführung dieses ehrgeizigen Planes.

Charakteristisch für die mittelalterliche Universität war die weitestgehende Autonomie. Vertreter der Universitäten wurden in

allen wesentlichen öffentlichen Fragen beigezogen. Lehrplangestaltung, Ausbildungsformen und Organisation waren Sache der Universitäten. Es gab so gut wie keine Vorschriften seitens der weltlichen Obrigkeit bzw. der Kirche.

Dies änderte sich rasch und gravierend am Beginn der Neuzeit: Mit der Reformation begannen die weltlichen Obrigkeiten, die Landesfürsten und städtischen Magistrate, das Bildungswesen für ihre politischen Zwecke einzuspannen. Die Lehrpläne waren also nicht mehr Sache der Universitäten allein, sondern wurden maßgeblich von außen mitbestimmt, um adäquat gebildete, den politischen Zielen entsprechende Staatsdiener heranzuziehen. Voran gingen die Protestanten, und in Marburg an der Lahn entstand 1527 die erste Paradeuniversität, die zum Muster für die neue Form des Hochschulstudiums wurde.

Man kann sich den Wandel nicht dramatisch genug vorstellen: Die Universität Wien war unter der gezielten Förderung Kaiser Maximilians I. zu der humanistischen Bildungsstätte nördlich der Alpen geworden. Die Liste der Universitätslehrer und Studenten liest sich wie ein Who is who der bedeutenden Köpfe der Zeit.

Nach Ausbruch der Reformation 1517 und dem Tod des Kaisers 1519 verfiel die Universität innerhalb weniger Jahre. Die Jugend ging zum Studium nach Marburg und Wittenberg, also an protestantische Universitäten, innerhalb kürzester Zeit bekannten sich die maßgeblichen sozialen Schichten zur evangelischen Konfession, und es entstand für ein Jahrhundert jene Polarität zwischen katholischer Krone und protestantischen Landständen, hinter der sich ein erbitterter Machtkampf um die Frage entspannte, wer künftig im Land den Ton angeben würde, der Fürst oder die Stände. Die Habsburger wandelten in diesem Streit lange auf der Verliererstraße, sie konnten nicht einmal das im Augsburger Religionsfrieden von 1555 festgeschriebene Prinzip, demzufolge jedes Land die Konfession des Landesfürsten anzunehmen habe, in ihren Territorien durchsetzen. Ganz im Gegenteil: Die protestantischen Landstände errichteten als Zeugnis ihrer Macht und als Ausdruck des Bewußtseins, daß sie und nicht der Fürst das Land repräsentierten, das wunderbare Landhaus in der Herrengasse in Graz.

Erzherzog Karl II. von Innerösterreich war – je länger er regierte – desto entschlossener, diese Machtfrage einer Entscheidung zuzuführen; uns sind die Maßnahmen unter dem Terminus „Gegenreformation“ bekannt. Auf dem Bildungsektor bot sich ein neuer Verbündeter an, der 1540 vom Papst bestätigte Jesuitenorden; ihm wurden im 16. und 17. Jahrhundert zahlreiche neugegründete Gymnasien und Universitäten

Festvortrag anlässlich der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs am 24. Mai 1997 im Festsaal der Karl-Franzens-Universität Graz.

anvertraut. 1572 holte Karl sie buchstäblich bei Nacht und Nebel in die Stadt Graz, sie begründeten ein Gymnasium, das heute noch bestehende Akademische, an dem vorerst nur Italiener und Slawen unterrichtet wurden. Die Grazer Bürgerschaft weigerte sich, ihre Kinder in diese Schule zu schicken, der Grazer Buchdrucker lehnte Aufträge der Jesuiten ab. Die Patres der Societas Jesu verzweifelten; zahlreiche kleinlauten Berichte an die Ordensoberen über die steirische Dickköpfigkeit und die eigene Erfolglosigkeit sind uns erhalten geblieben.

In diesem Machtkampf sollte sich die am 1. Jänner 1585 erfolgte Gründung der Grazer Universität als entscheidend herausstellen. Die Jesuiten machten sich die Erfahrungen des protestantischen Universitätswesens zunutze und entwickelten es weiter: Als Meister der Didaktik und einer bis heute noch gültigen Lernpsychologie boten sie eine höchst elitäre Ausbildung kostenlos allen sozialen Schichten an. Dies gab den Ausschlag. Nicht nur in den neugegründeten Universitäten Graz, Tyrnau und Innsbruck dominierten die Jesuiten, sondern alsbald auch an den aus dem Mittelalter stammenden in Prag und Wien.

Die Grazer Universität entstand also in der dritten Universitätsgründungswelle, dem Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation.

Ab dem 18. Jahrhundert machten sich auf dem Gebiet der Wissenschaft neue Strömungen breit. Das jesuitische Konzept entsprach zunehmend nicht mehr den Bedürfnissen der Zeit, zudem hielten die Patres an einem offenen Universitätszugang aller bildungswilligen begabten jungen Leute aller sozialen Schichten fest, was ab dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zur Akademikerarbeitslosigkeit führte. Der Staat meldete sein Interesse an, das in den Händen der Orden befindliche Bildungswesen zu übernehmen, Maria Theresia sprach ihr berühmtes Wort „Die Schule ist allzeit ein Politicum“, meinte damit „von öffentlichem Interesse“ und 1773 hob der Papst auf die Initiative Portugals und Spaniens den Jesuitenorden auf. Die Universität Graz wurde eine Staatsanstalt und ist es bis heute geblieben.

Von Wissenschaft auf höchstem Niveau war in den ersten Jahrzehnten nach dem Ende der Jesuitenära keine Rede: nützliches, anwendbares, in Wirtschaft und Gesellschaft praktisch verwertbares Wissen sollte vermittelt, brave Staatsdiener herangezogen werden, und Kaiser Franz sprach im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts raunzend das Wort: „Ich brauch keine Gelehrte“. Heute ist von Wissenschaftsministern das Wort vom „Elfenbeinturm“ zu hören, den es abzuschaffen gelte; vorurteilsfrei besehen, handelt es sich um dieselbe Form wissenschaftspolitischer Inkompetenz.

Die Zeit von 1773 bis 1848 war also eine Periode der allerstrengsten staatlichen Vorgaben über das an Universitäten zu vermittelnde Wissen; von Forschung konnte kaum die Rede sein. In der Wissenschaftspolitik herrschte eine Art Aufklärung von oben in plattester Form, wovon sich manche Politiker-epigonen bis zum heutigen Tag nicht zu lösen vermochten. Der Grund mag wohl darin zu suchen sein, daß im Falle der Wahl zwischen Sachentscheidungen und ideologisch motivierten

Entscheidungen in Österreich im Unterschied zu den angelsächsischen Ländern allermeist der Ideologie der Vorzug gegeben worden ist; und Ideologen sind nun einmal Menschen, die die Welt durch ein mehr oder minder großes Fenster betrachten und furchtbar böse werden, wenn man sie darauf aufmerksam macht, daß sich außerhalb des einsehbaren Fensterausschnitts auch noch und vielleicht sogar der größere Teil der Wirklichkeit verbirgt. – Aber zurück zum Vormärz: Die Universitäten wurden lediglich unter einem Aspekt gesehen, unter dem einer Lehranstalt auf mehr oder minder hohem Niveau und deren sozialer Funktion im Staatsganzen. Von einer Wissenschaftspolitik im eigentlichen Sinn konnte keine Rede sein. Im Laufe der Jahrzehnte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war Österreichs Wissenschaft in den allermeisten Fächern hinter dem internationalen Niveau zurückgeblieben; in vielem erinnert die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts an die heutigen Verhältnisse.

Nun waren in Europa allerdings neue Universitäten und mit ihnen neue Universitätskonzepte entstanden. Die 1736 gegründete Universität Göttingen verfolgte das Ziel der Lehr- und Lernfreiheit und bildete ihre Studenten auf höchstem Niveau aus; mit dem Verzicht auf wie immer geartete staatliche Vorschriften bezüglich der Lehrinhalte war Göttingen in Mitteleuropa ein Unicum; alsbald galt sie als die allerbeste hohe Schule, und selbst die Habsburger entsandten Kundschafter zum Kennenlernen dieser Anstalt.

Für Österreich aber wurde das Berliner Konzept wichtig. Preußen war 1807 von Napoleon vernichtend geschlagen worden, und der Korse erwog die Liquidation dieses Staates. Preußen hatte seinen Untertanen nichts anzubieten als die Freiheit. 1810 wurde die Universität Berlin begründet. Das Konzept war das der Freiheit von Wissenschaft und ihrer Lehre, der ohnmächtige Staat mußte also eine weitestgehende Hochschulautonomie zulassen, die sich als äußerst fruchtbringend herausstellen sollte.

Im Jahre 1848 war die Habsburgermonarchie infolge der Revolution in einer prekären Situation. Man entschloß sich zum Abschied vom polizeistaatlichen, aber irgendwie doch auch gemüthlichen Biedermeier und zu einer radikalen Neuorganisation nahezu aller Lebensbereiche. An der Universität führte man das Berliner Modell ein, das auf dem Humboldtschen Bildungsideal fußte.

Innerhalb weniger Jahrzehnte blühte die Wissenschaft in unserem Land auf; amerikanische Historiker fragen sich heute oftmals, was die Gründe dafür gewesen sein könnten, daß so viele bahnbrechende Ideen aus diesem Land in die Welt gehen konnten. Es ist in diesem Rahmen nicht möglich, auf diese Frage im einzelnen einzugehen. Wir wollen uns mit Namen behelfen: In der Zeit von 1848 bis zum Ersten Weltkrieg wirkten an unserer Universität Ernst Mach, Ludwig Boltzmann, Julius Wagner-Jauregg, Ludwig Gumpowicz, Julius von Hann, Hans Groß, Richard von Krafft-Ebing, Alexius von Meinong, Otto Löwi, Zdenko Hans Skraup, Fritz Pregl. In Graz wurde 1879 ein chemisches Laboratorium fertiggestellt, das in das französische Handbuch der Architektur als Musterinstitut Eingang fand und das jahrzehntelang als großzügigstes, schönstes und bestgeplantes Laboratorium der Welt galt.

Glanz und Elend der Universität im Wandel der Zeit

Natürlich haben die heimischen Medien auch damals von luxuriöser Verschwendung berichtet. Diese Beispiele mögen genügen.

Die absolut beste Zeit der österreichischen Universitäten waren die beiden letzten Jahrzehnte vor dem Ersten Weltkrieg; in diesen zwanzig Jahren der wirtschaftlichen Hochkonjunktur verfolgte die Wissenschaftspolitik der kaiserlichen Regierungen erklärtermaßen das Ziel, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die es der heimischen Wissenschaft erlaubten, an der Spitze der Forschung zu stehen. Es war dies die Wissenschaftspolitik einer Großmacht, die sich nicht scheute, auch universitätspolitisch wirklich neue Wege zu beschreiten: Die Zulassung der Frauen zum Studium 1897, die University-extension-Bewegung und die Begründung neuer Institutionen für zukunftssträchtige Forschungsgebiete – genannt sei das Radiuminstitut – zeugen davon. In dieser Zeit der Hochblüte des zentral-europäischen, auf den Ideen Humboldts basierenden Bildungs- und Universitätssystems fanden sich zahlreiche ausländische Wissenschaftler, ja sogar eine offizielle englische Delegation hier ein, um die Wurzeln des Erfolgs zu ergründen. Auf der Weltausstellung in Chicago war für jedermann deutlich geworden, daß das mitteleuropäische Bildungs- und Universitätssystem das mit Abstand beste und erfolgreichste war.

Die Ernte dieser Saat konnte erst in der Zwischenkriegszeit eingefahren werden. Von den sechs Nobelpreisträgern unserer Karl-Franzens-Universität erhielten fünf diese Auszeichnung in der Zeit der ersten Republik, nur ein einziger nach dem Zweiten Weltkrieg. Graz war vor dem Zweiten Weltkrieg für so manches Forschungsgebiet allererste Adresse; als Beispiel sei die organische Mikroanalyse Fritz Pregls erwähnt; jedes Jahr kamen aus aller Herren Länder post-graduate-Studenten nach Graz, um diese Methode hier zu erlernen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Not der Zwischenkriegszeit und die dominante deutsch-nationale Strömung ließen vielen Universitätsangehörigen die politischen Ereignisse des März 1938 als hoffnungsvollen Neubeginn erscheinen. Es kam ganz anders: Alle den Nationalsozialisten mißliebigen Universitätsangehörigen wurden entfernt, namentlich Juden, prononcierte Katholiken und die wenigen Sozialdemokraten. Sogar die deutsch-nationalen Studentenverbindungen wurden aufgelöst, mit dem Vorwand, daß deren Zielsetzung nunmehr erreicht sei. In Wirklichkeit war man darauf bedacht, ja keine Organisationsformen außerhalb jener der Partei und der Bewegung zu dulden. Alle drei damals an der Universität tätigen Nobelpreisträger, Erwin Schrödinger, Otto Löwi und Viktor Franz Heß wurden entlassen. Die wissenschaftliche Forschung und deren Lehre waren total den nationalsozialistischen Zielsetzungen untergeordnet.

Im Jahr 1945 war die Not in jeder Hinsicht groß. Unter den Universitätslehrern waren Entlassungen vonnöten, die man nicht in allen Fällen mit der gebotenen Rigorosität durchführen konnte, vielleicht fallweise auch nicht wollte; es war kein geeigneter wissenschaftlicher Nachwuchs zur Hand und die Studentenzahl verdoppelte sich infolge der Kriegsheimkehrer und Flüchtlinge.

Erst in den fünfziger Jahren faßte man wiederum Tritt und in

den sechziger Jahren begann die sukzessive zahlenmäßige Ausweitung der Universität, die in den siebziger Jahren rasant vorangetrieben wurde. Von den späten fünfziger Jahren an stieg die Studentenzahl von ca. 3.000 auf heute 30.000. Dieser Verzehnfachung steht lediglich eine Verdreifachung der Zahl der Universitätslehrer gegenüber. Was dies für die Qualität der Lehre bedeutet, braucht nicht eigens ausgeführt zu werden. Die Universität ist ein Großbetrieb geworden, der nur mit einem großen Apparat administrierbar ist. Wenn wir ganz ehrlich sein wollen, dann müssen wir zugeben, daß wir nur in wenigen Forschungsbereichen – weltweit gesehen – wirklich an der Spitze stehen. Der Grund liegt sicher nicht in der mangelnden Begabung oder im mangelnden Fleiß der Universitätsangehörigen. Es gibt wohl keine Arbeitsstätte, wo so viele Überstunden freiwillig und unentgeltlich erbracht werden wie hier. Bitte tun Sie abends und an Samstagen oder Sonntagen einmal einen Blick auf die hiesigen Parkplätze. Zugegeben: es gibt auch Flaneure im Wissenschaftsbetrieb, und manche von ihnen haben sogar einen hohen Bekanntheitsgrad in der veröffentlichten Meinung.

Die Ausweitung der Universität der letzten Jahrzehnte in dieser Form war ein politisches Ziel mit mehreren positiven Effekten. Die Universität hat in manchem davon profitiert.

Heute sehen wir uns drastischen Budgetkürzungen gegenüber; dazu kommen noch Aussagen von Politikern, die den Universitäten, den Elfenbeintürmen sozusagen, die Schuld für die Forschungs- und Studienmisere geben. Dies mag in dem einen oder anderen Detailbereich auch stimmen, im allgemeinen ist es unrichtig. Denn zuerst hat die Politik mit stets steigendem finanziellen Aufwand die Universität in eine bestimmte Richtung gesteuert, nun lehnt sich die Politik zurück und fordert die hohen Schulen auf, die negativen Folgeerscheinungen nach Möglichkeit im Alleingang zu beseitigen, jedenfalls eine Trendwende herbeizuführen und macht sie noch für die gesamte Misere allein verantwortlich.

Die Hochschulen leiden in erster Linie an den Folgen einer Universitätspolitik, die die Universitäten nur als Lehranstalt, als Instrument einer Gesellschaftspolitik sieht. Das Bildungswesen ist ja insgesamt auf dem besten Weg, ihrer eigentlichen Aufgabe entfremdet zu werden, also nicht qualifizierte Bildung in ihrer Vielfalt zu vermitteln, sondern zum Wartesalon für eine von der Arbeitslosigkeit bedrohten Jugend zu werden. Diese Entwicklung macht auch vor den Universitäten nicht halt.

Wir stehen derzeit vor der Einführung des neuen Universitätsorganisationsgesetzes, das der Universität wieder stärkere Autonomie einräumt. Böse Zungen behaupten, wir dürften in der Zeit einer hochschulpolitischen Sackgasse nun den Mangel selber verwalten. Tatsache ist, daß die wirklich entscheidenden Steuerungsinstrumente, vor allem die Höhe des Gesamtbudgets, in den Ministerien verblieben sind, daß so manch heikle Frage – ich erwähne nur die der Studiengebühren – nicht von den Universitäten, sondern weiterhin von der Politik entschieden wird. – Die Aufforderung zum „fund-raising“ ist in unserem Land mit seiner mittelständischen Unternehmensstruktur ohne einen einzigen international operierenden Konzern wohl kaum erfolgreich realisierbar. Wußten Sie, meine Damen und Herren, daß der österreichische Staat

1,6 Prozent des Bruttosozialprodukts für Wissenschaft und Forschung ausgibt und daß der durchschnittliche Wert unserer westlichen Nachbarländer um das doppelte höher liegt? Wir bewegen uns mit unseren 1,6 Prozent auf der Höhe von sogenannten Schwellenländern, also Ländern, die zwar nicht mehr Entwicklungsländer, aber auch noch nicht Industrieländer sind. Daran wird sich so schnell nichts ändern: Einige wenige tausend Universitätsangehörige sind nicht wahlentscheidend, nicht einmal bei den 200.000 Studenten ist aus parteipolitischer Sicht wirklich etwas zu holen.

Noch ein Wort zur angeblich so niedrigen Akademikerquote in Österreich. Würden wir nicht bloß die Universitätsabsolventen, sondern auch – wie in anderen Ländern üblich – Abgänger von Fachhochschulen bzw. fachhochschulähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise unsere HTL dazuzählen, so wäre diese sogenannte Akademikerquote in unserem Land beachtlich hoch.

Es mehren sich die Krisensymptome, es steigt das Unbehagen und die Frustration an der Universität. Die Beteuerungen der Politik, daß unser Land im internationalen Wettbewerb nur aufgrund eines hohen Ausbildungsniveaus und der Forschung konkurrenzfähig bleiben könne, wirken angesichts der tatsächlich gesetzten Maßnahmen geradezu zynisch.

Es ist hier nicht der Ort und die Zeit, über Möglichkeiten einer raschen Bewältigung der Krise zu reflektieren. Eines sei aber der veröffentlichten Meinung entgegengehalten: Die Universität ist kein Hort irgendwelcher Privilegien. Aus jeder Gehaltstabelle des öffentlichen Dienstes ist ablesbar, daß das hiesige durchschnittliche Einkommen nicht über dem österreichischen Durchschnittseinkommen liegt. Wissenschaft ist schöpferische Arbeit; wer nicht arbeiten will, muß ihr fernbleiben. Es ist das Bewußtsein verlorengegangen, was Universitätsangehörige geleistet haben und leisten. Welches bewundernde Staunen herrschte vor hundert Jahren über die Möglichkeiten der neuerfundenen Röntgenstrahlen, mit welcher gedankenloser Selbstverständlichkeit nimmt hingegen heute jeder Mitbürger die Computertomographie für sich in Anspruch.

Was die Universität nach über 800 Jahren heute mehr denn je braucht, ist ein Grundverständnis für ihre Tätigkeiten und Aufgaben. Die Universität kann in ihrem Ringen um allgemeingültige Erkenntnis nicht gedeihen ohne wirkliche Liberalität, ohne Weltoffenheit und ehrliche Toleranz, ohne den kritischen Dialog, ohne das neugierige Zugehen auf Vertreter anderer

Lehrmeinungen, ohne eine höchst kultivierte Streitkultur und ohne die Bereitschaft zum Lernen vom anderen.

Wenn die Jahrhundertwende als die Blütezeit des mitteleuropäischen Universitätswesens apostrophiert wird, so stellt sich die Frage nach den Gründen. Dem Universitätswesen war nach 1848 im gesamten Bildungssystem die Aufgabe zugefallen, die Studenten im Laboratorium, im Seminar und im Sezierraum prinzipiell zu Wissenschaftlern auszubilden, sie in das wissenschaftliche Fragen, Suchen und Forschen einzuführen. Solches ist allerdings nur wirklich möglich bei einem ausgewogenen Verhältnis von Lehrern und Schülern, eine sparsam geführte Massenuniversität stößt hierbei an ihre Grenzen.

Nicht nur die Universität, jeder Teil des dreistufigen Bildungssystems sollte sich seiner ursprünglichen Aufgabe – hinsichtlich der Lehrinhalte natürlich in zeitgemäßer Form – aufs Neue besinnen: die Volksschule sollte wieder die drei hohen Künste des Lesens, Schreibens und Rechnens auch tatsächlich vermitteln, am Gymnasium sollten die Schüler wiederum das Lernen lernen und an der Universität sollten die Studenten in das Fragen eingeführt werden. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß Universitäten mehr sind als bloße Lehranstalten.

Will die Universität gedeihen, so muß die Gesellschaft ihr die geeigneten Rahmenbedingungen einräumen; dann hat eine kritische Öffentlichkeit das Recht, ja die Pflicht, von der Universität Leistungen zu verlangen, die weltweit zu den besten zählen. Dazu bedarf es aber eines wohlwollenden öffentlichen Grundverständnisses für Wissenschaft. Wollte man Wissenschaft aber allgemeinverständlich definieren, so müßte man zu einem Vergleich Zuflucht nehmen:

Wissenschaft ist auf Fakten aufgebaut wie ein Haus auf Ziegeln. Eine Faktensammlung ist aber ebensowenig schon Wissenschaft, wie ein Ziegelager schon ein Haus wäre.

Korrespondenz:
Univ.-Doz. Mag. Dr. Alois Kernbauer
Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsarchiv
Institut für Geschichte
5020 Graz, Universitätsplatz 3
Tel. (0316) 380-2205-2208 DW
Fax (0316) 380 9150

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen

1. Die Tunnelaushub-Entscheidung: Eine Nachlese

Wie im Vorjahr referiert (vgl. SV 1996/3, 4 ff), hat der OGH in einer vielbeachteten Entscheidung (JBI 1996, 653) zur Frage Stellung genommen, wem der Schotter gehöre, der bei einer im Enteignungsweg begründeten Tunnelsevitut gewonnen wird. Ausgehend von der Grundannahme, daß das Aushubmaterial nicht enteignet worden ist – das wäre mangels der entsprechenden Voraussetzung der Erforderlichkeit auch gar nicht zulässig gewesen –, sprach der OGH dem Eigentümer vollen Bereicherungsausgleich für den Schotter zu, den die Straßenbauverwaltung trotz Protests des Grundeigentümers für ihre Zwecke verwendet hatte. Insbesondere lehnte es der OGH ab, die **Gewinnungskosten** für das Material abzuziehen, die den Schotter ja erst wertvoll gemacht hatten. Es ist nunmehr nachzutragen, daß *Wilhelm* der Entscheidung zugestimmt hat (ecolex 1996, 337 „Raubrittertum beim Tunnelbau“); daß *Karollus* sie relativ hart kritisiert und demgegenüber *Kerschner* sie neuerlich verteidigt hat (JBI 1996, 653 ff bzw. 1997, 331). Die Debatte belegt meines Erachtens, was im vorjährigen Vortrag nur angedeutet wurde: Der eigentliche Fehler war bei der **Bemessung der Enteignungsentschädigung** gemacht worden. Dort hätte aber die Frage, ob der „Schottervorteil“ entschädigungsmindernd wirkt, abgesprochen werden müssen. Rein nach Servitutsrecht dürfte der Entscheidung zuzustimmen sein. Der deutsche BGH hat übrigens im **Fall der Enteignung** des im Berg wertlosen Materials nur eine Art Anerkennungspreis zugesprochen (BGH MDR 1972, 399; vgl. Aust/Jacobs, Enteignungsentschädigung, 4. Aufl. 1997, 165).

2. Haftung für falsches Bewertungsgutachten

Das „ewige“ Thema Sachverständigenhaftung wird diesmal an der Entscheidung des OGH vom 20. 11. 1996, 7 Ob 513/96¹⁾ illustriert, wo es um ein Gasthaus mit dem schönen, aber gänzlich unzutreffenden Namen „Goldgrube“ ging: Das ging nämlich in Konkurs. Wenig vorher holte sein Eigentümer beim jetzt beklagten Sachverständigen ein Verkehrswertgutachten für das Gasthausgrundstück ein, weil er eine Umschuldung seiner bestehenden Hypotheken plante und außerdem eine Rentabilitätsrechnung anstellen wollte. Dem Sachverständigen sagte er, er benötige das Gutachten für eine Geldbeschaffung; als Kreditgeber sei die S.-Bank in Aussicht genommen. Das Gutachten wies dann als Zweck der Schätzung auch aus: „Feststellung des derzeitigen Verkehrswertes **zur Vorlage bei**

der Bank“. Dieser Verkehrswert war mit S 10,787.900,- ermittelt. In der Entscheidung heißt es:

„[Das Gutachten] ist hinsichtlich der Liegenschaftsbeschreibung im wesentlichen inhaltlich richtig, inhaltlich unrichtig aber hinsichtlich der Bauzeitwertermittlung, der Pauschalierung von Bewertungsgegenständen und des Inventars sowie der Pachtgrundstücksbewertung, und enthält vor allem **keine** Ermittlung des **Ertragswertes**. Das Gutachten stellt sich inhaltlich nur als Ermittlung eines **Sachwertes** dar. Der Beklagte berücksichtigte nicht, daß der Verkehrswert aus Sachwert **und** Ertragswert zu ermitteln ist. Bei Miteinbeziehung des Ertragswertes gelangt man zu einem wesentlich niedrigeren Verkehrswert als S 10 Mio.“

Die Klägerin gewährte dem Gastronomen – nach dem üblichen Abschlag von 30% – ohne nähere Prüfung des Gutachtens einen Kredit von S 7 Mio. Bei der alsbald folgenden Versteigerung wurden S 2,65 Mio. erzielt. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren der kreditierenden Versicherungsgesellschaft unter Anrechnung eines 50%igen Mitverschuldens der Klägerin mit S 1,333 Mio. statt. Das Berufungsgericht wies hingegen die Klage zur Gänze ab, weil der hier klagende Dritte, also die kreditgewährende Versicherung, vom Vertrag zwischen Auftraggeber und SV nicht mitgeschützt sei.

Es stellt sich damit die entscheidende Frage des Schutzbereichs der Sachverständigenhaftung. Es geht dabei um die Haftung gegenüber Dritten, die sicher zum Gutachter in keiner Vertragsbeziehung stehen. Der OGH gibt seine ältere Rechtsprechung, die sich auf die Figur des „Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ gestützt hatte, für unsere Frage ausdrücklich auf und schließt sich neueren in der Literatur und einem anderen Teil der Rechtsprechung vertretenen Auffassungen an. Wegen dieses nunmehr wohl gefestigten Ansatzes von den „objektiv-rechtlichen Schutzwirkungen“ des Vertrages zwischen Auftraggeber und Gutachter verdient diese Entwicklung besondere Aufmerksamkeit. Wenn man nämlich am alten Ansatz des „Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ festhielte, wie man das in anderen Zusammenhängen durchaus tut, so müßte man prüfen, ob es ein **Interesse des Auftraggebers** am Schutz des Dritten (hier also des Kreditgebers) gibt. Genau das hat im „Goldgrube-Fall“ das Berufungsgericht mit Recht verneint. Die neuere, vom OGH im Anschluß an *Welser* (Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten, 1983, 81 ff) und *Wilhelm* (ecolex 1991, 87) vertretene These, der Sachverständige hafte dem Dritten aus „objektiv-rechtlichen“ Gründen, ist aber auch nicht ganz unproblematisch, wie sich an der einfachen Frage nach der gesetzlichen Ableitung dieser Haftungserstreckung zeigt. Damit fehlen nämlich zunächst jegliche Begrenzungen: Würde auch ein **Käufer** des Gasthauses sich auf das Gutachten berufen können, wenn unser Gastwirt es ihm gezeigt hätte?

¹⁾ Zusammenfassung des Vortrages, den der Autor beim Brandlhof-Seminar am 27. 4. 1997 gehalten hat.

²⁾ Wortlaut der Entscheidung abgedruckt in SV 1997/2, 22 mit Anm. von **Krammer**.

Zu warnen ist jedenfalls vor dem Weg in eine generelle quasi-vertragliche Berufshaftung – mit allen Ungewißenheiten, was den Ersatz „reiner Vermögensschäden“ angeht. Sucht man nach einer überzeugenderen, auch die nötigen Abgrenzungen liefernden Begründung, so stammt sie aus dem Umfeld der Banken- und Abschlußprüferhaftung: Vor allem *Canaris* (Schutzgesetz – Verkehrspflichten – Schutzpflichten, FS Larenz, 1983, 96 ff) und – ihm zustimmend – *Koziol* (in *Avancini/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht II, 1993, RZ 6/70) haben betont, daß man solche Haftungen damit rechtfertigen könne, daß der Gutachter usw. eine **Erklärung an die bzw. eine beschränkte Öffentlichkeit** abgebe und damit das Vertrauen des Adressaten für sich bzw. seine Fachkunde geradezu gezielt in Anspruch nehme. Das gelte z. B. für die sog. Prospekthaftung der Emissionsbank; für die Haftung des Abschlußprüfers bei Gesellschaften etc. Abgrenzungskriterium dafür, **wer** sich auf diese Haftung berufen könne, sei die Frage, **an wen die Erklärung gerichtet** sei.

Wendet man das auf unseren Sachverständigenfall an, so ist eindeutig, daß im konkreten Fall **Kreditgeber** geschützt sein müssen; Käufer hingegen **nicht**. Denn der Gutachter durfte davon ausgehen, daß nur das Kreditierungsrisiko mit seinem Honorar abgedeckt sein würde, und das ist doch ein entfernteres als das einer Überzahlung beim Kauf.

Als praktische Konsequenz und Ratschlag für den Sachverständigen ist daraus zu folgern: Er sollte sich den Zweck des Gutachtens bekanntgeben lassen und ihn im Vertrag bzw. im Gutachten selbst festhalten. Insbesondere sollte er sich sagen lassen – und dokumentieren –, wem das Gutachten vorgelegt werden soll. Wenn eine solche Mitteilung der Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber **nicht erfolgt** ist, wird man freilich wenigstens im **Zweifel** davon ausgehen dürfen, daß die Wertermittlung nur zur Information des Auftraggebers erfolgt ist und eben Dritte **nicht** in der geschilderten Weise geschützt sind. Eine ähnliche Zweifelsregel findet sich schon in der von *Wilhelm* glossierten Entscheidung des OGH *ecolex* 1992, 627.

Alles Vorige bezog sich übrigens auf **privat** bestellte Gutachten; warum es bei der Schätzung im Gerichtsauftrag, insbesondere in der Exekution, eine solche Haftungserweiterung nicht geben soll, ist meines Erachtens auch nach *ecolex* 1992, 627 noch nicht sicher beantwortet; unsere neue Entscheidung hat die Frage offengelassen. Sicher dürfte nur sein, daß man nicht alle Probleme dadurch überspielen kann, daß man das LBG kurzerhand zum Schutzgesetz im Sinne von § 1311 ABGB, und das zugunsten beliebiger Dritter, erklärt (so im Ansatz möglicherweise *G. Nowotny*, JBI 1987, 282; wie hier *Wilhelm* a.a.O.).

In der Sache mag zur neuen Entscheidung noch angemerkt werden, daß die Aussagen zur Bedeutung des Ertragswertes bei der Verkehrswertermittlung ein wenig zu pauschal ausgefallen sind. Man vermißt nämlich die Einschränkung, daß das Ertragswertverfahren nur bei solchen Objekten zum Einsatz kommen muß, bei denen der gewöhnliche Geschäftsverkehr den Wert der Sache (auch) nach ihrem Ertrag bemißt, in der Regel also bei unternehmerisch (im weitesten Sinn) genutzten Objekten. Zugleich kommt man damit freilich in das heikle

Kapitel der Abgrenzung von Liegenschafts- und Unternehmensbewertung. Am ehesten kann man sich dem Dilemma dadurch entziehen, daß man nur solche Erträge in das Verfahren einbezieht, die jeder durchschnittliche Eigentümer/Erwerber aufgrund der Ausstattung der Liegenschaft dort erzielen könnte; es ist also nicht das **konkrete** Unternehmen zu bewerten, sondern die „Betriebsliegenschaft“, aber durchaus als solche. In Deutschland spricht man insofern vom „branchenüblichen Verkehrswert“, vgl. *Aust/Jacobs*, Enteignungsentschädigung 44 ff mN.

3. Neues aus dem Anerbenrecht

Zwei neue Erkenntnisse (JBI 1997, 248 und 250) sind zu referieren. Im ersten (6 Ob 2045/96w vom 20. 6. 1996) ging es darum, ob EU-Förderungen in den Ertragswert des Hofes einzubeziehen seien. Bekanntlich muß ein Erbhof gewisse Mindesterträge aufweisen, um erhaltungswürdig zu sein – zu Lasten der weichenden Erben. Der OGH hat die Frage der Einrechnung **bejaht**; auch Flächenstilllegungsprämien etc. seien einzurechnen, weil ja alle diese Maßnahmen gerade **der Erhaltung** der Landwirtschaft dienen.

Die zweite Entscheidung (6 Ob 2027/96y vom 14. 3. 1996) behandelte die Frage, ob der sehr geringe **Geldertrag** des Hofes das einzige Kriterium für den Erbhofcharakter sei. Der OGH wies darauf hin, daß auch der Selbstversorgungsgrad des Bauernhepaares aufgrund der vorhandenen oder möglichen Produktpalette mitzuberücksichtigen sei; für die Frage, ob der Hof den Unterhalt von mindestens zwei erwachsenen Personen gewährleiste, könne es also nicht nur darauf ankommen, welche Gelderlöse aus den Erträgen des Hofes zu erzielen sind.

Beide Entscheidungen sind aus den Zwecken des AnerbenGut begründet und daher zweifelsfrei richtig und beifallswürdig.

4. Zum Enteignungsrecht

a) Kompetenz für Einlösungsbegehren

Die erste zu referierende Entscheidung stammt vom 29. 1. 1997, 3 Ob 526/95 und betrifft ein Kompetenzproblem. Der Antragsteller hatte um ca. 5 Mio S (850 S/m²) ein Grundstück erworben, das als Gewerbe- und Industriegebiet (Aufschließungsgebiet) gewidmet war. Als er dann um die Bewilligung der Errichtung einer Brücke über einen Bach ersuchte, um das Gebäude aufzuschließen, wurde ihm diese von der Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz versagt (die BH als I. Instanz hatte zugestimmt; der Landesumweltanwalt berufen): Es handle sich um ein Feuchtgebiet im Sinne des NaturschutzG: Obwohl das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (der VwGH behob den zweitinstanzlichen Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften), stellt unser Grundeigentümer bei der Tiroler Landesregierung den Antrag auf Einlösung der Parzelle gegen angemessene Entschädigung nach § 32 TirNschG, weil die Parzelle für ihn jede Nutzbarkeit verloren habe. Die Landesregierung lehnte das aus eher formalen Gründen ab. Eine Beschwerde beim VfGH blieb ohne Erfolg; der Gerichtshof trat an den VwGH ab.

Dieser wies die Beschwerde zurück, weil der Einlösungsanspruch so eng mit dem Anspruch auf Festsetzung der Entschädigung zusammenhänge, daß er in sukzessiver Zuständigkeit wie dieser – vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen sei; damit trete der ablehnende Bescheid der Landesregierung dann außer Kraft. Der geplagte Grundeigentümer ging also zu Gericht; er mußte dort, weil ja die Dreimonatsfrist seit dem ersten Bescheid der Landesregierung längst verstrichen war, zunächst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, was ihm bewilligt wurde, um dann in der Sache neuerlich abgewiesen zu werden: Das Erstgericht erklärte, sein Anspruch auf Einlösung bestehe nicht, weil er nicht durch Verordnung oder Bescheid um die Nutzbarkeit seines Grundstücks gebracht worden sei, sondern unmittelbar durch Gesetz. Dafür sei im Tiroler Naturschutzgesetz aber kein Einlösungsanspruch vorgesehen.

Das Rekursgericht hob das Verfahren als **nichtig** auf, weil die Gerichte für den Einlösungsanspruch nicht zuständig seien (sondern die Verwaltungsbehörde). Der daraufhin befaßte OGH bestätigte die Zurückweisung: In ausführlicher Auseinandersetzung mit nur scheinbar gegenteiliger Judikatur des VwGH und unter Ablehnung der anderslautenden Entscheidung 5 Ob 98/67 folgt er *Brunner* und *mir*, daß in der Tat die Entscheidung, ob eingelöst werde, mit der Frage, ob enteignet wird, und nicht mit der Bemessung der Entschädigung „vergleichbar“ sei, also jedenfalls ausschließlich in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden samt nachprüfender Kontrolle durch den VwGH und nicht der Gerichte falle.

Die Entscheidung ist unzweifelhaft richtig; der Grundeigentümer wird nochmals den VfGH, diesmal zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts, befassen müssen.

b) Rechtsnatur der Frist zur Anrufung des Gerichts

Im nunmehr zu referierenden Fall hat der OGH (JBl 1997, 179 – verst. Senat = *ecolex* 1997, 20 [Oberhammer]) einen vergleichbar ärgerlichen Sachverhalt endlich befriedigend gelöst, nachdem die ständige Rechtsprechung früher anders entschieden hatte. Es geht formal um die „Rechtsnatur“ der Frist zur Anrufung des Gerichts zwecks Neufestsetzung der Entschädigung. Der Sachverhalt zeigt, warum man die frühere Judikatur als eigentliches Skandalon empfinden mußte: Ein Eigentümer im Gebiet der Kärntner Nockberge, dessen Gründe in den Nationalpark einbezogen worden waren, begehrte Entschädigung, was die Behörde (Kmt LReg) ablehnte. Auf dem diesbezüglichen Bescheid fand sich die (falsche) Rechtsmittelbelehrung, daß ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig, vielmehr nur binnen sechs Wochen Beschwerde an VwGH oder VfGH möglich sei. Der VwGH wies aber dann die an ihn erhobene Beschwerde mit der – richtigen – Begründung zurück, es handle sich um einen Fall sukzessiver Zuständigkeit der Gerichte, weshalb er, VwGH, unzuständig sei. Als nunmehr der Grundeigentümer bei Gericht Entschädigung begehrte, mußte er wegen Fristablaufes, verursacht durch das „falsche“ Verfahren, zunächst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren. Das Erstgericht wies diesen Antrag ab, da den Anwalt des Eigentümers grobes Verschulden getroffen habe – nur ein „minderer Grad des Versehens“ läßt die Wiederein-

setzung nach § 146 ZPO zu. Das Rekursgericht hingegen begab sich auf eine andere, von der früheren Rechtsprechung vorgezeichnete, von der Lehre mehrfach heftig kritisierte Schiene der Argumentation: Die gesetzlichen Fristen für die Anrufung des Gerichts seien keine prozessualen, sondern materiellrechtliche Fristen; gegen deren Versäumung sei Wiedereinsetzung wegen § 1450 ABGB aber generell unzulässig.

Der daraufhin angerufene OGH führte unter Berufung vor allem auf *B.* und *H. Fink* zutreffend aus, daß es sich bei den vielerorts geregelten Fristen zur Anrufung des Gerichts in „sukzessiver Zuständigkeit“ um Verfahrensfristen handle und daß daher Wiedereinsetzung zulässig sei. Unser Eigentümer kann also doch noch vor Gericht eine Entschädigung zu erlangen suchen.

c) VfGH zur Kostenersatzpflicht bei Jagd- und Wildschäden

Sukzessive Zuständigkeit der Gerichte für die Neufestsetzung des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden – mit inhaltlicher Verweisung auf das EisbEG – ist auch in § 77 OÖ JagdG vorgesehen. Eine Jagdgesellschaft sah sich mit Wildschadensforderungen von S 135.000,- konfrontiert; die zuständige Kommission sprach S 5.000,- zu. Auch das vom Grundeigentümer angerufene Erstgericht sprach S 5.000,- zu; außerdem S 6.777,- an Verfahrenskosten (Anwaltskosten und anteilige Sachverständigengebühren). Im Rekursverfahren stellte das Rekursgericht einen Antrag an den VfGH, die Verweisung des OÖ JagdG auf das EisbEG, insbesondere auf dessen § 44, wegen der dort vorgesehenen einseitigen Kostenersatzpflicht des Enteigners bzw. – qua Verweisung – des Jagdberechtigten aufzuheben. Das LG führte ein paar besonders gravierende Fälle sehr hoher Kosten bei geringen Entschädigungen an und führte dann aus, zwischen Jagdgesellschaft und Grundeigentümer bestehe kein vergleichbares Ungleichgewicht wie zwischen Enteigner und Enteigneten.

Die Landesregierung verteidigte im Verfahren vor dem VfGH „ihr Gesetz“ mit seiner Verweisung auf den – alten, also nicht durch das 1. „Sparpaket“ (Strukturanpassungsgesetz) geänderten – § 44 EisbEG. Für das **Verwaltungsverfahren** sei in § 77 OÖ JagdG ohnehin eine Kostenteilung unter Anlehnung an das Erfolgsprinzip vorgesehen; im **gerichtlichen** Verfahren aber sei § 44 (alt) EisbEG (ungeachtet seiner jüngsten Änderung) durchaus verfassungskonform.

Der VfGH übernahm eine Passage aus einer Entscheidung des OGH (1 Ob 506/95, *ecolex* 1995, 418), wonach die angefochtene Regelung **nicht unsachlich** sei, also nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Dem ist nichts hinzuzufügen; es zeigt umso mehr, daß die jüngste Änderung des § 44 EisbEG aus fiskalischen Gründen, nicht aus solchen höherer Gerechtigkeit erfolgt sein dürfte.

Korrespondenz:

o. Univ. Prof. Dr. Peter Rummel
Institut für Zivilrecht der Universität Linz
4040 Linz-Auhof

Das Entgelt bei Privatgutachten

Wechselwirkungen zwischen § 1152 ABGB und den Bestimmungen des GebAG

1. Allgemeines

1.1. Privatgutachten

Privatgutachten werden nicht über gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Auftrag, sondern im Auftrag einer Partei (eines privaten Rechtsträgers) erstellt.

Sie sind ein wichtiges Instrument der Konfliktvermeidung, aber auch einer außergerichtlichen oder außerbehördlichen Konfliktlösung.

Auch für gerichtliche Verfahren haben Privatgutachten eine erhebliche Bedeutung: Sie dienen der Prüfung der Erfolgsaussichten des eigenen Standpunkts und damit der Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens, aber auch der Kontrolle der Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und der Vorbereitung der Befragung der Gerichtssachverständigen.

Allen diesen Aufgaben kann ein Privatgutachten aber nur dann gerecht werden, wenn der Sachverständige auch bei der Erstattung von Privatgutachten die im Sachverständigeneid übernommene Verpflichtung zur objektiven und unparteilichen Arbeit uneingeschränkt beachtet.

Gegenstand dieser Untersuchung ist aber nicht das Privatgutachten an sich, sein Einsatzgebiet und seine Gefahren, sondern seine Honorierung. Doch auch dazu ist es wichtig, von der Funktion des Privatgutachtens auszugehen.

1.2. Der Markt des Fachwissens

In der Funktion besteht meines Erachtens kein wesentlicher Unterschied zwischen Privat- und Gerichtsgutachten:

Denn, um Konflikte zu vermeiden oder zu lösen und um die richtigen Dispositionen treffen zu können, muß man zunächst wissen, was war, was sich ereignet hat, von welchen Tatsachen auszugehen ist. Die juristische Arbeit kann erst dann einsetzen, wenn der Sachverhalt geklärt ist, also wenn der Erkenntnisprozeß, die Wirklichkeits- – oder mit einem anderen, früher gebrauchten Ausdruck – die Wahrheitsforschung erfolgreich bewältigt ist. Um in der Vergangenheit liegende Sachverhalte aufzuklären, sind oft Fachkenntnisse erforderlich, muß Sachverstand eingesetzt werden, um die erforderlichen Erkenntnisse über Tatsachen sowie die Schlußfolgerungen aus den Tatsachen zu gewinnen.

Diese Sachkunde muß auf dem Markt des Fachwissens eingekauft werden. Im gerichtlichen Verfahren geschieht dies durch die hoheitliche Beauftragung eines gerichtlich beideten Sachverständigen, bei wirtschaftlichen Entscheidungen oder im Vorfeld eines Konflikts oder bei der Kontrolle eines gerichtlichen Beweisverfahrens durch privatrechtliche Beauftragung

eines Sachverständigen, durch Einholung eines Privatgutachtens.

1.3. Gleiche wirtschaftliche Problematik

Bei beiden Gutachtensformen ist die wirtschaftliche Problematik dieselbe: nämlich das Bewerkstelligen des Einkaufs von Fachwissen. Der zunächst im Vordergrund stehende Unterschied, daß das Gerichtsgutachten im öffentlich-rechtlichen Bereich angesiedelt ist, dem Privatgutachten aber ein privatrechtlicher Vertrag zugrunde liegt, hängt lediglich damit zusammen, daß die Verfahrensvorschriften – folgend dem Verfahrensgrundsatz der Fairness des Verfahrens nach Art 6 MRK – die Herausnahme des Sachverständigenbeweises aus der Sphäre der Parteien verlangen und den gerichtlichen Sachverständigen – als Helfer des Richters bei seinen schwierigen Erkenntnisproblemen – ganz wesentlich in den Verfahrensbetrieb, also in den richterlichen Bereich verlagern, etwa in Form der richterlichen Bestellung des Sachverständigen, der richterlichen Kontrolle der Gutachterarbeit, der richterlichen Beweiswürdigung.

Das Problem des Einkaufs des Fachwissens, die Honorierung des gerichtlichen Sachverständigen, ist aber aus wirtschaftlicher Sicht ganz das gleiche, wie die Honorierung des Privatgutachters. Daher finden wir auch in den öffentlich-rechtlichen Gebührenbestimmungen des GebAG in vielfältiger Weise Regelungen, die den Bestimmungen des ABGB über den Werkvertrag entsprechen.

1.4. Die Honorierung von Gerichtsgutachten nach dem GebAG

Zunächst daher ein Blick auf das Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG).

Erklärtes Ziel der Mühewaltungsbestimmungen des GebAG ist es – vgl. dazu die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Stammgesetz 1975 und zur GebAG-Novelle 1994 –, durch eine „angemessene“ Honorierung der gerichtlichen Sachverständigen vorzusorgen, daß sich auch höchstqualifizierte Sachverständige für eine Tätigkeit bei Gericht gewinnen lassen. Dadurch soll die fachliche Kompetenz der gerichtlichen Sachverständigen gesichert werden, weil die angemessene Entlohnung gewährleistet, daß sich genügend viele besonders qualifizierte Gutachter bewerben. Gleichzeitig kann durch die dadurch bewirkte Konkurrenz der Sachverständigen eine rasche Gutachtenserstattung im Einzelfall erreicht werden.

Das Gericht tritt somit auf dem Markt des Fachwissens als Nachfrager nach technischer, medizinischer, naturwissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Sachkunde auf und steht auf

dem Markt mit den Auftraggebern für Privatgutachten oder anderen privaten Kunden, die Fachwissen benötigen, in Konkurrenz. Der Wettbewerb von mehreren Anbietern und mehreren Nachfragenden sollte zu einer marktkonformen ausgewogenen Selbstregulierung der Preise führen. Diese Marktunterworfenheit der Honorierung gerichtlicher Sachverständiger wird in § 34 Abs. 1 und 2 GebAG dadurch ausgedrückt, daß sich die Höhe der Mühewaltungsgebühr grundsätzlich nach den Einkünften bestimmt, „die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge“.

Aus dieser Sicht der Dinge sind zwei wichtige Ergebnisse für das Problem der Honorierung von Privatgutachten zu gewinnen:

1. Die Honorierung der Mühewaltung beim Gerichts- und beim Privatgutachten sollte – schon nach der Grundkonzeption des GebAG – zumindest annähernd (im Rahmen der Bandbreite des Marktes) gleich hoch sein.
2. Die Honorierung des Sachverständigen hat nicht allein sach- und leistungsbezogen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe, sondern vor allem personenbezogen, nach den konkreten persönlichen und beruflichen Einkommensverhältnissen des Sachverständigen zu erfolgen. Daraus ergibt sich, daß eine gleich umschriebene Leistung, die aber von verschiedenen Berufsangehörigen oder sonst verschiedenen qualifizierten Sachverständigen erbracht wird, grundsätzlich nicht mit einer gleich hohen Entlohnung honoriert wird (vgl. dazu ausführlich *Krammer*, Einige Probleme des Sachverständigengebührenrechts, SV 1984/3, 15 ff, und Ausgewählte Probleme zum Sachverständigengebührenrecht, SV 1985/3, 5 ff, aber auch Einige Gedanken zur Auslegung des Gebührenanspruchsgesetzes, SV 1992/1, 21 f; teilweise a. A. *Czerweny*, SV 1984/4, 6 f).

Denn auf dem Markt des Fachwissens hängt die Höhe der Entlohnung von Fachleuten sehr wesentlich von der beruflichen und fachlichen Qualifikation des Gutachters ab, sodaß für die Bewältigung derselben Arbeit je nach der differenzierten fachlichen Berufsvorbildung, der Berufserfahrung, des persönlichen Rufs in den Fachkreisen eine unterschiedlich hohe Entlohnung gezahlt wird. Auf dem Markt des Fachwissens kommt es eben entscheidend auf die fachliche Qualifikation und den fachlichen Ruf an, und nicht nur auf den Leistungsumfang.

Marktkonforme Honorierung bei gerichtlicher und privater Gutachtertätigkeit bedeutet daher, daß Sachverständigen üblicherweise eine ihrer Qualifikation entsprechende Honorierung geboten werden muß, um sie für die Gutachterarbeit zu interessieren. Nur so kann eben erreicht werden, daß auch hervorragend qualifizierte Fachleute für die Gutachterfunktion bei Gericht und im privaten Auftrag zur Verfügung stehen.

Leistungsstarife – wie grundsätzlich die des GebAG nach §§ 43 ff –, die Standardleistungen ohne Rücksicht auf die persönliche Qualifikation des Gutachters mit pauschalen Entgeltsätzen entlohnen, sind zwar in der Anwendung höchst praktisch, haben aber zwei gravierende Nachteile:

1. Sie werden nicht als leistungsgerecht empfunden, weil sie auf die konkrete Arbeitsleistung des Gutachters nicht Rücksicht nehmen und nur dann – im Ergebnis – eine angemessene Entlohnung darstellen, wenn ein Gutachter viele Gutachten mit unterschiedlichem Arbeitsumfang für denselben Auftraggeber erstattet, sodaß ein Ausgleich zwischen mehr oder weniger arbeitsintensiven Gutachten stattfinden kann.
2. Sie berücksichtigen nicht die unterschiedliche berufliche Qualifikation des Sachverständigen. Leistungsstarife führen dazu, daß qualifizierte Fachleute oft nicht bereit sind, zu diesen Tarifen zu arbeiten, sodaß die Nachfrage nach Fachwissen nicht befriedigt werden kann und eher weniger befähigte Personen herangezogen werden müssen. Sie führen zu einer negativen Auslese.

Im gerichtlichen Gebührenanspruchsrecht ist daher in den letzten Jahren ein deutlicher Trend „weg von den Tarifen“ zu registrieren. So wurden der Tarif des § 52 GebAG durch die WGN 1989, BGBl. 1989/343, der des § 50 GebAG durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl. 1994/623, aufgehoben, die zusätzlich durch die Einführung des sogenannten Gebührensplittings im zivilprozessualen Bereich alle noch verbliebenen Tarife in ihrer Bedeutung entscheidend zurückgedrängt hat.

Für Honorierungsfragen des Privatgutachtens ist festzuhalten, daß daher auch bei außergerichtlichen Gebührenordnungen oder Empfehlungen, etwa nach § 31 KartG, Leistungsstarife tunlichst vermieden werden sollten.

2. Entgelt für Privatgutachten

2.1. Rechtliche Grundlagen

Verträge über die Erstellung von Privatgutachten werden nach herrschender Meinung als Werkverträge nach §§ 1151 ff, insbesondere §§ 1165 ff ABGB beurteilt, bei manchen dieser Verträge gibt es auch Elemente des Auftrags (§§ 1002 ff. ABGB), andere derartige Verträge werden als freie Dienstverträge qualifiziert. Eine genaue Abgrenzung dieser Vertragstypen ist für die Erörterung der Entgeltfrage entbehrlich, weil nach Lehre und Rechtsprechung in allen diesen Fällen entweder unmittelbar oder analog § 1152 ABGB anzuwenden ist.

Schon nach seiner systematischen Stellung gilt § 1152 ABGB für Dienst- und Werkverträge, aber auch beim entgeltlichen Auftrag kommt die Rechtsprechung über die §§ 1004, 1014 und 1020 ABGB wieder zu der in § 1152 ABGB festgelegten Regelung (so etwa *Strasser* in *Rummel* ABGB² Rz 9 zu § 1004; *JBI* 1995, 732). Ebenso wird § 1152 ABGB bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff ABGB) herangezogen, wenn es um die Angemessenheit des Entgelts geht (vgl. etwa *OGH* vom 3. 10. 1996, 1 Ob 2168/96x), aber auch, wenn eine Werk- oder Dienstleistung ohne Vertrag, aber in Erwartung eines späteren Vermögensvorteils erbracht wird, wenn diese Erwartung dann enttäuscht wird, also eine sogenannte zweckverfehlende Leistung vorliegt (vgl. *Grillberger* in *Schwimmann* ABGB¹ Rz 3 zu § 1152; *Pfeil* in *Schwimmann* ABGB² Rz 3 zu § 1152).

§ 1152 ABGB lautet: „Ist im Verträge kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.“

Nach § 1152 ABGB ergibt sich somit folgende Reihenfolge bei der Entgeltbestimmung:

1. Zunächst ist das von den Vertragsparteien ausdrücklich oder schlüssig vereinbarte Entgelt maßgeblich. Dies entspricht den Grundsätzen der Vertrags- und Erwerbsfreiheit.

Wurde die Höhe des Entgelts nicht vereinbart, dann sind

2. allfällig bestehende tarifliche Rechtsvorschriften anzuwenden.

In allen anderen Fällen gilt

3. ein angemessenes Entgelt als bedungen.

2.2. Vereinbartes Entgelt für Privatgutachten

Die Ausarbeitung eines Privatgutachtens ist somit in erster Linie mit dem ausdrücklich oder schlüssig vereinbarten Entgelt zu entlohnen. Dabei ist zunächst nicht entscheidend, ob das vereinbarte Entgelt angemessen ist oder nicht. Die Regelung des § 1152 ABGB über das angemessene Entgelt ist nicht zwingendes Recht.

Grundsätzlich kann daher auch ein unangemessen niedriges Entgelt vereinbart werden, wie ja auch die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit zulässig ist (vgl. *Krejci* in *Rummel* ABGB², Rz 30 zu § 1152). Es sind daher auch alle Mindestgebührenordnungen mit dem verfassungsgesetzlich geschützten Recht auf Erwerbsfreiheit in Widerspruch, wie aus der Geschichte der Gebührenordnungen für Ziviltechniker bekannt sein dürfte. Aus demselben Grund verweigert auch das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zumeist die Registrierung von Mindestgebührenordnungen nach § 31 KartG, wobei nunmehr zusätzlich auch auf das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union verwiesen wird, das aus dem gleichen Grund Preisregelungen in Form von vorgeschriebenen Mindestgebühren oder -entgelten verbietet.

Ein vereinbartes unangemessen hohes Honorar für ein Privatgutachten kann wegen Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 Abs. 2 Z 4 ABGB – wucherische Ausbeutung – nichtig sein, wobei unter Umständen, etwa bei freien Dienstverträgen, auch bloße Teilnichtigkeit der Entgeltsvereinbarung in Frage kommt. In so einem Fall gilt dann – mangels Vereinbarung der Unentgeltlichkeit – nach § 1152 ABGB ein angemessenes Entgelt als bedungen (vgl. *Gillberger* a.a.O. Rz 12 zu § 1152; *Pfeil* a.a.O. Rz 14 zu § 1152). Soweit der objektive Wert des Gutachtens nicht einmal die Hälfte des vereinbarten Entgelts erreicht, kommt auch eine Anfechtung des Vertrages wegen *laesio enormis* nach § 934 ABGB – Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes – in Frage.

Rechtsvorschriften, die Tarife über die Honorierung von Privatgutachten enthalten (etwa solche staatlicher Prüf- und Untersuchungsanstalten), spielen in der Judikatur, soweit übersehbar, keine Rolle.

Haben die Vertragsparteien weder ausdrücklich noch konkludent Unentgeltlichkeit für die Erstellung des Privatgutachtens vereinbart – Unentgeltlichkeit wird nicht vermutet – so gilt nach § 1152 ABGB ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

2.3. Das angemessene Entgelt

Angemessen im Sinne des § 1152 ABGB ist nach herrschender Rechtsprechung ein Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (so etwa *EvBl* 1977/204; ebenso *Krejci* a.a.O. Rz 24 zu § 1152; *Grillberger* a.a.O. Rz 19 zu § 1152; *Pfeil* a.a.O. Rz 27 zu § 1152). Entscheidend ist, in welcher Form und in welcher Höhe eine vergleichbare Tätigkeit üblicherweise, also nach der Verkehrsübung entlohnt wird. Diese Formulierung hat jüngst der OGH (Entscheidung vom 3. 10. 1996, 1 Ob 2168/96x) bezüglich einer Geschäftsführung ohne Auftrag eines Genealogen benützt, der in einem Privatgutachten eine erbrechtlich verwandtschaft nachgewiesen hatte und nun sein – erfolgreiches – Gutachten vom ausfindig gemachten Erben mit 20% des Nachlaßwertes honoriert bekommen wollte.

Wirtschaftlich gesehen bedeutet diese Judikatur – ebenso wie die Regelung des § 34 Abs. 1 und 2 GebAG – eine Verweisung auf die Marktlage, die im Einzelfall abgeklärt werden muß. Dabei kommt es allerdings meines Erachtens nicht auf die objektiv-abstrakte Situation auf dem Markt des Fachwissens an, sondern letztlich auf den konkreten Stellenwert des einzelnen Sachverständigen, also den konkreten Marktwert seines Fachwissens.

Orientierungshilfen und Richtlinien für diese marktentsprechende Angemessenheitsprüfung sind nach Lehre und Rechtsprechung (*Grillberger* a.a.O. Rz 20 zu § 1152; *Pfeil* a.a.O. Rz 28 zu § 1152 und *Krejci* a.a.O. Rz 26 zu § 1152) – die unverbindlichen – Gebühren- und Honorarordnungen, die zumeist Stundensätze enthalten und von einer Berufsgruppe, gesetzlichen Interessenvertretung oder ähnlichen Stelle herausgegeben werden, auch wenn diesen Tarifen keine normative Wirkung zukommt.

Es ist somit bei der Ermittlung des angemessenen Honorars des Privatgutachtens der gleiche Weg zu beschreiten, wie dies § 34 Abs. 4 GebAG vorsieht. Dieser Gleichklang besteht auch in dem Punkt, daß die Neufassung dieser Bestimmung durch die GebAG-Novelle 1994 die ältere Judikatur zur Honorierung von Privatgutachten (*JBli* 1971, 572 und *EvBl* 1977/204) insoweit übernommen hat, daß als weitere Voraussetzung für die Heranziehung der Tarifansätze dieser außergerichtlichen Gebührenordnungen gefordert wird, daß sie nicht bloß auf dem Papier bestehen, sondern auch – unter ähnlichen Umständen – tatsächlich bezahlt werden. § 34 Abs. 4 GebAG in der novellierten Fassung hat diese Voraussetzung dahin präzisiert, daß die Honoraransätze der außergerichtlichen Gebührenempfehlung für die Gerichtsgutachterarbeit nur dann heranzuziehen sind, wenn sie der Gerichtsgutachter selbst im außergerichtlichen Erwerbsleben auch tatsächlich erzielt.

Die Angemessenheit des Mühewaltungshonorars eines Privatgutachtens wird sich daher, ebenso wie bei der Entlohnung eines Gerichtsgutachtens, in erster Linie an „gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen“ (§ 34 Abs. 4 GebAG) orientieren.

Damit ist aber klargestellt, daß auch beim Privatgutachten die angemessene Honorierung grundsätzlich personenbezogen und berufsorientiert erfolgen wird, wobei die Umstände des Einzelfalls, nämlich etwa der „Marktpreis“ der Gutachten des einzelnen Sachverständigen, zu berücksichtigen sind. Wie bei der gerichtlichen Gebührenbestimmung wird auch der Privatgutachter bezüglich des Angemessenheitskriteriums nachweisen können, daß er für seine Privatgutachten üblicherweise mit seinen Kunden höhere Honorare als die der außergerichtlichen – unverbindlichen – Gebührenordnung oder Empfehlung vereinbart und auch tatsächlich bezahlt bekommt. Dann wird eben dieses höhere Honorar als angemessen anzusehen sein. Kann der Sachverständige von seinen Auftraggebern tatsächlich üblicherweise nur geringere Honorare lukrieren, so sind diese Sätze das angemessene Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB.

Eine Kürzung des Honorars – wie dies § 34 Abs. 2 GebAG für bestimmte Fälle im öffentlichen Interesse anordnet – hat bei der Entlohnung des Privatgutachtens natürlich zu entfallen.

Ein weiterer Umstand ist wichtig: Die anzuwendende außergerichtliche berufsorientierte Gebührenempfehlung wird nicht nur bezüglich der Mühewaltungsgebühr, sondern auch für alle anderen Honorarbestandteile – wie Zeitversäumnis, Entlohnung der Hilfskräfte, Barauslagen, Fahrt- und Aufenthaltskosten usw. heranzuziehen sein, soweit sie diesbezüglich Ausführungen enthält. Sonst werden vergleichbare Honorarempfehlungen bei der Angemessenheitsprüfung weiterhelfen. Da die außergerichtlichen Honorarrichtlinien teilweise unterschiedliche Entgeltansätze für die erwähnten Positionen vorsehen, wird dadurch die personen- und berufsspezifische Differenzierung bei der Honorierung von Privatgutachten gegenüber der von Gerichtsgutachten noch verstärkt.

Schließlich ist wohl noch darauf hinzuweisen, daß diese Ausführungen zur Honorierung von Privatgutachten nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige, sondern für alle Fachleute gilt, die Privatgutachten erstatten. Soweit Honorarempfehlungen als Richtlinien für die Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 1152 ABGB heranzuziehen sind, gelten sie im allgemeinen ohne Unterschied für gerichtlich beeidete Sachverständige und andere, zumal sie in der Regel ihren Geltungsbereich nach Berufsgruppen und Berufsqualifikationen umschreiben und nicht nach dem Kriterium der allgemeinen Beeidigung. Daß die allgemeine Beeidigung als Gütesiegel auch ihren Marktwert hat, wissen die allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen wohl am besten; der Andrang zu dieser Funktion spricht für sich.

Meine Ausführungen beziehen daher auch zertifizierte Sachverständige mit ein, soweit solche bereits in Österreich auftreten. Dazu ist nur kurz anzumerken, daß irgendwelche Vereinheitlichungstendenzen im Honorarrecht der Sachverständigen im Rahmen der Europäischen Union nicht zu sehen sind. Im Hinblick auf die Differenziertheit der Märkte in den einzelnen Mitgliedsstaaten werden sich auf diesem Gebiet in absehbarer Zeit wohl keine Regelungsaktivitäten ereignen.

2.4. Judikatur

Aus der Judikatur zur Honorierung von Privatgutachten kann auf folgende Beispiele verwiesen werden:

1. Ziviltechniker – Richtlinie für die Ermittlung des angemessenen Entgelts ist die Gebührenordnung für Ziviltechniker (nunmehr wohl Honorarleitlinie für Ziviltechniker) vgl. EvBl 1977/204 und Arb 10.594.
 2. Wirtschaftstreuhänder – Wirtschaftstreuhänder-Honorarordnung (nunmehr wohl AHR für Wirtschaftstreuhänder) vgl. EvBl 1969/3.
 3. Hausverwalter – Richtlinien der Bundesinnung der Immobilienmakler und Immobilienverwalter vgl. MietSlg 37.093.
 4. Ärzte – Vergütungssätze für Privatversicherungen (nunmehr wohl AHR der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Tätigkeiten) vgl. EvBl 1968/340.
- Ärzte – Tarif des GebAG für eine private Leichenöffnung vgl. EvBl 1972/331.

Die Gleichartigkeit der Interessenlage bei gerichtlicher Gutachter Tätigkeit und bei einem privatrechtlichen Werkvertrags- oder Mandatsverhältnis – etwa beim Privatgutachten – hat der Oberste Gerichtshof in letzter Zeit in der Entscheidung JBl 1995, 732 dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er die Annahme einer Warnpflicht im Sinne des § 25 Abs. 1 GebAG in der Fassung der GebAG-Novelle 1994 für einen Rechtsanwalt als durchaus vertretbar angesehen hat, wenn dieser im Verlauf seiner Vertretung erkennen muß, daß sein Honorar den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines Kostenvorschusses übersteigen wird. Es wird daher wohl auch den Privatgutachter in ähnlicher Weise eine Warnpflicht analog zu § 25 Abs. 1 GebAG treffen (zu den Parametern für diese Warnpflicht vgl. im weiteren die Ausführungen zu Punkt 3.4.).

3. Honorarnote beim Privatgutachten

3.1. Fälligkeit

In allen Fällen, in denen die Ermittlung des Entgeltanspruchs nach der Natur des Geschäfts – wie etwa bei einem nach aufgewendeten Stunden verrechnenden Sachverständigen – und nach der Verkehrsübung der entsprechenden Branche – somit nach den Umständen des Falls – eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen und der aufgewendeten Kosten voraussetzt, ist die Fälligkeit des Entgelts mit der ordnungsgemäßen Rechnungslegung verknüpft (RdW 1992, 400). Die Fälligkeit des Werklohns tritt dann nicht schon nach Vollendung des Werks ein (§ 1170 ABGB), sondern erst nach detaillierter Rechnungslegung (vgl. *Koziol-Welser*, Grundriß I¹⁰, 403 f).

Fehlt daher eine Vereinbarung über eine bestimmte Höhe des Honorars – wurde also kein Pauschalhonorar vereinbart –, so hat die Rechnung des Privatgutachters alle Angaben zu enthalten, die dem Besteller des Gutachtens eine Überprüfung der Angemessenheit (§ 1152 ABGB) ermöglichen (JBl 1986, 450; 1 Ob 608/92; *Krejci in Rummel ABGB*² Rz 12 zu § 1170). Der Umfang der Rechnungslegungspflicht ist nach der Natur des Geschäfts und den Umständen des Falles auf das Verkehrsübliche abzustellen (RdW 1994, 311).

3.2. Gliederung der Honorarnote

Grundsätzlich wird sich daher die Gliederung der Honorarnote des Privatgutachters nach den einzelnen Ansätzen und den Honorierungsprinzipien der angewendeten Gebührenempfehlung richten müssen.

Ein besonderes Problem ist das gesonderte Inrechnungstellen von Auslagen bei unklarer Honorarvereinbarung. Nach § 1170 ABGB hat der Werkunternehmer Anspruch auf Auslagenersatz. Grundsätzlich werden dem Besteller aber nur Auslagen, die der Werkunternehmer nicht auf sich genommen und nicht als Betriebsausgaben im Rahmen des Werklohns einkalkuliert hat, gesondert angelastet werden können. Ob und welche Auslagen ausgeklammert werden, steht den Parteien zur Disposition frei. Enthält der Vertrag keine entsprechende Regelung, so sind zunächst die besonderen Umstände des Einzelfalls, dann die Verkehrsübung – also die übliche Verrechnungsart bei gleichartigen Fällen – heranzuziehen. Im Zweifel ist wohl letztlich davon auszugehen, daß der Werkunternehmer die mit der Werkerstellung verbundenen Auslagen in sein Honorar einrechnet und dem Besteller nicht gesondert anlastet. Denn man wird vom Werkunternehmer, also dem Privatgutachter, verlangen müssen, daß er einen anderen Willen seinem Vertragspartner gegenüber beim Vertragsabschluß deutlich zum Ausdruck bringt (vgl. *Krejci in Rummel ABGB² Rz 14 zu § 1170*).

3.3. Preisbestimmung durch die Honorarnote

Eine rechtsgeschäftliche Bedeutung in der Weise, daß der Privatgutachter mit der Ausstellung der Rechnung ein Preisbestimmungsrecht ausübt, kommt der Honorarnote nur dann zu, wenn die Vertragsteile die Preisbestimmung vertraglich dem Privatgutachter überlassen haben. Ist mangels besonderer Vereinbarung ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB geschuldet, kommt der vom Privatgutachter ausgestellten Rechnung grundsätzlich nur die deklarative Bedeutung einer Beweisurkunde zu. Allerdings kann in der Bekanntgabe eines bestimmten geringeren Honorars auch ein Angebot des Privatgutachters liegen, sich mit diesem Betrag begnügen zu wollen, falls der Gutachtensbesteller dieses Angebot annimmt (vgl. *JB1 1991, 192 = eclex 1990, 676*).

3.4. Honorar für Privatgutachten und Standespflichten

Hervorzuheben ist letztlich, daß gerichtlich beeedete Sachverständige nach den Standesregeln (Punkt 1.8.; vgl. *SV 1992/2, 16* und die Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. 2. 1993, *JABI 1993/23, 21 = SV 1993/2, 32*) verpflichtet sind, ihre Gebühren in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren nach den Bestimmungen des GebAG zu verzeichnen. Bei Aufträgen für Privatgutachten kann der Sachverständige das Honorar mit seinem Auftraggeber frei vereinbaren. Allerdings hebt Punkt 1.8 der Standesregeln hervor, daß auch das frei vereinbarte Honorar nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erbringenden Leistung stehen darf.

Ohne Unterscheidung zwischen Gerichts- und Privatgutachten betont Absatz 2 des Punktes 1.8 der Standesregeln weiters, daß der Sachverständige bei drohender Unverhältnismäßigkeit des zu erwartenden Sachverständigenentgelts eine Warn- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Auftraggeber, allenfalls auch den zur Entgelttragung verpflichteten Parteien trifft. Parameter für diese Warnpflicht sind der Wert des Streitgegenstandes oder der – erkennbare – Wert des vom Auftraggeber verfolgten Interesses und/oder die Höhe eines allfälligen Kosten- oder Honorarvorschusses, der vom Sachverständigen gefordert oder vom Auftraggeber dem Sachverständigen angeboten wurde.

4. Ergebnis

In einem marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftssystem bestehen enge Wechselwirkungen zwischen der Honorierung von Privatgutachten – nach § 1152 ABGB – und der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr für Gerichtsgutachten – nach dem GebAG. Private Besteller von Gutachten und der Staat als hoheitlicher Auftraggeber im Rahmen eines Gerichtsverfahrens auf der einen Seite und die Sachverständigen auf der anderen Seite agieren auf dem einheitlichen Markt des Fachwissens, sodaß es letztlich abgesehen von einzelnen Besonderheiten des GebAG für die Gerichtsverfahren – zu einer einheitlichen, marktwirtschaftlich orientierten Preisbildung für beide Sparten der Gutachtertätigkeit kommt. Für die weit verbreitete Ansicht, daß Privat- und Gerichtsgutachten verschieden hoch honoriert werden, besteht daher – vom Ansatz aller Honorierungsüberlegungen her – kein überzeugender Grund. Oder sollte das Vorurteil bezüglich der Privatgutachten – nämlich die Vorstellung vom käuflichen Experten, bei dem man zugleich mit dem Gutachten auch das gewünschte Ergebnis in Auftrag geben könne (vgl. dazu *Schima, Der Sachverständige im Strafverfahren, RZ 1980, 256* und *Krammer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen, Wien 1990, 28 f*) – doch eine gewisse Berechtigung haben? Eine für jeden seriösen Sachverständigen erschreckende Vorstellung! Die Wichtigkeit von Privatgutachten für die Wirtschaft, aber auch für Gerichtsverfahren kann nicht ernsthaft bezweifelt werden (vgl. *Krammer, Allmacht, 29 ff*). Es ist daher besonders wichtig, daß Sachverständige die große Bedeutung und den Beweiswert von Privatgutachten nicht durch unangemessene Honorarforderungen in Frage stellen. Die vorliegende Untersuchung sollte die von den Grundsätzen her einheitliche Vorgangsweise bei der Entgeltgestaltung von Privat- und Gerichtsgutachten dartun.

Korrespondenz:
Dr. Harald Krammer
Senatspräsident des OLG Wien
1016 Wien
Schmerlingplatz 2

Nutzwertfestsetzung im Wohnungseigentumsrecht

Der Verfasser hat zu diesem Thema im Rahmen des 7. Fortbildungsseminars „Zu- und Abschläge beim Nutzwertgutachten“, organisiert vom Landesverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs am 26. April 1997 in Saalfelden, referiert. Im Anschluß an die weiteren Vorträge von *Würth, Apfelthaler, Heindl und W. Böhm* hat eine von mir moderierte Podiumsdiskussion sowie allgemeine Diskussion stattgefunden. Die unten angegebenen Personen konnten als Ergebnis des Seminartags die „Empfehlungen für Zu- und Abschläge beim Nutzwertgutachten nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 in der Fassung der Novelle BGBl I 1997/7“ formulieren.

A. Vorbemerkungen

1. So weit ersichtlich, ist dieses Seminar die erste derartige Veranstaltung in Österreich gewesen; sie ist angesichts der seit 1. Jänner 1997 geltenden „privatisierten“ Nutzwertfestsetzung und des damit noch mehr in den Mittelpunkt gerückten Sachverständigengutachtens zeitlich ausgezeichnet gewählt worden.

2. Repräsentanten der größten Schlichtungsstellen Österreichs sind entweder persönlich anwesend oder zumindest „literarisch“ vertreten gewesen.

3. Ein kursorischer Vergleich mit dem deutschen WEG von 1951 zeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland von Anfang an das System der freien, d. h. vertraglich vereinbarten Miteigentumsanteilsbildung herrscht, ohne daß die Miteigentumsanteile aus der bewerteten Nutzfläche hervorgehen müssen.

4. Da in diesem Seminar für in erster Linie (Bau-)Techniker viel Rechtliches geboten wird, ist eine sorgfältige juristische Aufbereitung des Themas erforderlich. Das Referat soll „Appetitanreger“ für den weiteren Seminartag sein.

B. Literatur

I. Kommentare/Systeme

1. *S. Bydlinski*, Bauträgervertragsgesetz (Wien: Manz 1997). 2. *Dirnbacher* (Medieninhaber Österr. Verband der Immobilien-treuhänder), Das Wohnungseigentumsgesetz in der Fassung der Novellen 1997 (ÖVI, Mariahilfer Straße 196, 1150 Wien; 1997; Tel.: 01/893 24 47/0). 3. *Engin-Deniz*, Bauträgervertragsgesetz. Kurzkommentar (Wien: Linde Verlag 1997). 4. *Faistenberger/Barta/Call*, Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz 1975 (Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1976; vergriffen). 5. *Feil*, Liegenschaftsrecht, Band I (Eisenstadt: Prugg Verlag 1981). 6. *Feil*, Wohnungseigentum, 2. Auflage (Eisenstadt: Prugg Verlag 1994). 7. *M. Fischer*, Miet-

und Wohnrecht für die Praxis (Wien: Verlag Weiss 1990). 8. *M. Fischer*, Miet- und Wohnrecht nach dem 3. WÄG (Wien: Verlag Weiss 1994). 9. *Illedits*, Das Wohnungseigentum. Mitwirkungsrechte und Gestaltungsmöglichkeiten (Wien: Orac 1997). 10. *Knittl*, Mietrechtsgesetz – Wohnungseigentumsgesetz – Richtwertgesetz i.d.F. Wohnrechtsnovelle 1997 (Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder 1997; Schottenfeldgasse 69/4.2, 1070 Wien; Tel.: 01/522 25 91). 11. *Langer*, Bauträgervertragsgesetz. Kurzkommentar (Wien: Verlag Österreich 1997). 12. *Löffler* in: Rainer, Handbuch des Miet- und Wohnrechts, Loseblattsammlung (Wien: Manz 1995, 1996 und 1997). 13. *Meinhart*, Das Wohnungseigentumsgesetz 1975 (Wien: Manz 1975; vergriffen). 14. *Palten*, Wohnungseigentumsrecht. Erläuterungen und Rechtsprechung (Wien: Manz 1995). 15. *Poleschinski*, Der sichere Weg zum Wohnungseigentum in Österreich. Tips und Informationen aus der Praxis (Wien: Verlag Perlen-Reihe 1992). 16. *Popper/Teufelhart*, Handbuch des Immobilienrechts, Loseblattsammlung (Wien: Juridica Verlag 1987 und 1988). 17. *U. Walter*, Wohnungseigentumsgesetz und Nebengesetze. Kommentar auf Basis der aktuellen Judikatur, Loseblattsammlung (Wien: WEKA-Verlag; Aktueller Stand April 1997). 18. *Würth in Rummel* (Herausgeber), Kommentar zum ABGB, Band II, 2. Auflage (Wien: Manz 1992). 19. *Würth/Zingher*, Miet- und Wohnrecht, 19. Auflage (Wien: Manz 1989). 20. *Würth/Zingher*, WohnR'94 (Wien: Manz 1994).

II. Einschlägige Zeitschriftenliteratur

1. *Apfelthaler*, Nutzwertgutachten und Nutzwert(neu)festsetzung im Lichte des neuen Rechtes, Der Sachverständige 1995 Nr. 3, 41 bis 43. 2. *Benn-Ibler/Call/Klinger/Würth*, Vorschläge der Experteninitiative zur Reform des Miet- und Wohnrechts für eine Novelle zum WEG 1975, WoBl 1995, 113 bis 123 (114). 3. *Call*, Zur beabsichtigten Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, WoBl 1993, 162 bis 167 (163). 4. *Call*, Die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 im Rahmen des Bauträgervertragsgesetzes – ein Überblick, WoBl 1997, 5 bis 10 (6 bis 8 und 10). 5. *Hausmann*, Die jüngsten Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes im Überblick, ecolo 1997, 336 bis 338 (336 f.). 6. *Heindl*, Die Begründung von Wohnungseigentum an „Substandardwohnungen“, WoBl 1994, 5 f. 7. *Heindl*, Begründung von Wohnungseigentum an „Substandardwohnungen“, WoBl 1995, 38 f. 8. *Holstein*, Neue Bestimmungen für die Nutzwertfestsetzung, Der Sachverständige 1994 Nr. 2, 14. 9. *Kletečka*, Die Novellierung des WEG durch das 3. WÄG – Erwerberschutz, Begründung und Ausschluß, WoBl 1993, 217 bis 224 (218 bis 221 und 222 f.). 10. *Meinhart*, Bescheinigung und Wohnungseigentumstauglichkeit bei sonstigen Räumlichkeiten wie Substandardwohn-

nungen, Ferienhäuschen usw. nach § 1 und § 12 Abs. 2 Z 2 WEG 1975, ImmZ 1986, 283 f und 327 bis 330. 11. NN, Empfehlung Regelnutzwerte, Der Sachverständige 1996 Nr. 1, 42 f. 12. NN, Effizienz der Schlichtungsstellen, HBZ 1996 Nr. 10, 2 bis 5 (4): Vorstellung des Buches Czasny/Mühlegger/Hartig, Wirkungsanalyse zentraler Problembereiche des Mietrechts (Wien 1996: SRZ Stadt + Regionalforschung GmbH, Lindengasse 26/2/3, 1070 Wien; Tel.: 01/523 89 53). 13. Stabentheiner, Das Richtwertsystem und weitere Kontaktpunkte des 3. Wohnrechtsänderungsgesetzes zur Gilde der Sachverständigen, Der Sachverständige 1994 Nr. 3, 18 bis 31 (28 bis 30: Gutachten eines Hochbauziviltechnikers über Autoabstellplätze als Grundlage für die Nutzwertfestsetzung). 14. Stabentheiner, Ein Jahr Erfahrung mit dem neuen Wohnrecht, Der Sachverständige 1995 Nr. 2, 12 bis 19 (17). 15. Stabentheiner, Die Privatisierung der Nutzwertbestimmung, immoex 1997, 21 bis 24. 16. Tades/Stabentheiner, Das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz. Bemerkungen zu seinen miet- und wohnungseigentumsrechtlichen Teilen, ÖJZ 1994 Sonderheft 1 A (27 f). 17. Würth, Richterseminar zum neuen Mieten- und Wohnungseigentumsrecht, WoBI 1994, 94 f (95).

C. Die Novelle des § 3 WEG im Rahmen des Bauträgervertragsgesetzes (BGBl I 1997/7)

Artikel II Ziffer 1, das ist der neue, seit 1. Jänner 1997 geltende § 3 WEG lautet in den einschlägigen Stellen:

– § 3 Abs. 1 Satz 2: *Die Nutzwerte sind von einem für den Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Hochbau- oder das Immobilienwesen zu berechnen; dessen Gutachten ist – abgesehen von den Fällen der Festsetzung der Nutzwerte durch das Gericht (Abs. 2) – der Einverleibung des Wohnungseigentums zugrunde zu legen; bezieht sich die Nutzwertberechnung auch auf eine Wohnung, an der Wohnungseigentum nach § 1 Abs. 3 nicht bestehen kann (Substandardwohnung), so ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen.*

– § 3 Abs. 2 Ziffer 1: *(Der Nutzwert ist vom Gericht auf Antrag insbesondere festzusetzen;) wenn das Gutachten über die Berechnung der Nutzwerte (Abs. 1 zweiter Satz) um mindestens 3 v.H. von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht; der Antrag ist bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zulässig, mit dem erstmals die Einverleibung von Wohnungseigentum bewilligt worden ist; für einen Wohnungseigentumsbewerber beginnt die Frist erst mit der Verständigung von dieser Einverleibung zu laufen;*

– Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

– § 3 Abs. 4: *Die Änderung der Nutzwerte wird ab der der Rechtskraft des Beschlusses folgenden Abrechnungsperiode wirksam.*

Die einschlägigen Übergangsbestimmungen der WEG-Novelle (Art. II Z. 7 und 8 BTVG) lauten:

– § 28 (2) § 3, § 4, § 12 Abs. 2 und 3 ... sowie § 26 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 6 und Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/1997 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

– § 29 (3) *Die mit Ablauf des 31. Dezember 1996 bei Gericht oder der Gemeinde anhängigen Verfahren sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Bestimmungen durchzuführen. Entscheidungen der Gerichte oder der Gemeinden, die in Anwendung des § 3 Abs. 1 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/1997 ergangen sind, können anstelle des in § 12 Abs. 2 Z 3 angeführten Gutachtens dem Antrag auf Einverleibung des Wohnungseigentums beigelegt werden.*

Siehe im übrigen, um Wiederholungen zu vermeiden, meinen Aufsatz, **Die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 im Rahmen des Bauträgervertragsgesetzes – ein Überblick, Wohnrechtliche Blätter (WoBI) 1997, 6 bis 8 und 10.**

D. Grundsätze der Nutzwertfestsetzung in der Rechtsprechung

Die im folgenden angegebenen Rechtssätze – meist liegt eine ständige, gleichförmige Judikatur vor – bleiben auch nach der WEG-Novelle grundsätzlich aktuell.

1. SZ 64/146 = WoBI 1993, 17/10 (zustimmend *Call*) = MietSlg 43/27 = EWR II/1/5, II/2/1 = JusExtra OGH-Z 941: Es darf immer nur die gesamte Liegenschaft, nicht bloß einzelne Teile, parifiziert werden.

2. LGZ Wien MietSlg 32.478/42; 15. 3. 1988, 5 Ob 21/88; LGZ Wien MietSlg 39.611: Vereinbarungen der WE-Bewerber über die Widmung sind Vorfragen im Nutzwertverfahren. WoBI 1992, 158/114 (zustimmend *Call*) = EWR III/835 A/2: Umgekehrt beeinflusst die Nutzwertfestsetzung das gerichtliche Benützungsregelungsverfahren. Siehe jedoch mißverständlich, weil einem unzulässigen Zirkelschluß nahekommend (richtig aber unten 3. und 5.) VwGH ÖJZ 1991, 712/242 A = MietSlg 42.566; „... Nutzwertfestsetzung ... und dem darauf beruhenden WE-Vertrag“.

3. LGZ Wien MietSlg 46.512; MietSlg 37/19; LGZ Wien MietSlg 38.618; LGZ Graz MietSlg 36.607; LGZ Wien MietSlg 34.527, 32.477, 30.555; WoBI 1990, 80/44 (zustimmend *Call*) = MietSlg 41/25: Grundlage der Nutzwertfestsetzung ist die der jeweiligen Sachlage (= materielle Rechtslage) entsprechende konkrete Widmung durch Vereinbarung der Vertragspartner.

4. WoBI 1994, 152/29 (kritisch *Call*); LGZ Graz MietSlg 46.508; SZ 64/146 = WoBI 1993, 17/10 (*Call*) = MietSlg 43/27 = EWR II/1/5, II/2/1 = JusExtra OGH-Z 941: Die einvernehmliche Widmung zu allgemeinen Teilen der Liegenschaft kann auch schlüssig erfolgen.

5. WoBI 1996, 81/25 (*Call*) = EWR II/1/11 ff; WoBI 1997, 105/24 (*Call*): Die Nutzwertfestsetzung vermag den erforderlichen zivilrechtlichen Widmungsakt nicht zu ersetzen; sie ist kein Ersatztitel.

6. LGZ Graz MietSlg 42.428: Das WE-Objekt (hier: Wohnung) muß „baulich in sich geschlossen“ bzw. „selbständig“ sein. EWR II/1/7 ff: Ist ein Dachbodenraum als selbständiges WE-Objekt oder als gemeinschaftlicher Durchgang zum Flachdach gewidmet? Nur im ersten Fall ist ein Nutzwert zu ermitteln. MietSlg 33/26: Kein WE an einem Freischwimmbecken begründbar. WoBI 1996, 213/73 (*Call*) = EWR II/15/6 ff: Die

Nutzwertfestsetzung im Wohnungseigentumsrecht

Schaffung von WE an Freiflächen ist rechtlich unmöglich; daher sind für diese auch keine Nutzwerte festzusetzen.

7. ImmZ 1988, 356 = MietSlg 40/14; MietSlg 40.629: Kein eigener Nutzwert für Autoabstellplätze und Hausgärten (= WE-Zubehör) gemäß § 1 Abs. 2 WEG, da sie bloß WE-Zubehör sind.

8. WoBI 1996, 124/35 (zustimmend *Call*) = *ecolex* 1996, 593 (*Kletčka*) = *Meinhart*, ImmZ 1996, 111 = EWR II/1/16 ff; ebenso NZ 1997, 63/374 = WoBI 1997, 154/49 (*Pittl*); WoBI 1997, 155/50 (*Pittl*) = EWR II/1/21 ff = RZ 1997, 92/31; und WoBI 1997, 155/51 (*Pittl*): An „Substandardwohnungen“ (auch nicht unter der Bezeichnung „sonstige für Wohnzwecke genutzte Räumlichkeiten“) kann zwar kein WE bestehen und daher nach dem 3. WÄG nicht begründet werden; wohl aber sind auch für diese Wohnungen Nutzwerte festzusetzen, da sie nicht allgemeine Teile der Liegenschaft sind. § 1 Abs. 3 WEG erscheint verfassungskonform.

9. WoBI 1995, 141/61 (zustimmend *Call*) = EWR II/4/1 f; LGZ Wien MietSlg 38.619; MietSlg 38/53; LGZ Graz MietSlg 36.608; WoBI 1992, 22/20 (kritisch *Call*) = MietSlg 43/16 = EWR II/1/2 f und Folgeprozeß nach § 37 EO WoBI 1992, 247/167 = MietSlg 43/29 = EWR II/1/4; LGZ Wien MietSlg 46.509: Kein Nutzwert für die Hausbesorgerwohnung, da an ihr als gewidmeter allgemeiner Teil der Liegenschaft WE nicht begründet werden kann (darf?). LGZ Wien MietSlg 34.526: Nutzwert für eine Sauna? Es kommt auf die Widmung an (als WE-Objekt, als WE-Zubehör oder als allgemeiner Teil der Liegenschaft); EWR II/15/6 ff; WoBI 1993, 17/10 (zustimmend *Call*) = SZ 64/146 = MietSlg 43/27 = EWR II/1/5, II/2/1 = JusExtra OGH-Z 941: Kein Nutzwert für allgemeine Teile der Liegenschaft (hier: Schwimmhalle mit Nebenräumen).

10. EvBI 1980/84; SZ 50/163; WoBI 1993, 173/119 (*Call*) = EWR II/3/2 = MietSlg 45.533; WoBI 1993, 173/120 (*Call*) = MietSlg 45/8 = JBI 1994, 51 = NZ 1994, 94/292 (*Hofmeister*); WoBI 1995, 28/13 (*Call*) = EWR II/3/3 f = MietSlg 46.51 1 = JusExtra OGH-Z 1695: Keine erschöpfende Aufzählung der (Neu-) Festsetzungstatbestände in § 3 Abs. 2 WEG (siehe die seit 1. 1. 1994 geltende Rechtslage [„insbesondere“] nach dem 3. WÄG).

11. LGZ Wien MietSlg 30/41; JusExtra 31 (1987) 13 = MietSlg 39/14; WoBI 1993, 173/119 (*Call*) = EWR II/3/2 = MietSlg 45.533; *immolex* 1997, 147/77: Die (Neu-)Festsetzung der Nutzwerte ist nicht nur bei Änderung des Sachverhalts, sondern auch bei Hervorkommen der **wahren** Sach- und Rechtslage erforderlich.

12. MietSlg 43/41 = EWR II/3/1; *immolex* 1997, 147/77: Nur **gewichtige** Umstände rechtfertigen eine (Neu-)Festsetzung der Nutzwerte; **zwingende Parifizierungsgrundsätze** müssen verletzt sein; die Rechtskraft des bisherigen Nutzwertfestsetzungsbeschlusses oder -bescheides darf nur im **unbedingt nötigen** Ausmaß durchbrochen werden; also restriktive Auslegung der (Neu-)Festsetzungstatbestände.

13. WoBI 1989, 145/85 (zustimmend *Call*) = MietSlg 41.473; MietSlg 43/41: Die Verwaltungsvollmacht nach § 17 WEG deckt nicht einen (Neu-)Festsetzungsantrag.

14. MietSlg 34/22 = RPfISlG 1961; LGZ Wien RPfISlG 1921;

WoBI 1993, 173/120 (*Call*) = MietSlg 45/8 = JBI 1994, 51 = NZ 1994, 94/292 (*Hofmeister*): Titelabhängigkeit des Grundbuchgesuchs; Berichtigung der belasteten Mindestanteile im Grundbuch. LGZ Wien RPfISlG 2464: Die Zustimmung der Buchberechtigten zur Berichtigung der Anteile ist erforderlich, da § 12 Abs. 3 WEG nicht analog anwendbar ist.

15. *immolex* 1997, 59/32: Die (Neu-)Festsetzung der Nutzwerte allein bewirkt keine Änderung der Miteigentumsanteile oder des Verteilungsschlüssels; der sich aus der (Neu-)Festsetzung ergebende Übertragungs- bzw. Ausgleichsanspruch ist im Rechtsweg durchzusetzen.

E. Schlußgedanken

1. Wichtigster Stellenwert der Nutzwertfestsetzung ist, hierdurch den gesetzlichen Verteilungsschlüssel für die gemeinschaftlichen Liegenschaftsaufwendungen nach § 19 Abs. 1 WEG zu erhalten. Angesichts rasant steigender Bewirtschaftungskosten auch im WE – explodierende Betriebskosten vor allem im kommunalen Umweltbereich sowie größerer Erhaltungsaufwand infolge älter werdender WE-Anlagen – wird diese Funktion der Parifizierung immer entscheidender. Demgegenüber tritt der gleiche gesetzliche Verteilungsschlüssel für die gemeinschaftlichen Erträge der WE-Anlage gemäß § 20 WEG heutzutage eher in den Hintergrund.

2. Zu große Unterschiede bei den Zu- und Abschlägen – Beispiele von bis zu 800% sind bekannt! – führen dazu, daß Wohnungseigentümer gezwungen sind, den gesetzlichen Verteilungsschlüssel durch einen vertraglich vereinbarten, allerdings einstimmig und in Schriftform, nach § 19 Abs. 2 WEG abzudingen bzw. auf Antrag durch Außerstreitrichterbeschuß nach Abs. 3 des § 19 WEG korrigieren zu lassen. Verzerrungen durch einen unabänderlichen Verteilungsschlüssel, weil Einstimmigkeit nicht (mehr) erzielbar oder ein Außerstreitrichterbeschuß nicht erreichbar ist, würden kaum ausbleiben.

3. Nicht auf Grund jeder Umwidmung eines WE-Objekts sind die Nutzwerte behördlich auf Antrag festzusetzen, da die jüngste Rechtsprechung mit Recht hierfür **wesentliche** Unterschiede zu den bisherigen Nutzwerten verlangt.

4. Auch die WEG-Novelle hat keinen „goldenen Boden“ für einschlägige Sachverständige gebracht; ansonsten würde die gewünschte Deregulierung der Nutzwertfestsetzung ja konterkariert.

5. Zweck des Seminartags ist es gewesen, erstmals in Österreich eine vereinheitlichte, durch die volle Begründungspflicht des Gutachters nachvollziehbare Vorgangsweise bei der Ermittlung der Zu- und Abschläge im Nutzwertgutachten zu schaffen; dabei sollen gewisse lokale Besonderheiten durchaus aufrecht erhalten bleiben. Die nachstehend abgedruckten „Empfehlungen“ zeigen, daß dieses Ziel im wesentlichen erreicht werden konnte.

F. Zusammenfassung der Diskussion

1. Das von *Heindl* und *W. Böhm* vorgestellte, sogenannte Wiener Modell, als Vergleichsmaßstab der zu bewertenden WE-Objekte zunächst ausschließlich den angemessenen

Mietzins nach § 16 Abs. 1 MRG heranzuziehen, fand unter den Seminarteilnehmern nicht einhellige Zustimmung; dies, obwohl *Böhm* erläuterte, daß sich bei rund 3.500 Nutzwertfestsetzungen nur etwa 3% „Ausreißer“, d. h. Bewertungsunterschiede zwischen Wohnung und Geschäftsraum von mehr als dem Zweifachen, meist dem Drei- bis Vierfachen, ergeben haben.

2. Auf die beim Bewertungsunterschied zwischen Wohnung und Geschäftsraum erforderliche erhöhte Begründungspflicht des Gutachters wurde mehrfach hingewiesen. Einer stärkeren Rückbesinnung auf den Ausgangspunkt der Nutzflächen wurde das Wort geredet. Die wichtigste Funktion der Parifizierung als Grundlage des gesetzlichen Verteilungsschlüssels für die Liegenschaftsaufwendungen in der WE-Anlage wurde unterstrichen.

3. Der Gedanke des Immissionsschutzes sollte durchaus in die Ermittlung von Zu- und Abschlägen einfließen können.

4. Ob etwa für eine periodisch zugängliche Wasseruhr im Kellerabteil eines Wohnungseigentümers (= WE-Zubehör) oder für ein vom Kaminkehrer zu wartendes Putztürchen im WE-Objekt im Dachboden ein Abschlag zu berechnen ist, wurde nicht einheitlich bejaht. In diesem Zusammenhang wurde auch die Duldungspflicht des Wohnungseigentümers gemäß § 13 Abs. 3 oder die Möglichkeit einer Benützungserregung aller Mit- und Wohnungseigentümer nach § 15 WEG erörtert.

5. Da die WEG-Novelle effektiv rückwirkend zum 1. Jänner 1997 in Kraft getreten ist – das BGBl, versendet am 10. Jänner, konnte dem Rechtsanwender erst ab Montag, den 13. Jänner

1997 bekannt sein –, sollten Anträge auf behördliche Nutzwertfestsetzung zwischen 2. und einschließlich 10. Jänner 1997 bei der Schlichtungsstelle oder beim Außerstreitrichter mit Hilfe extensiver Interpretation bzw. analoger Anwendung des § 29 Abs. 3 Satz 1 WEG zulässig sein.

6. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, bei § 3 Abs. 2 Z 1 WEG nF das Abweichen „um mindestens 3 v. H. von den tatsächlichen Gegebenheiten“ mit einer Bezugsgröße – entweder bezogen auf die ganze WE-Anlage oder das einzelne WE-Objekt – zu versehen. Um für die verschiedensten Fallkonstellationen befriedigende Ergebnisse zu erzielen, ist es durchaus erwägenswert, die neuesten Judikaturgrundsätze über die (Neu-) Festsetzung der Nutzwerte bloß bei Verletzung zwingender Parifizierungsprinzipien oder nur bei **wesentlichem** Abweichen von der wirklichen Sach- und Rechtslage (vgl. D. 11. und 12.) zu übernehmen.

7. Der in der Praxis nicht seltene pauschale Verzicht des WE-Bewerbers gegenüber dem WE-Organisator, das Nutzwertgutachten bzw. die behördliche Nutzwertentscheidung anzufechten, wird gemäß § 24 Abs. 1 Generalklausel in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Z 2 WEG rechtsunwirksam sein.

Korrespondenz:

*Univ.-Prof. Dr. Gottfried Call
Institut für Zivilrecht der
Universität Innsbruck
6020 Innsbruck, Innrain 52*

Hon.-Prof. Dr. Helmut Würth
Universität Wien

Pflichten des Sachverständigen bei der Nutzwert-„Errechnung“

I. Gesetzliche Grundlagen

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz 1975 (in der Folge WEG) kannte idF vor dem Bauträgervertragsgesetz (BTVG) die Festsetzung der Nutzwerte als Grundlage für die Mindestanteile nach dem WEG ausschließlich durch den Außerstreitrichter (§ 26 Abs. 1 Z. 1 WEG) bzw. die Schlichtungsstelle (§ 26 Abs. 3 WEG aF); Sachverständige waren lediglich Hilfsorgane, die unter Verantwortung der Gerichte tätig wurden.

Dies hat sich durch die Novellierung des WEG durch das BTVG gründlich geändert: Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 WEG nF sind die Nutzwerte durch einen für den Hochbau zuständigen

Ziviltechniker oder von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für das Hochbau- oder das Immobilienwesen „zu berechnen“ (als ob dies eine Berechnungs- und keine Wertungsfrage wäre!); dieses Gutachten ist jedoch (ohne weitere Überprüfung) der Einverleibung des Wohnungseigentums (WE) im Grundbuch zugrunde zu legen. – Auf den letzten Halbsatz des § 3 Abs. 1 WEG nF hinsichtlich Substandardwohnungen komme ich in einem anderen Zusammenhang zurück. – Dafür kann unter bestimmten Voraussetzungen die „Festsetzung“ der Nutzwerte (die in Wahrheit eine Neufestsetzung ist) bei Gericht/ Schlichtungsstelle beantragt werden.

Pflichten des Sachverständigen bei der Nutzwert-„Errechnung“

II. Haftung des Sachverständigen wegen Pflichtenverletzung

Bei der Gutachtenserstellung für verschuldete Fehler trifft den Sachverständigen eine Haftung wohl nicht nur gegenüber dem Auftraggeber, also im Regelfall dem WE-Organisator, sondern auch gegenüber den künftigen Wohnungseigentümern. Damit Gefahren aus dieser Haftung richtig beurteilt werden können, ist es wichtig, zwischen gesetzlichen Vorschriften, deren Verletzung jedenfalls haftbar macht, und dem Ermessensbereich, in dem nur Mißbrauch und Überschreitung des Ermessensrahmens verfolgt werden können, zu unterscheiden, weiters auch zwischen der Ermittlung der Grundlagen durch den Sachverständigen (Befund) und der eigentlichen Nutzwert-„Errechnung“.

III. Ermittlung der Grundlagen

Bei der Ermittlung der Grundlagen ist zu unterscheiden zwischen den tatsächlichen (einschließlich des Baurechts), die der Sachverständige selbst feststellen bzw. überprüfen kann (und daher muß), und den zivilrechtlichen, bei denen er im Vergleich zu Gericht/Schlichtungsstelle in seinen Möglichkeiten zur Ermittlung beschränkt ist.

1. Tatsächliche Grundlagen

Für die Nutzwert-„Errechnung“ für **künftige Bauten** ergeben sich dabei kaum Schwierigkeiten: Wie aus § 3 Abs. 2 Z 1a (früher Z 1) iVm § 12 Abs. 2 Z 2 WEG zu entnehmen ist, kann ja die Nutzwertfestsetzung („errechnung“) schon auf Grund des bewilligten Bauplanes, also nach rechtskräftiger Baubewilligung erfolgen; daß der Bundesgesetzgeber die Kapriolen der Landesgesetzgeber in Bausachen nicht berücksichtigt hat, führt zur Notwendigkeit einer „Übersetzung“: Einer in einem Landesgesetz nicht mehr vorgesehenen Baubewilligung sind jene Voraussetzungen gleichzuhalten, die dem Bauwerber zum Baubeginn berechtigen, etwa auch der Ablauf vorgesehener Fristen, in denen die Behörde den Bau untersagen oder ein Bewilligungsverfahren einleiten kann u. dgl. Flächenmaße und allfällige Widmungen (Wohnung, Geschäfts- oder Büroraum; Garagen u. dgl.) sind bindend zu berücksichtigen; ein Abweichen ohne erforderliche Bewilligung oder Anzeige (etwa im Vertrauen auf Erklärungen des Auftraggebers, daß dies noch nachgeholt werde u. dgl.) könnte schadenersatzpflichtig machen. Hier wird auch das Problem der Substandardwohnung kaum auftauchen, da diese in Neubauten wohl nicht bewilligt würden.

Darüber, wie bei **bestehenden Bauten** vorzugehen ist, wenn Soll- und Istzustand voneinander abweichen, schweigt sich der Gesetzgeber – mit einer einzigen Ausnahme, der Substandardwohnung, aus: In § 12 Abs. 2 Z 4 WEG nF ist eine Bestätigung vorgesehen, daß das Objekt „nunmehr“ über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren „verfügt“ (auf das nicht ganz konvergente Verhältnis zwischen § 3 und § 12 soll in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.) Immerhin läßt sich daraus entnehmen, daß der Gesetzgeber den Istzustand nicht völlig ignorieren und nur auf den behördlich genehmigten abstellen will. Für die Praxis läßt sich daraus ableiten, daß der Sachverständige jedenfalls die Pflicht hat, den Auftraggeber zunächst auf eine Divergenz zwi-

schen Ist- und Sollzustand hinzuweisen und auf eine Behebung in der einen oder anderen Richtung zu dringen. Lehnt der Auftraggeber dies ab, wird ein verantwortungsbewußter Sachverständiger den Auftrag zur Nutzwert-„Berechnung“ zurücklegen, um allfälligen sonst zu befürchtenden Haftungen zu entgehen. Gerade wegen der, wenn auch nicht gerade gelungenen, Sonderregelung des § 12 Abs. 2 Z 4 WEG nF könnte die Nutzwert-„Berechnung“ auf Grund einer in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichenden Baubewilligung, in der zwei Standardwohnungen anstelle der tatsächlich vorhandenen (und vermieteten) drei Substandardwohnungen vorgesehen sind, als Mitwirkung an einer Umgehungshandlung mit den später daraus sich ergebenden Ersatzansprüchen gesehen werden.

2. Zivilrechtliche Grundlagen

Bei der Beurteilung der zivilrechtlichen Vereinbarungen, die der Nutzwert-„Errechnung“ zugrunde zu legen sind, ist das Risiko des Sachverständigen geringer. Er hat zwar den Auftraggeber nach Vorliegen verbindlicher Vereinbarungen über Zuordnung einzelner Zubehörgegenstände zu bestimmten WE-Objekten zu befragen und Einsicht in allfällig vorliegende Verträge zu nehmen, um sie berücksichtigen zu können; weiter geht aber seine Dili-genzpflicht nicht, da er im Gegensatz zu Gericht/Schlichtungsstelle keine Möglichkeit (und daher auch keine Verpflichtung) zu weiteren Ermittlungen hat. Vielmehr hat er dann von den Erklärungen des Auftraggebers über Widmung der Objekte und Zuordnung (bzw. Nichtzuordnung) des Zubehörs auszugehen.

IV. Bewertung des ermittelten Sachverhalts

Hier muß zwischen den im Gesetz festgelegten Methoden einerseits und der Einbringung der „allgemeinen Verkehrsauffassung“ und der „Erfahrungen des täglichen Lebens“ andererseits unterschieden werden:

Gesetzliche Vorgaben, deren Mißachtung Haftungen verursachen können, sind:

- a) die korrekte Ermittlung der Nutzfläche nach § 6 WEG, die in einigen Punkten mit der Fläche nach den Bauordnungen nicht übereinstimmt;
- b) die gesonderte Ausweisung von Substandardwohnungen und Kfz-Abstellplätzen; ansonsten ist zwischen „selbständigen Wohnungen“ und „selbständigen sonstigen Räumlichkeiten“ zu unterscheiden (deren weitere Unterscheidung schreibt das Gesetz nicht vor);
- c) Einhaltung der Rundungsregelungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 WEG;
- d) Unterscheidung der Zuschläge in solche wegen Zuordnung von Zubehör und sonstige werterhöhende (-vermindernden) Unterschiede;
- e) Zuschläge für Zuordnung von Zubehör in ganzen Zahlen (mindestens 1);
- f) Vernachlässigung sonstiger Unterschiede, wenn sie (in Summe) weniger als 2% zur Nutzfläche des Objekts rechtfertigen würden.

Die Bewertung der „sonstigen“ werterhöhenden oder -vermindernden Unterschiede sowie das Verhältnis der Zubehörteile zu den Objekten liegt im Ermessensbereich und bedarf einer ausreichenden Begründung, die sich umso kürzer halten kann, je mehr die gemeinsam erarbeiteten Richtlinien, die zwar keineswegs bindend sind, aber auf die Erfahrung vieler Sachverständiger zurückgehen, herangezogen werden. Wird dies eingehalten und bleibt das Ergebnis im Rahmen vernünftiger

Betrachtung, kann daraus kaum ernstlich ein Schadenersatzanspruch entstehen, selbst wenn das/die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 WEG nF nachträglich angerufene Gericht/Schlichtungsstelle zu anderen Ergebnissen kommt.

Korrespondenz:

*Hon.-Prof. Dr. Helmut Würth
1180 Wien, Gersthofer Straße 11*

OAR Günter Apfelhaler

Leiter der Abteilung für Wohn- und Mietrechtsangelegenheiten beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Nutzwertfestsetzung

Seit das Wohnungseigentumsgesetz 1948 durch das WEG 1975 abgelöst wurde, erfolgt die Parifizierung einer Liegenschaft nicht mehr unter Zugrundelegung von (Jahres-) Friedenskronen, sondern gemäß § 5 WEG nach Nutzwerten, die nach den dort angeführten Regeln zu errechnen sind. Erstaunlicherweise mußte nahezu ein Vierteljahrhundert verstreichen, bis erstmals der Gedanke geboren wurde, die bundesländerweise bestehenden, teils verschiedenen Kriterien und die Beurteilung ihrer Inhalte österreichweit zu erfassen und den Versuch zu unternehmen, sie im Rahmen einer Empfehlung an die einschlägigen Sachverständigen und Ziviltechniker heranzutragen. Dies eigentlich schon fünf Minuten nach Zwölf, da die „Privatisierung“ der erstmaligen Bestimmung der Nutzwerte durch BGBl. I 1997/7 rückwirkend zum 1. Jänner 1997 schon geraume Zeit Bestandteil unserer Rechtsordnung ist. Gerade diese für Österreich völlig neue Situation ruft unüberhörbar nach bundeseinheitlichen Richtlinien, fehlt doch nun im Vorfeld der erstmaligen WEG-Begründung der gerichtliche oder behördliche Ordnungsfaktor mit rechtskräftig abschließendem Gestaltungscharakter.

Das Erarbeiten dieser Richtlinien erwies sich letztendlich entgegen gehegten Befürchtungen als relativ rasch machbar, stellten sich doch sogar unüberbrückbar scheinende Auffassungsunterschiede beim Vergleich der einzelnen Bewertungssprachen quasi als „Übersetzungsfehler“ heraus.

So zeigt sich z. B. an der Bewertung von fiktiven 80 m²-Wohnungen gleicher Qualität in einem 7-geschoßigen Haus unter Berücksichtigung der Stockwerkslage, daß zwischen den Systemen Wien – Graz – Salzburg – Klagenfurt – sowie Innsbruck – Tirol – Vorarlberg und Linz im Endergebnis nur geringfügige Unterschiede festzustellen sind, die erst dann – wenn überhaupt – Relevanz erlangen, wenn die Rundungsbestimmungen des § 5 WEG den Ausschlag nach der einen oder der anderen Seite geben und (oder) wenn Gleiches im Rahmen einer tolerierbaren Bandbreite in der Bewertung verschieden gesehen werden kann.

Es ist also der bisherigen Arbeit der Gutachter in der Disziplin „Bewertung und Fingerspitzengefühl“ die Note EINS auszustellen. An diesem Zeugnis soll auch die Zukunft nichts ändern, die neuen Richtlinien sollen dabei wertvolle Hilfestellung leisten.

Korrespondenz:

*OAR Günter Apfelhaler
Leiter der Abteilung für Wohn-
und Mietrechtsangelegenheiten der
Landeshauptstadt Linz
4040 Linz, Haselgrabenweg 33*

Empfehlungen

für Zu- und Abschläge beim Nutzwertgutachten nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 in der Fassung der Novelle BGBl I 1997/7

Die „Empfehlungen“ sind das Ergebnis eines vom Hauptverband der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, am 26. April 1997 in Saalfelden veranstalteten Seminars „Zu- und Abschläge beim Nutzwertgutachten (Versuch einer bundesweiten Empfehlung)“. Bei der Formulierung der „Empfehlungen“ haben verantwortlich mitgewirkt: OAR Günter Apfelthaler, Ing. Rudolf Allerstorfer, Dipl. Ing. Werner Böhm, Univ.-Prof. Dr. Gottfried Call, Baumeister Ing. Herbert Gregor, SR Dr. Peter Heindl, Architekt Ing. Mag. Horst Holstein, Frau Brigitte Jank, Baumeister Jakob Kirst, Herr Fritz G. Piwetz, Ing. Peter Pleschberger, KR Gerhard Steller und Hon.-Prof. Dr. Helmut Würth.

1. Im Nutzwertgutachten ist jene Vergleichswohnung festzuhalten, für die der Regelnutzwert 1,0 gilt; dabei ist die konkrete Wohnung als selbständiges Wohnungseigentums-Objekt genau zu beschreiben. Befinden sich auf der Liegenschaft ausschließlich „sonstige selbständige Räumlichkeiten“ als bewertungsfähige WE-Objekte, gilt dies sinngemäß.
2. Die wohnungsbezogenen Zu- bzw. Abschläge können auch bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten (z. B. selbständige Geschäftsräume) Anwendung finden.
3. Im Regelfall soll das Verhältnis Nutzwerte/m² zwischen der Vergleichswohnung und den Geschäftsräumen 1:2 nicht überschreiten.
4. Jede Bewertung ist zu begründen; wird das in Punkt 3. genannte Verhältnis des Nutzwertes zwischen der Vergleichswohnung und Geschäftsräumen überschritten, so ist dies gesondert zu begründen.
- 5.1. Sowohl der Zuschlag für KFZ-Abstellplätze im Sinne des § 1 Abs. 2 WEG als auch der Nutzwert einer Garage als sonstige selbständige Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 soll das 1 1/2-fache/m² des Nutzwertes der Vergleichswohnung nicht übersteigen.
- 5.2. Der Nutzwert einer Garage im Sinne des § 1 Abs. 1 WEG mit mehr als zwei Stellplätzen ist die Summe der Nutzwerte (siehe 5.1.) der Stellplatzflächen zuzüglich eines Nutzwertbetrages, der sich wie folgt errechnet: Von der Garagengesamtfläche inklusive der Abfahrts- bzw. Auffahrtsrampe und Schleuse ist das Doppelte der Stellplatzflächensumme zu subtrahieren und ein sich daraus allenfalls ergebender positiver Restbetrag mit einem Drittel des Nutzwertes für den Stellplatz (siehe 5.1.) zu multiplizieren.

6. Bei den in der Folge empfohlenen Zu- und Abschlägen soll nicht übersehen werden, daß es sich dabei in der Regel um eine Bandbreite handelt, innerhalb der der Sachverständige die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen hat.
7. **Wohnungsbezogene Zu- bzw. Abschläge**
 - 7.1. **Stockwerkszuschläge bzw. -abschläge**
 - 7.1.1. Unterstes Wohngeschoß unter Niveau (Souterrain bzw. Keller) von -15% bis -30%
 - 7.1.2. Erdgeschoß (ohne Berücksichtigung der Straßenlage)
 - 7.1.2.1. unmittelbar an der Straße von -5% bis -15%
 - 7.1.2.2. nicht unmittelbar an der Straße (z. B. hofseitig, Vorgarten) bis -10%
 - 7.1.3. Hochparterre
 - 7.1.3.1. unmittelbar an der Straße bis -10%
 - 7.1.3.2. nicht unmittelbar an der Straße (z. B. hofseitig, Vorgarten) bis -5%
 - 7.1.4. Erster Stock (bzw. erstes Vollgeschoß) über dem Erdgeschoß kein Abschlag
 - 7.1.5. Weitere Geschosse über dem ersten Stock
 - 7.1.5.1. Haus mit Lift kein Abschlag
 - 7.1.5.2. Haus ohne Lift: jedes weitere Obergeschoß, je -2,5%
 - 7.1.6. Lage im Terrassengeschoß bzw. terrassengeschoßähnliche Lage, je nach der örtlichen Lage der Liegenschaft bis +25%
 - 7.2. **Lage innerhalb eines Stockwerkes**
 - 7.2.1. Straßenlage
 - 7.2.1.1. Lage an verkehrsarmer Straße bis -5%
 - 7.2.1.2. Lage an verkehrsreicher Straße von -7,5% bis -20%
 - 7.2.2. Sonstige Lagen
 - 7.2.2.1. Nordlage bis -5%
 - 7.2.2.2. Lage über offener Durchfahrt oder offenem Durchgang bis -5%
 - 7.2.2.3. Lage unter Flachdach oder Terrasse bis -5%
 - 7.3. **Ausstattung mit anderen Teilen der Liegenschaft**
 - 7.3.1. Zuschläge für Wohnung mit anschließendem, dem Wohnungseigentümer zugeordneten Garten bis +10%
 - 7.4. **Zu- bzw. Abschläge für Ausstattungsunterschiede zur Vergleichswohnung**
 - 7.4.1. Zentralheizung, Etagenheizung oder gleichwertige Heizung bis +/-10%
 - 7.4.2. Bade- oder Duschaum (zeitgemäße Badegelegenheit im Sinne des § 15a Abs. 1 Z 1 und 2 MRG) bis +/-10%
 - 7.4.3. zusätzliches Bad je +5%
 - 7.4.4. zusätzliche Dusche (im Wohnungsverband bei Einzelkabine) je +2,5%
 - 7.4.5. WC im Wohnungsverband bis +/-10%
 - 7.4.6. zusätzliches WC im Wohnungsverband je +5%

- 7.4.7. Wasseranschluß im Wohnungsverband bis +/-5%
- 7.4.8. Vorraum +/-2,5%
- 7.4.9. bessere (schlechtere) Ausstattung und Grundrißlösung bis +/-10%
- 7.4.10. Gangküche -5%
- 7.4.11. Kochnische bei Einzelraumwohnung -5%
- 7.4.12. Bad und WC in einem Raum -2,5%
- 7.4.13. schlechte Belichtung (z. B. Feuermauernähe, enge Höfe usw.) bis -5%
- 7.4.14. Dachgeschoßwohnung, Abschlag für Schrägen, Dachflächen- oder zurückgesetzte Fenster (Dachgauben) je bis -5% in der Summe jedoch maximal bis -10%
- 7.4.15. Gang-WC (Alleinbenützung) = Zubehör /m² Fläche = 0,50
- 7.5. Zu- und Abschläge für die Größe**
- 7.5.1. Zuschlag für kleine Fläche bis +30%
- 7.5.2. Abschlag für große Fläche bis -20%
- 8. Loggia (Teil der Wohnnutzfläche)**
des Nutzwertes/m² der betreffenden Wohnung 50%
- 9. Veranda (Teil der Wohnnutzfläche)**
des Nutzwertes/m² der betreffenden Wohnung 75%
- 10. Substandardwohnung im Sinne des § 1 Abs. 3 WEG:**
darunter versteht man Wohnobjekte ohne WC und/oder Wasseranschluß im Inneren. Der Regelnutzwert richtet sich jeweils nach der Ausstattung der Vergleichswohnung,
bei
10.1. Vergleichswohnung Kategorie A
(automatische stationäre Heizung, zeitgemäße Badegelegenheit, WC, Vorraum, Küche/Kochnische)
/m² Fläche = 0,70
- 10.2. Vergleichswohnung Kategorie B**
(zeitgemäße Badegelegenheit, WC, Vorraum, Küche/Kochnische)
/m² Fläche = 0,80
- 10.3. Vergleichswohnung Kategorie C**
(WC und Wasseranschluß im Inneren)
/m² Fläche = 0,90
- 11. Terrasse und Balkon**
- 11.1. Fläche bis 1/2 der zugehörigen Wohnungsnutzfläche 25% des zugehörigen Wohnnutzwertes
- 11.2. Fläche 1/2 bis 1/1 der zugehörigen Wohnungsnutzfläche 20% des zugehörigen Wohnnutzwertes
- 11.3. Fläche über 1/1 der zugehörigen Wohnungsnutzfläche 15% des zugehörigen Wohnnutzwertes
- 12. Klopfbalkon** bis 10% des zugehörigen Wohnnutzwertes
- 13. Kellerraum**
je nach Ausstattung und Lage des Fußbodenniveaus
- 13.1. ohne Fenster /m² Fläche = 0,30 bis 0,40
- 13.2. mit Fenster(n) /m² Fläche = 0,35 bis 0,45
- 14. Keller- und Dachbodenabteil**
- 14.1. Lattenverschlag /m² Fläche = 0,15
- 14.2. gemauert (ohne Fenster) /m² Fläche = 0,20
- 14.3. gemauert (mit Fenster[n]) /m² Fläche = 0,25
- 15. Gartenfläche** /m² Fläche = 0,05 bis 0,10
- 16. Hoffläche**
je nach Nutzung und Lage der Liegenschaft
- 16.1. nicht überdacht /m² Fläche = ab 0,20
- 16.2. überdacht /m² Fläche = ab 0,25
- 17.** Der Katalog der Empfehlungen ist nicht vollständig; örtliche Gegebenheiten des einzelnen WE-Objektes bzw. der WE-Anlage insgesamt sind immer zu berücksichtigen.

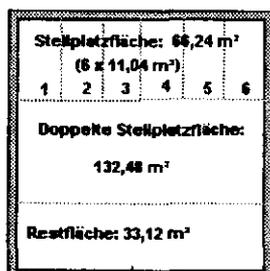
Dipl.-Ing. Werner Böhm

Leiter des Dezernates für Miet- und Nutzwertberechnungen in der MA 40, Wien

Berechnungsbeispiele

Nutzwertzuschläge für KFZ-Abstellplätze, Terrassen/Balkone und Nutzwerte für Garagen und Loggien – Berechnungsbeispiele

Annahmen:
Garage mit mehr als zwei Stellplätzen
Gesamtfläche der Garage: 165,60 m²



NW/m² Stellplatzfläche = 0,91

Beispiel 1 (zu Punkt 5.1. der Empfehlungen):

Nutzwert eines KFZ-Stellplatzes im Sinne des § 1 Abs. 2 WEG (Zubehör):

Wohnungseigentumsobjekt/Zubehör	Fläche	NW/m ²	GNW
Wohnung	90,00 m ²	1,00	90
Stellpl. 1	11,04 m ²	0,91	10
			100

Berechnungsbeispiele

Alle Flächen, die nicht Stellplatzflächen sind, verbleiben im schlichten Miteigentum.

Beispiel 2 (zu Punkt 5.2. der Empfehlungen):

Nutzwert der **Garage** als sonstige selbständige Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 mit mehr als 2 Stellplätzen:

1 Stellplatz = $11,04 \text{ m}^2 \times 0,91 =$	10 NW
6 Stellplätze	60 NW
Garagengesamtfläche:	165,60 m^2
abzüglich	
doppelte Stellplatzfläche:	<u>132,48 m^2</u>
= Restfläche:	33,12 m^2
Ein Drittel des Stellplatznutzwertes =	
$0,91 : 3 = 0,30$	
$33,12 \times 0,30 =$	10 NW

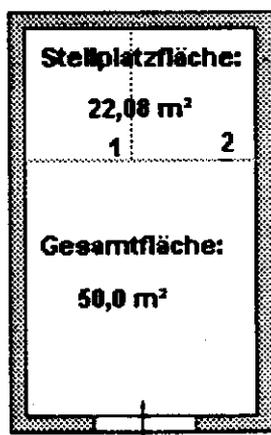
Der Gesamtnutzwert der Garage beträgt demnach
 $60 \text{ NW} + 10 \text{ NW} = 70 \text{ NW}$
 Der NW/m^2 beträgt daher $0,42$ ($70 : 165,6$).

Wohnungseigentumsobjekt	Fläche	NW/m ²	GNW
Garage	165,6 m^2	0,42	70

Beispiel 3:

Nutzwert einer **Garage** im Sinne des § 1 Abs. 1 WEG mit bis zu 2 Stellplätzen

In diesem Fall erfolgt keine Restflächenbewertung, der Nutzwert pro m^2 KFZ-Stellplatz wird für die gesamte Garagenfläche herangezogen.



NW/m^2 Stellfläche = $0,91$

Wohnungseigentumsobjekt	Fläche	NW/m ²	GNW
Garage	50,0 m^2	0,91	46

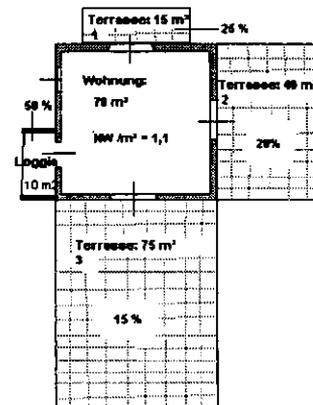
Der Nutzwertzuschlag für Terrassen/Balkone und der Nutzwert einer Loggia

Terrassen und Balkone werden aus der Bewertungssicht als gleichwertig angesehen und sind Zubehörteile im Sinne des § 1 Abs. 2 WEG.

Ihr Zuschlag ist ein Prozentsatz des dazugehörigen Nutzwertes pro m^2 des Wohnungseigentumsobjektes, mit dem sie verbunden sind, und ist abhängig vom Flächenverhältnis Wohnungseigentumsobjekt zu Terrasse/Balkon (Punkt 11 der Empfehlungen).

Loggien sind Teile der Nutzfläche des Wohnungseigentumsobjektes; ihr Nutzwert beträgt 50% des zugehörigen Wohnnutzwertes (Punkt 8 der Empfehlungen).

Beispiel 6 (zu den Punkten 8 und 11 der Empfehlungen):



Wohnungseigentumsobjekt/Zubehör	Fläche	NW/m ²	GNW
Wohnung	70,0 m^2	1,100	77
Loggia	10,0 m^2	0,550	5,5
	80,0 m^2		83
Terrasse 1	15,0 m^2	0,275	4
Terrasse 2	40,0 m^2	0,220	9
Terrasse 3	75,0 m^2	0,165	12
			<u>108</u>

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Werner Böhm

MA 40

1080 Wien, Lerchenfelder Straße 4

Dipl.-Ing. Werner Böhm

Leiter des Dezernates für Miet- und Nutzwertberechnungen in der MA 40, Wien

Nutzwertfestsetzung

Die Bewertung von selbständigen Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten auf Basis der angemessenen Mietzinse – „Wiener Modell“

1. Das Verhältnis Nutzwert/m² zwischen der Vergleichswohnung und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten

Bei der Erstellung eines Nutzwertgutachtens für eine Liegenschaft auf der neben selbständigen Wohnungen auch sonstige selbständige Räumlichkeiten – wie Geschäfte, Lager, Büros usw. – bestehen bzw. errichtet werden, sind die **Regelnutzwerte (RNW)** der Vergleichswohnung und der sonstigen selbständigen Räumlichkeit rein lagebezogen zu ermitteln.

Der **Nutzwert/m² (NW/m²)** von Wohnungen und sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist jener Nutzwert, der in Relation zur Vergleichswohnung neben der Lage die spezifischen wertvermindernden und werterhöhenden Umstände in Form von Zu- und Abschlägen vom Regelnutzwert berücksichtigt.

Dieses **Verhältnis der Nutzwerte/m²** zwischen der Vergleichswohnung und den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten **soll nun gemäß der Empfehlung bei Geschäften 1:2 und bei Garagen und KFZ-Abstellplätzen 1:1,5 nicht übersteigen.**

Mit diesen Vorgaben sind erfahrungsgemäß die Regelfälle abgedeckt.

Jedenfalls sind diese Wertansätze zu begründen, im Falle des Abweichens von den empfohlenen Verhältnissen ist dies gesondert zu begründen.

In Wien hat sich zur Ermittlung der Verhältnisse zur Vergleichswohnung der Bezug zu den angemessenen Mietzinsen bewährt. Die Anwendung dieses Systems ist mit großer Akzeptanz der Betroffenen in vielen Entscheidungen bereits bestätigt.

An Hand von zwei Beispielen soll dieses Modell zur Ermittlung des Nutzwertes einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit dargestellt werden:

Beispiel 1:

Die Liegenschaft befindet sich in **mäßig guter** Wohn- und Geschäftslage. Neben den Wohnungen der Ausstattungskategorie A befindet sich ein Geschäft mit Nebenräumen auf der Liegenschaft.

Der angemessene Mietzins pro m² für die auf der Liegenschaft im 1. Stock, gartenseitig gelegene, 90 m² große Vergleichswohnung (Vorraum, Küche, Abstellraum, Bad, WC, Zimmer, Etagenheizung) beträgt öS 80,-. Dies entspricht einem **Regelnutzwert** von 1,0, der wegen nicht zu vergebender Zu- und Abschläge gleich dem **Nutzwert/m²** von 1,0 ist.

Der angemessene Mietzins pro m² für den 70 m² großen Anteil Geschäftsfläche beträgt öS 120,- und für den 60 m² großen Anteil Nebenräume öS 60,-. Das Geschäft insgesamt verfügt über eine durchschnittliche Ausstattung und entsprechende

Sanitäreinrichtungen, sodaß weder Zu- noch Abschläge zu vergeben sind.

Verhältnis Wohnung zu Geschäft und Nebenräume:

Vergleichswohnung: 80,-/m² = **RNW 1,0**

Geschäft: 120,-/m² = **RNW 1,5** (120:80)

Nebenräume (in Verbindung mit Geschäft): 60,-/m² = **RNW 0,75** (60:80)

Wohnungseigentumsobjekt	Fläche	RNW	NW/m ²	GNW
Wohnung	90 m ²	1,00	1,00	90
Geschäft				
Anteil Geschäft	70 m ²	1,50	1,50	105
Anteil Nebenr.	60 m ²	0,75	0,75	45
		130 m ²	(1,15)	150

Der Nutzwert/m² für das gesamte Geschäft ergibt sich aus der Division Gesamtnutzwert (150) durch Gesamtnutzfläche (130) = 1,15.

Das Verhältnis der Nutzwerte/m² zwischen der Vergleichswohnung und dem Geschäft beträgt 1,0 : 1,15.

Beispiel 2:

Wohnungen und Geschäft wie im Beispiel 1 liegen nun in sehr guter Wohn- und Geschäftslage:

Verhältnis Wohnung zu Geschäft und Nebenräume:

Vergleichswohnung: 100,-/m² = **RNW 1,0**

Geschäft: 300,-/m² = **RNW 3,0** (300:100)

Nebenräume (in Verbindung mit Geschäft): 90,-/m² = **RNW 0,9** (90:100)

Wohnungseigentumsobjekt	Fläche	RNW	NW/m ²	GNW
Wohnung	90 m ²	1,0	1,00	90
Geschäft				
Anteil Geschäft	70 m ²	3,0	3,00	210
Anteil Nebenr.	60 m ²	0,9	0,90	54
		130 m ²	(2,03)	264

Das Verhältnis der Nutzwerte/m² zwischen der Vergleichswohnung und dem Geschäft beträgt 1,0 : 2,03.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Werner Böhm

MA 40

1080 Wien, Lerchenfelder Straße 4

Tel.: 4000/89071

Dr. Robert Fucik
Richter des LG Korneuburg

Beweiswürdigung und Sachverständiger

Aus der Sicht des Zivilrichters

Die wichtigste Literatur zum Sachverständigenbeweis:

Lit: *Fasching*, LB², 996; *Rechberger/Simotta*, Grundriß⁴, Rz 634; *Ballon*, Einführung⁵, Rz 255 ff; *Fasching*, Streitfragen des Haftpflichtprozesses, ZVR 1958, 41, 63 (66) = FG Fasching 192 (209); *Fasching*, Die Bedeutung des Sachverständigenbeweises in der Gerichtsbarkeit, in: Veröffentlichungen des internationalen Sachverständigenkongresses 1973, 25 = FG Fasching 214; *Böhm-Hiller*, Gedanken zur freien richterlichen Beweiswürdigung und den Aufgaben eines Sachverständigen, RZ 1983, 87; *Fasching*, Sachverständiger und Richter, Sach 1977/1, 16; *Lackner*, Die prozessuale Relevanz außerprozessualer Sachverständigengutachten, ÖJZ 1983, 518; *Jelinek*, Der Sachverständige im Zivilprozeß, in *Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben (1990) 45; *Barfuß*, Verfahrens- und Kostenersatzfragen vorprozessualer Gutachten, in *Aicher/Funk*, 81; *Krammer*, Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit (1990); *Fasching*, Die Erstellung von Sachverständigengutachten und ihre Bekämpfung im Rechtsmittelverfahren des Zivilprozesses, Sach 1992/1, 11; *Fasching*, Die Ermittlung von Tatsachen durch den Sachverständigen im Zivilprozeß, FS Matscher (1993) 97; *Deixler-Hübner*, Fortschreitender Einsatz von Sachverständigen. Notwendigkeit oder Gefahr? RZ 1992, 251, 276; *Rüffler*, Der Sachverständigenbeweis im Zivilprozeß (1995).

I. Freie Beweiswürdigung im Zivilprozeß

Lit: *Fasching*, LB², Rz 808; *Rechberger/Simotta*, Grundriß⁴, Rz 580; *R. Kralik*, Die Beweiswürdigung im zivilgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 1954, 157; *Tschadek*, Der Beweis (1958); *Fucik*, Das Beweismaß im Zivilprozeß, RZ 1988, 123 ff; *Rechberger*, Maß für Maß im Zivilprozeß. Ein Beitrag zur Beweismaßdiskussion, FS Baumgärtel (1990) 471; *Schneider*, Beweis und Beweiswürdigung⁶ (1994); *Klicka*, Die Beweislastverteilung im Zivilverfahrensrecht (1995) 1 – 71.

Beweis ist die Tätigkeit, die dem Richter die **Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit des von den Parteien behaupteten Sachverhalts** vermittelt (*Fasching*, LB², Rz 799). Dazu bestimmt § 272 Abs. 1 ZPO, daß das Gericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen hat, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten sei oder nicht. § 272 Abs. 3 ZPO verpflichtet das Gericht, in der Begründung der Entscheidung die Umstände und Erwägungen anzugeben, die für seine Überzeugung maßgeblich waren.

Die Frage, **wovon** der Richter im Regelfall **überzeugt** sein muß, wird von der hM als Überzeugung von der Wahrheit der entscheidungserheblichen Tatsachen definiert („voller Beweis“), ohne zu verkennen, daß dies niemals absolute Gewißheit bedeuten kann. Der Beweis ist immerhin schon dann erbracht, wenn ein so hoher Grad an Überzeugung erreicht ist, daß kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch zweifelt („an **Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit**“, SZ 33/36; 21/59; EvBl 1954/24; zur Lehre *Fucik*, RZ 1988, 123 ff mwN). Die Überlegungen in der deutschen Lehre, anstelle der Überzeugung von der Wahrheit jene von der Wahrscheinlichkeit zu setzen, halten Zwischenkalkül (während der Beweisaufnahme) und Ergebnis (richterliche Überzeugung) nicht auseinander; erst mit dem Abschluß des Beweisverfahrens verdichtet sich die Wahrscheinlichkeit zur individuellen Überzeugung, daß aufgrund des konkreten Beweisverfahrens die meisten Überlegungen für eine bestimmte Variante sprechen. Zu fragen ist, ob **Zweifel** an dieser Variante so **vernünftig** sind, daß sie durch die Beweiswürdigungsarbeit nicht entkräftet werden können (*Fucik*, RZ 1988, 126). Spricht für mehrere Sachverhaltsvarianten beinahe gleich viel, so ist der Beweis nicht erbracht und eine Entscheidung nach Beweislastregeln angezeigt.

Beispiele sind hier noch schwieriger zu geben als sonst. Ist etwa strittig, ob K. vor dem Fahrstreifenwechsel geblinkt hat, so wird man dann, wenn Bs Überholmanöver bei Blinken nahezu „Selbstmord“ wäre, eher Nichtblinken annehmen; hat jemand nach dem Unfall den Blinker tätig gesehen, wird man eher an Blinken schon vor dem Unfall glauben.

Trotz der Existenz der Beweislastregeln darf es sich der Richter nicht zu leicht machen und, statt sich eine Meinung zu bilden und sie zu vertreten, auf die Beweislastentscheidung ausweichen. Mit Urteilen, die ein non liquet annehmen, weil es einander widersprechende Aussagen gibt, ist nichts gewonnen. Widersprüchliche Beweisergebnisse sind nicht Hindernis, sondern erst Ausgangspunkt eingehender Beweiswürdigung. Entscheidungen, die vor erheblichen Tatsachenfeststellungen kapitulieren, deren Unauflösbarkeit feststellen („**Negativfeststellung**“ des Inhalts: „Es kann nicht festgestellt werden, ob...“) und nach Beweislastregeln entscheiden, müssen eine **besonders ausführliche und sorgfältige Beweiswürdigung** enthalten, die nachvollziehbar erklärt, warum der Richter weder „A“ noch „non A“ annehmen kann (*Fucik*, Die (objektive) Beweislast, RZ 1990, 56).

Zur **Beweislast** siehe *Fasching*, LB², Rz 872 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriß⁴, Rz 583 ff; *Holzhammer*, PraktZPR⁴, 216; *Ballon*, Einführung⁵, Rz 233; *Lorber*, Das non liquet, ÖJZ 1970, 537; *Fucik*, Die (objektive) Beweislast, RZ 1990, 54; *Klicka*, Grundfragen der Beweislastverteilung im Zivilprozeß, JAP 1991/92, 83; *Klicka*, Die Beweislastverteilung im Zivilverfahrensrecht (1995) 1 – 71; *Nechvatal*, Die Beweislast im Haftpflichtprozeß, Sach 1992/3, 2.

II. Stellung und Aufgabe des Sachverständigen

Sachverständige sind Personen, die dem Richter kraft ihrer **besonderen Sachkunde** die Kenntnis von Erfahrungssätzen vermitteln, daraus Schlußfolgerungen ziehen oder streiterhebliche Tatsachen feststellen sollen.

Diese Aufgabe bedeutet eine **Doppelfunktion** als Beweismittel und Gehilfe des Richters, was es mit sich bringt, daß der Sachverständige wie ein Richter abgelehnt werden kann.

Gutachtensgegenstand sind **Tat-, nicht Rechtsfragen**. Der Sachverständige hat daher nur Art, Dauer und Intensität der Schmerzen, nicht aber die Höhe des Schmerzensgelds, nicht das Verschulden, sondern das Verhalten des Verkehrsteilnehmers, nicht die Angemessenheit, sondern die Ortsüblichkeit der Reparaturkosten, nicht das Vorliegen eines Totalschadens, sondern Zeitwert, Wrackwert und Reparaturkosten festzustellen.

Gelegentlich findet sich die Äußerung, der SV habe keine Beweise zu würdigen. Daran ist richtig, daß es Aufgabe des Richters bleibt, den Beweiswert aller eingeholten Beweismittel (und – arg „gesamten Verhandlung“ – der übrigen Verfahrensakte) gegeneinander wertend abzuwägen. Der Richter kann dabei auch Schlüsse des SV verwerfen oder – aufgrund anderer als technischer Erwägungen über das hinausgehen, was „aus technischer Sicht“ ermittelbar ist. Andererseits hat das SVGA auch Hilfe bei der Beweiswürdigung zu leisten, zum einen dadurch, daß technisch unmögliche Depositionen (vor allem bei der PV, aber auch bei der Zeugenaussage) ausgeschlossen werden können, zum anderen durch Erklärung wahrnehmungsphysiologischer Grundmuster, die Zeit- und Distanzangaben vom objektiv feststellbaren, subjektiv aber aufgrund der Wahrnehmungs- und Erinnerungsgrenzen unvermeidlichen Fehlerkalkül bereinigen können.

Als Sachverständiger kann an sich jeder bestellt werden, doch werden speziell dazu bereite und erprobte Personen in der **Liste der ständig beeideten gerichtlichen Sachverständigen** geführt (bei den GHI; siehe dazu das SDG). Den Sachverständigen hat das Gericht nach **Anhörung der Parteien** über seine Person zu bestellen. Die Parteien können den Sachverständigen aus denselben Gründen wie den Richter **ablehnen** (§ 355 ZPO, §§ 19, 20 JN; insbesondere auch wegen Erstattung eines Privatgutachtens für den Gegner vor dem Prozeß, JBI 1989, 452 = RZ 1989/93 = Sach 1989/4, 17 = AnwBl 1989, 439 (zust. *Graff*), nicht aber wegen der Behauptung mangelnder Sachkenntnis, OLG Wien Sach 1983/2, 21, oder der Qualität des Gutachtens, OLG Wien Sach 1984/2, 24).

Nach der umstrittenen Bestimmung des § 364 ZPO kann das Gericht **ohne Beiziehung eines SV** entscheiden, wenn das eigene Wissen des Richters oder seine Fachkunde die SV-Bestellung überflüssig macht und die Parteien zustimmen. Die Lehre (Nachweise bei *Rechberger* in *Rechberger*, Rz 2 zu § 364) hält den „Verzicht“ auf einen SV **infolge eigener Fachkenntnisse des Richters** für selbstverständlich und reduziert das Zustimmungserfordernis der Parteien auf eine **Erörterung** darüber, warum der Richter auf den SV verzichten zu können glaubt. Angesichts des klaren Wortlauts hat diese Ansicht rechtspolitisch allerdings weitaus mehr für sich als rechtsdogmatisch.

III. Überprüfung des Gutachtens

Gutachten und Befund sind stets zu **begründen**. Sie unterliegen der **freien Beweiswürdigung** des Richters, der bei einer über Rechenfehler hinausgehenden Korrektur allerdings selten in der Lage sein wird, den SV selbst wirkungsvoll zu überprüfen. Erscheint das Gutachten ungenügend, so kann das Gericht eine **neue Begutachtung** durch dieselben oder andere SV anordnen. Bei Widersprüchen zwischen zwei SV muß das Gericht keinen Dritten beiziehen, sondern kann sich der Ansicht eines der beiden Gutachten anschließen, nachdem es einen oder beide SV zur Aufklärung und Ergänzung des Gutachtens aufgefordert hat (EFSlg 41.693).

IV. Das Problem Privatgutachten

Privatgutachten haben – weil von einer Partei bestellt, auf deren Information beruhend und von ihr finanziert – nicht die Beweiskraft eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens (OLG Wien EvBl 1987/83), sie gelten daher als bloße Privaturkunden über die Ansicht ihres Verfassers (JBI 1971, 144 ua). Dennoch sind sie nicht ohne Bedeutung, sondern veranlassen – wenn sie nicht geradezu unschlüssig geraten sind – das Gericht dazu, den gerichtlichen Sachverständigen um **weitere Aufklärung** und Erörterung anzugehen (JUS 1986/27, 12; OLG Wien EvBl 1995/68), wobei sich die Abweichungen oft durch die breitere Prämissenbasis des gerichtlichen Sachverständigen erklären lassen werden.

V. Allgemeine Hinweise zur Beweiswürdigung

Lit: *Rüßmann*, ZPO-Alternativkommentar, Vor § 373; *Bender/Röder/Nack*, Tatsachenfeststellungen vor Gericht¹² (1995); *Kette*, Rechtspsychologie (1987) 172 ff; *Schneider*, Beweis und Beweiswürdigung⁶, Rz 1116 ff.

So häufig und beliebt die personellen Beweismittel, so unzuverlässig sind sie auch. Im folgenden sind die Erkenntnisse wiedergegeben, die *Rüßmann* in Anschluß an *Bender/Nack* im Alternativkommentar näher ausgearbeitet hat. Was im folgenden vom Zeugen gesagt wird, gilt im allgemeinen auch von der Parteiaussage. Dabei darf man sich freilich nicht einen Satz leicht handhabbarer Regeln erwarten; kaum je entscheidet ein einzelnes Merkmal; meist ist eine Vielfalt von Merkmalen zu berücksichtigen, die der Entscheidung im Einzelfall hohes individuelles Gepräge geben.

Frägt man nach der Aussagewahrheit, so sind ungesteuerte und gesteuerte Verfälschungen zu unterscheiden.

Ungesteuerte Verfälschungen erklären sich aus unvollkommener Wahrnehmung (vgl. technischer Teil) und Gedächtnismängeln.

Wichtig ist daher, die **Wahrnehmungsbedingungen** zu erheben: Sichtbehinderungen, Standpunkt, Hörbehinderung, allgemeiner Lärmpegel; körperliche und geistige Verfassung des Zeugen (der routinierte Zeuge erkennt zwar mehr, konstruiert sich aber auch mehr Nichtwahrgenommenes dazu).

Gedächtnisleistung: Je stärker die gefühlsmäßige Beteiligung, desto stärker die Einprägung – desto stärker aber auch die Gefahr, daß sich das Erinnerungsbild an das Wunschbild annähert. Je häu-

figer die geistige Beschäftigung mit dem Geschehen (Selbstreflexion, Gespräch mit Freunden, Angehörigen, mehrfache Vernehmung), umso sicherer wird die Wiedergabe, umso größer aber auch die Gefahr, daß nicht das ursprünglich Erlebte, sondern bereits Wiedergegebenes ausgesagt wird.

Bei der Frage nach **gesteuerten Verfälschungen** ist der allgemeine Ansatz überholt, nach Persönlichkeit und Charakter des Aussagenden zu würdigen; man fragt nach **Verfälschungsmotiven**.

Gegen eine Falschaussage spricht es, wenn die Aussage den Vernommenen in schlechtem Licht erscheinen läßt, seinen Sympathiepersonen schadet oder ihm als Neutralen keine „Geltungskompetenz“ verschafft. Skepsis ist dagegen angebracht, wenn die Aussage Personen begünstigt, von denen der Aussagende abhängt oder denen er Sympathie entgegenbringt; wenn sie Personen, Gruppen oder Institutionen schadet, denen der Aussagende negativ gegenübersteht.

Schließlich hilft eine **Verhaltens- und Aussageanalyse**, die sich psychologischer und sprachwissenschaftlicher Grundkenntnisse bedient.

Zum einen hilft hier, **Kommunikationsverhalten** zu beobachten, etwa Warnsymptome (Schwitzen, Wechsel der Gesichtsfarbe, trockener Mund, erhöhter Puls, Atemnot, Vermeidung des Blickkontakts, Veränderung der Stimmlage, nervöses oder verschmitztes Lächeln, Starrheit, „verräterische“ Gesten wie überaktive Hände, Kopfsenken, seitliches Ausweichen) und „Wahrheitszeichen“ (gleichbleibende Körpersprache beim Übergang zwischen belanglosen und entscheidenden Aussageteilen, gefühlsmäßiger Nachklang des Erlebnisses, unwillkürliche Kopfbewegungen des sich unbeobachtet Wahnenden außerhalb seiner Vernehmung, dem Verbalisierten vorausseilende Körpersprache).

Wichtiger noch ist eine **Analyse des Inhalts und der Struktur** der Aussage. **Inhaltliche Zeichen** für realitätsnahe Aussage sind Detailreichtum und Individualität, also die Qualität, die eine persönliche, plastische Aussage von eingelernten Fahrschulskriptenseiten unterscheidet. **Strukturelle Realitätskriterien** sind

vor allem gleichartige Struktur bei unerheblichen und entscheidenden Aussageteilen, Gleichgewicht in Erinnerung, Detailreichtum und Gefühlsbeteiligung zwischen für dieselbe Seite günstigen und ungünstigen Aussageteilen, schnelles Nachliefern zusätzlicher Information, impulsives und assoziatives (nicht gesteuertes) Erzählen, umgekehrte statt wohlgeordnete Erzählstruktur sowie Homogenität, Bestätigung und Widerspruchsfreiheit verschiedener, spontan und ungeordnet einfließender Details. Bei **Wiederholungen** spricht für Realitätsnähe Konstanz der wesentlichen Aussageteile, Möglichkeit der ergiebigen Erweiterung des bisher Berichteten durch Details, die sich organisch einfügen; schließlich die gegenseitige Stützung durch von verschiedenen Vernommenen wechselseitig beigesteuerte, zusammen passende Details. Dagegen kann als **Lügensignal** angesehen werden, wenn trotz Detailbericht zu Entscheidendem nichts gesagt wird, wenn weitere Erklärungen verweigert werden, wenn die Aussage nach Vorhalt von Unmöglichem oder Widersprüchlichem nur verarmt, wenn sich der Aussagende in Nebensächlichkeiten oder gegnerische Widersprüche „verbeißt“, wenn die Aussage auch bei klaren Fragen unklar oder zweideutig bleibt, wenn die Aussage dadurch viel wahrscheinlicher wird, daß man Verneinungen streicht oder ergänzt („Nicht – Nicht – Test“), wenn die Erinnerungssicherheit übertrieben herausgestellt wird, die Wahrheit demonstrativ beteuert und Vorwürfe entkräftet werden, die noch gar nicht aufgekomen sind, die Aussage überflüssig und weitschweifig erklärt wird, unwesentliche Details übergenau geschildert werden, wenn der Kernpunkt der Aussage stereotyp wiederholt wird; letztlich auch eine gewisse Kargheit, Glattheit oder Abstraktheit der Aussage und ein allzu deutliches Streben, den Richter in bestimmter Richtung zu überzeugen.

Korrespondenz:

Dr. Robert Fucik

Richter des LG Korneuburg

2100 Korneuburg, Hauptplatz 18

Tel. 02262/73 621-240

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Senatspräsident des OLG

Anwendungen von § 34 Abs. 1 GebAG trotz unrichtiger Auszahlungsanordnung

1. Für die Anwendung der Tarife des GebAG (§ 34 Abs. 2) kommt es nicht bloß darauf an, daß die Auszahlung aus Amtsgeldern angeordnet wurde, sondern nur darauf, daß die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.
2. Ordnet das Gericht unrichtig die Auszahlung aus Amtsgeldern an – statt gemäß § 42 Abs. 1 GebAG die Zahlungspflicht einer Partei auszusprechen – dann ist dennoch die Gebühr nach § 34 Abs. 1 GebAG zu bestimmen, wenn keine der Parteien Verfahrenshilfe genießt und der Sachverständige (Dolmetscher) auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet hat. Die Tarife des GebAG sind nicht anzuwenden.
3. Auch wenn die Auszahlungsanordnung (aus Amtsgeldern) als solche vom Revisor nicht bekämpft wurde, hat das Gericht die für die Rückführung der aus dem Amtsverlag ausgezahlten Gelder erforderlichen Anordnungen zu treffen.
4. Das Gebührensplittling nach § 34 Abs. 1 GebAG gilt auch für Dolmetscher (§ 53 Abs. 1 GebAG).
5. Rechtsmittelgericht bei einem erstinstanzlichen Gebührenbestimmungsbeschluß eines Berufungsgerichts ist immer der Oberste Gerichtshof, auch wenn das Berufungsgericht ein Landesgericht war.

OGH vom 14. Mai 1997, 7 Ob 148/97h

Das Berufungsgericht zog der Berufungsverhandlung vom 22. 1. 1997 einen Dolmetsch bei, welcher seine Gebühr insgesamt mit S 1.812,- beanspruchte. Als Gebühr für Mühewaltung wurde gemäß § 34 Abs. 1 GebAG iVm der Tarifinformation des österreichischen Verbandes der Gerichtsdolmetscher der den Tarif für Dolmetscher im GebAG übersteigende Betrag von S 1.000,- für eine Stunde angesprochen. Der Dolmetsch verzichtete auf die Auszahlung der Gebühren aus Amtsgeldern. Keine der Parteien genießt die Verfahrenshilfe.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Berufungsgericht die Dolmetschgebühr in der angesprochenen Höhe und ordnete – entgegen § 42 Abs. 1 GebAG – deren Auszahlung aus Amtsgeldern an.

Zur Entscheidung über den dagegen vom Bund, vertreten durch den Revisor beim Landesgericht, erhobenen Rekurs ist der Oberste Gerichtshof ungeachtet der Rechtsmittelbeschränkung in § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO, welche nur für den Revisionsrekurs gilt, nicht jedoch dann, wenn das Berufungsgericht erstmals eine Sachverständigen(Dolmetsch-)gebühr bestimmt hat (7 Ob 2056/96w), und ungeachtet der Beschränkung in § 519 ZPO für die Anfechtung der im Berufungsverfahren ergangenen Beschlüsse zufolge der Anordnung in § 41 Abs. 1 GebAG,

wonach gegen „jeden“ Beschluß, mit dem Sachverständigengebühren bestimmt werden, ein Rechtsmittel erhoben werden kann, somit auch gegen derartige Beschlüsse des Berufungsgerichts (7 Ob 2056/96w), berufen. Der Rekurs ist jedoch nicht berechtigt.

Der Rekurs bekämpft die Bestimmung der Gebühr für die Mühewaltung, soweit sie den Tarif gemäß § 54 Abs. 1 GebAG für die Mühewaltung der Dolmetscher übersteigt. Beantragt wird, die Gebühr insoweit tarifmäßig mit S 381,- festzusetzen.

Gemäß § 34 Abs. 2 GebAG idF der Novelle 1994, mit der das sogenannte Gebührensplittling eingeführt wurde, ist u. a. in Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, die Gebühr für Mühewaltung – entgegen § 34 Abs. 1 GebAG – nicht nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, sondern nach den Tarifen des GebAG zu bestimmen. § 34 GebAG gilt auch für Dolmetscher (§ 53 Abs. 1 GebAG). Entgegen der im Rekurs vertretenen Auffassung kommt es gemäß § 34 Abs. 2 GebAG für die Anwendung der Tarife im GebAG nicht bloß darauf an, daß die Auszahlung aus Amtsgeldern angeordnet wurde, sondern nur darauf, daß die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Ordnet das Gericht ohne gesetzliche Grundlage die Auszahlung aus Amtsgeldern an, ohne daß – wie hier – eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt und der Sachverständige auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern des Gerichts verzichtet hat, dann sind die Voraussetzungen für die Bestimmung der Gebühr nach den Tarifen des GebAG nicht gegeben.

Dem Rekurs, der die Auszahlungsanordnung als solche nicht bekämpft, konnte daher kein Erfolg beschieden sein. Dem Berufungsgericht obliegt es aber, die für die Rückführung der aus dem Amtsverlag ausgezahlten Gelder erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Unterbleiben der Äußerung nach § 39 Abs. 1 GebAG – eingeschränkte Überprüfung (§§ 39 Abs. 3, 41 GebAG)

1. Die Nichtäußerung der – qualifiziert vertretenen – Parteien zum Gebührenantrag des Sachverständigen führt zur Fiktion ihrer Zustimmung.
2. Die nach §§ 37 Abs. 2 und 39 Abs. 3 GebAG fingierte Zustimmung der Parteien nimmt aber einem von ihnen eingebrachten Rekurs gegen den Gebührenbestimmungsbeschluß nicht die Beschwer.
3. Der Rekurs einer Partei, die sich zum Gebührenantrag nicht geäußert hat, ist daher nicht als unzulässig

Entscheidungen + Erkenntnisse

zurückzuweisen. Die Überprüfbarkeit der Gebührenentscheidung ist aber sachlich eingeschränkt.

4. Der Rekurswerber kann infolge der fingierten Zustimmung zur Gebührenbestimmung nur solche Gründe erfolgreich im Rekurs vorbringen, die sich mit der fingierten Zustimmung zum Antrag vereinbaren lassen, also etwa daß der Gebührenbestimmungsbeschuß gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.
5. Wenn sich der Sachverständige auf die Honorarordnung des Bundes österreichischer Innenarchitekten beruft, so ist damit dargetan, daß er für seine außergerichtliche Gutachtenstätigkeit eine Gebühr in dieser Höhe verlangt.
6. Der vom Sachverständigen behauptete Zeitaufwand ist so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
7. Wurde ein Kostenvorschuß weder aufgetragen noch erlegt, so wird die Warnpflicht des Sachverständigen nur dann ausgelöst, wenn die Sachverständigengebühr den Wert des Streitgegenstandes erreicht, nicht aber wenn die Sachverständigengebühr außerordentlich hoch ist.

OLG Innsbruck vom 5. Mai 1997, 4 R 1/97x, 4 R 2/97v

Die klagende Partei hat der Gemeinschuldnerin seinerzeit einen Auftrag zur Einrichtung ihrer Wohnung erteilt und nach Erbringung der Leistungen und Rechnungsstellung den Rechnungsbetrag von S 728.176,- bezahlt. Unter Geltendmachung von Mängeln und überhöhten Preisen fordert sie nun den Klagsbetrag zurück. Das Erstgericht hat, nachdem die beklagte Partei zum Beweise der Angemessenheit und Richtigkeit der Rechnung und zur Handelsüblichkeit der Preise ein Sachverständigengutachten aus dem Einrichtungswesen angeboten hat, diesen Beweis zugelassen und zum Sachverständigen Prof. DI N. N. bestellt. Dieser hat ein äußerst umfangreiches Gutachten erstattet und hiezu die beim Erstgericht am 17. 1. 1996 eingelangte Honorarnote über S 179.606,- gestellt. Diese Honorarnote wurde vom Erstgericht den beiden Parteienvertretern am 19. 1. 1996 zugestellt. Eine Äußerung der Parteien zu dieser Honorarnote erfolgte nicht.

Der Sachverständige hat in der Folge über gerichtlichen Auftrag zwei Ergänzungen zum Gutachten erstattet und hiefür eine weitere Honorarnote gestellt. Da am 1. 4. 1996 über das Vermögen der beklagten Partei das Konkursverfahren eröffnet worden war, hat das Erstgericht am 9. 4. 1996 beschlußmäßig festgestellt, daß das Verfahren gemäß § 7 KO unterbrochen sei. Mit Beschluß vom 7. 5. 1996 hat das Erstgericht hierauf die Gebühr des Sachverständigen entsprechend seiner zweiten Honorarnote bestimmt, mit Beschluß vom 9. 5. 1996 im Sinne der ersten Honorarnote.

In der Folge hat der Masseverwalter die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens beantragt und hat das Erstgericht schließlich die beiden Gebührenbestimmungsbeschlüsse dem

Masseverwalter, sowie dem Klagsvertreter und dem Bezirksrevisor zugestellt. Innerhalb der Rekursfrist hat der Masseverwalter Rekurs gegen beide Gebührenbestimmungsbeschlüsse erhoben und beantragt, die Sachverständigengebühr in Abänderung der angefochtenen Beschlüsse mit maximal S 30.000,- zu bestimmen. Rekursbeantwortungen sind nicht erstattet worden.

Keiner der Rekurse ist berechtigt.

Der Masseverwalter bringt in den Rekursen vor, der Sachverständige habe gegen seine Warnpflicht nach § 25 Abs. 1 GebAG verstoßen. Die insgesamt zugesprochene Gebühr betrage zwei Drittel des Streitwerts und ein Mehrfaches dessen, was vom Gericht üblicherweise als Kostenvorschuß in einem solchen Fall aufgetragen werde (üblich wäre nach Auffassung des Rekurswerbers ein Kostenvorschuß zwischen S 8.000,- und S 15.000,- gewesen). Im Verhältnis zum Streitwert seien die verzeichneten Gebühren unverhältnismäßig hoch anzusehen, die mit S 1.077,- angesetzte Mühewaltungsggebühr gemäß § 34 Abs. 2 GebAG für 127 + 14 Stunden sei weit überhöht; dem Schwierigkeitsgrad von Befund und Gutachten entspreche lediglich eine Gebühr gemäß § 50 Abs. 1 GebAG in Höhe von S 304,-, da es an besonderen Schwierigkeiten qualitativer Art mangle.

Dem ist folgendes zu entgegnen:

Nach § 39 Abs. 1 GebAG idF der Novelle BGBl 1994/623 hat das Gericht den in § 40 Abs. 1 Z 1 a und Z 2 genannten Personen sowie in Zivilsachen auch dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt werden kann, unter Aushändigung und Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.

Nach § 39 Abs. 3 kann das Gericht, wenn die im § 40 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwendungen erhoben haben, zur Begründung des Beschlusses (mit dem die Gebühren bestimmt werden) auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen.

Im Zusammenhang damit ist die Bestimmung des § 37 Abs. 2 GebAG idF der Novelle 1994 zu sehen, wonach der Umstand, daß durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertretene Parteien innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz GebAG festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr keine Einwendungen erheben, der ausdrücklichen Zustimmung zur Höhe der Gebühr in ihrer Wirkung gleichgesetzt wird. Aus diesen beiden Gesetzesbestimmungen leitet *Krammer*, Zur Gebührenanspruchsgesetznovelle 1994, Der Sachverständige 1995/3, 9 ff, hier: 13 ab, daß das Unterbleiben einer Äußerung der Parteien (oder des Revisors) dazu führe, daß dieser Partei das Rechtsschutzinteresse für ein allfälliges Rechtsmittel gegen den entsprechenden Gebührenbeschuß fehle. Das Landesgericht Salzburg hat in seiner Entscheidung 21 R 109/96t, veröffentlicht in Der Sachverständige 1996/2, 25, diese Auffassung *Krammers* geteilt und dementsprechend den zu behandelnden Rekurs zurückgewie-

sen. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz hingegen hat in der Entscheidung 4 R 112/96m, veröffentlicht in Der Sachverständige 1996/3, 29, meritorisch in einem solchen Fall entschieden und die Auffassung vertreten, das Unterbleiben einer Äußerung der Parteien des Verfahrens habe eine qualifizierte Bedeutung und führe dann, wenn die Gebührenverzeihung durch den Sachverständigen schlüssig sei und die erstgerichtliche Bestimmung der Gebühren nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoße, dazu, daß die antragsgemäße Gebührenbestimmung inhaltlich nicht mehr wirksam mit Rekurs bekämpft werden könne. In der Nichtabgabe einer Äußerung sei aber keine uneingeschränkt wirksame Zustimmung der Partei zu sehen, sie führe nicht dazu, daß der entsprechenden Partei das Rechtsschutzinteresse bezüglich eines Rekurses gegen die Gebührenbestimmung fehle. Die Bejahung des Rechtsschutzinteresses wurde unter anderem mit § 41 Abs. 1 GebAG begründet. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß in einem solchen Falle die Versagung eines Rechtsschutzinteresses mit den allgemeinen sonstigen Verfahrensgrundsätzen kaum in Einklang zu bringen wäre. Auch gegen ein Versäumnisurteil stehe noch die Möglichkeit offen, mangels Schlüssigkeit Berufung zu erheben, auch die Nichtteilnahme an einer Meistbotsverteilung oder die Unterlassung eines Widerspruchs führe nicht zwangsläufig dazu, daß der Meistbotsverteilungsbeschluß nicht dennoch noch wirksam angefochten werden könne, wenn zwingende Verteilungsgrundsätze verletzt würden. In bezug auf das Rechtsschutzinteresse sei die Bestimmung des § 37 Abs. 2 GebAG nicht analogiefähig.

Während der Regelung des § 37 Abs. 2 GebAG idF der Novelle 1994 klar entnommen werden kann, daß bei Nichtäußerung der Parteien (sofern sie qualifiziert vertreten sind) dieselben Wirkungen wie bei einer ausdrücklichen Zustimmung zur Höhe der Gebühr eintreten, also Zustimmung fingiert wird, kann dies dem bloßen Wortlaut des § 39 Abs. 3 GebAG nicht entnommen werden. Dementsprechend sind auch die Ausführungen der Regierungsvorlage (1554 d. Beil. XVIII. GP, S. 13) verschieden. Zu § 37 Abs. 2 wird dort ausgeführt, daß nunmehr vorgesehen sei, daß die Zustimmung der Parteien zu der Gebühr in zivilgerichtlichen Verfahren auch dann anzunehmen sei, wenn die Parteien gegen die vom Sachverständigen verzeichnete und ihnen nach § 39 Abs. 1 letzter Satz GebAG 1975 bekannt gegebene Gebühr keine Einwendungen erheben. Zu § 39 Abs. 3 hingegen wird bloß ausgeführt, daß mit dieser Regelung den Gerichten unter den hier geregelten Voraussetzungen die Begründung des Gebührenbestimmungsbeschlusses erleichtert werden solle; und daß in diesen Fällen auch eine Anführung der verschiedenen Gebührenbestandteile im Spruch des Beschlusses nicht erforderlich sein werde, da der Gebührenantrag ohnehin nach Gebührenbestandteilen zu gliedern sei.

Trotzdem teilt auch der erkennende Senat die Auffassung, daß § 39 Abs. 3 im Zusammenhang mit § 37 Abs. 2 (jeweils in der neuen Fassung) zu sehen ist und dementsprechend auch dann, wenn der Sachverständige nicht im Sinne von § 37 Abs. 2 GebAG auf die Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet hat, die Nichtäußerung der (qualifiziert vertretenen) Parteien zur Fiktion der Zustimmung führt. Wird nämlich dies, wenngleich es dem Gesetzestext nicht klar zu entnehmen ist,

nicht unterstellt, wäre nicht zu verstehen, weshalb dem Gericht nicht einmal die Pflicht zur Begründung auferlegt sein sollte, selbst wenn allenfalls der Gebührenantrag keineswegs den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sollte. Soweit dies die im Sinne von § 37 Abs. 2 qualifiziert vertretenen Parteien selbst betrifft, ist auch kein Grund zu sehen, weshalb eine verschiedene Rechtsfolge an das Unterbleiben der Äußerung geknüpft sein sollte.

Der erkennende Senat ist aber nicht der Auffassung, daß die so fingierte Zustimmung der (qualifiziert vertretenen) Parteien einem von ihnen eingebrachten Rekurs gegen den Gebührenbestimmungsbeschluß die Beschwer nimmt.

Ein Vergleich mit der Präklusionsregelung des § 396 ZPO kann zur Begründung dieser Auffassung allerdings nicht herangezogen werden. Die Folgen der Versäumung der ersten Tagsatzung oder der Klagebeantwortung sind ja, daß das tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei (soweit nicht durch vorliegende Beweise widerlegt) für wahr zu halten und auf dieser Grundlage durch Versäumnisurteil zu erkennen ist. Die ausdrückliche oder fingierte Zustimmung hingegen ist eine reine Prozeßhandlung, ähnlich dem Anerkenntnis, das zum Anerkenntnisurteil nach § 395 ZPO führt. Auf diese Verschiedenheit wird in der Literatur und in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der vergleichbaren Bestimmung des § 56 Abs. 2 EO hingewiesen (*Heller-Berger-Stix*, Kommentar zur EO, 628; *Holzhammer*, Österreichisches Zwangsvollstreckungsrecht 4. Auflage, 41; *Feil*, EO 4. Auflage, Rz 1 zu § 56 mwN aus der Rechtsprechung). Übereinstimmend führen die genannten Autoren zu § 56 aus, daß trotz fingierter Zustimmung geprüft werden müsse, ob der Antrag, zu dem Zustimmung fingiert wird, im Gesetz begründet sei. Übereinstimmend vertreten sie auch die Auffassung, daß der Rekurs der säumigen Partei gegen eine Entscheidung über den Antrag insofern sachlich beschränkt sei, als sie nun in ihrem Rechtsmittel nur solche Gründe vorbringen könne, die sich mit ihrer fingierten Zustimmung zum Antrag vereinbaren ließen. *Heller-Berger-Stix*, a.a.O., 629, weisen darauf hin, daß weitere Säumnisfolgen, als sie das Gesetz vorsehe, das Gericht weder androhen noch aussprechen dürfe; und daß insbesondere ein bestimmtes Verhalten einer Partei nicht mit der Folge bedroht werden könne, daß auf Beschlußausfertigung oder Rechtsmittel verzichtet oder daß ein Rekurs als zurückgenommen angesehen werde. Auch das Rekursgericht ist der Auffassung, daß eine ausdehnende Auslegung des Gesetzes hinsichtlich der Rechtsfolgen des Unterlassens einer Äußerung nicht vorgenommen werden darf. Die § 39 Abs. 3 GebAG idF der Novelle 1994 zu entnehmende Rechtsfolge für das Unterbleiben einer Äußerung ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eben lediglich die Fiktion der Zustimmung zur beantragten Gebühr. Zur Unzulässigkeit der Erhebung eines Rekurses gegen den daraufhin ergehenden Gebührenbestimmungsbeschluß führt dies ebensowenig, wie dies aus § 56 Abs. 2 EO abgeleitet wird. Das Rekursgericht stimmt der Auffassung zu, daß insoweit die Bestimmung des § 37 Abs. 2 GebAG idF der Novelle 1994 nicht vergleichbar ist. Da dort Voraussetzung für die Möglichkeit, eine höhere als nach dem GebAG zustehende Gebühr zuzusprechen (was im Gegensatz zu § 39 Abs. 3 GebAG den Richter schon

Entscheidungen + Erkenntnisse

grundsätzlich der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der verzeichneten Gebühr enthebt) der Verzicht des Sachverständigen auf die Inanspruchnahme des Amtsgeldes ist, liegt volle Disponibilität der Parteien vor, vergleichbar mit dem im Schrifttum jeweils zu § 56 Abs. 2 EO erwähnten Fall des Einstellungsantrages des Verpflichteten, dem der betreibende Gläubiger fingiert zustimmt. Daß bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 GebAG einem von einer Partei trotzdem gegen den dem Gebührenantrag stattgebenden Gebührenbestimmungsbeschluß erhobenen Rekurs das Rechtsschutzinteresse fehlt, mag demnach zutreffen, kann aber nicht auf den Rekurs eines (nur) im Sinne von § 39 Abs. 3 GebAG fingiert Zustimmenden übertragen werden.

Im Ergebnis teilt daher der erkennende Senat die Auffassung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz in der Entscheidung SV 1996/3, 29. Dem gegenständlichen Rekurs fehlt daher nicht die Beschwer, und er ist somit auch nicht als unzulässig zurückzuweisen. Der Rekurs ist aber insofern sachlich beschränkt, als die Rekurswerberin infolge der fingierten Zustimmung zur erfolgten Gebührenbestimmung nur solche Gründe erfolgreich im Rekurs vorbringen kann, die sich mit ihrer fingierten Zustimmung zum Antrag vereinbaren lassen, zumal der Gebührenbeschluß nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Die Argumentation des Rekurses gegen den Gebührenbeschluß vom 9. 5. 1996 beschränkt sich allerdings ausschließlich auf Umstände, die durch die fingierte Zustimmung gedeckt sind, sodaß der Rekurs gegen diesen Beschluß erfolglos bleiben muß und dem Rekurs eben keine Folge zu geben ist.

Soweit sich der Rekurs (gegen den Beschluß vom 7. 5. 1996) gegen die Höhe der Gebühr für Mühewaltung richtet, ist folgendes auszuführen:

Ein Fall, in dem die Gebühr nach § 34 Abs. 3 GebAG bestimmt werden könnte, liegt nicht vor. Wenngleich die gesamte Gutachtenstätigkeit im gegenständlichen Fall zweifellos einen überdimensionalen Umfang angenommen hat, kann auch bei (gedachter) Reduktion auf ein Gutachten von durchschnittlichem Umfang und durchschnittlicher Genauigkeit im gegenständlichen Fall nicht gesagt werden, daß einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen zur Erstattung des Gutachtens genügt hätten. Offenkundig handelt es sich bei der zu begutachtenden Einrichtung um besonders anspruchsvolle, ausgefallene und nicht Massenware, sodaß sowohl die Beurteilung der Preisangemessenheit als auch die Beurteilung der Mangelhaftigkeit mehr als einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen voraussetzt (siehe zum Vergleich etwa E 91 zu § 34 GebAG in *Krammer-Schmidt*, Sachverständigen und DolmetscherG., GebührenanspruchG., 2. Auflage).

Die Gebühr ist also vom Erstgericht zu Recht nach § 34 Abs. 2 GebAG bestimmt worden. Ein besonderer Tarif für die Leistungen eines Innenarchitekten besteht im GebAG nicht. Was der Rekurswerber mit einem Verweis auf § 50 GebAG meint, ist nicht zu ersehen, da gerade diese Gesetzesstelle durch die Novelle 1994 aufgehoben worden ist und auch nach der alten Rechtslage dieser Paragraph die Gebühr für Buchsachverständige betroffen hat, somit hier gewiß nicht anzuwenden

ist. Nach §§ 34 Abs. 1 und 2 GebAG ist mangels eines besonderen Tarifes im GebAG die Gebühr so zu bestimmen, daß eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte anzustreben ist, also an das, was der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Was die Honorarordnung des Bundes österreichischer Innenarchitekten, auf die der Sachverständige im Zusammenhang mit seiner Honorarnote verwiesen hat, betrifft, so wurde bereits früher vom Oberlandesgericht Wien (siehe E 70 zu § 34 GebAG a.a.O.) eine Gebühr mit etwa 75% der in dieser Honorarordnung für Sachverständigentätigkeit vorgesehenen Gebühr zugesprochen (auf die dort angeschnittene Frage, ob diese Honorarordnung eine gesetzlich zulässige im Sinne des § 34 GebAG ist, kommt es nach der Novelle 1994 nicht mehr an). Nach Auffassung des Rekursgerichtes hat der Sachverständige mit dem Hinweis auf diese Honorarordnung dargetan, daß er für außergerichtliche Gutachtenstätigkeit (auf solche kommt es zum Vergleich an – *Krammer-Schmidt* a.a.O. Anm 6 zu § 34 GebAG) eine Gebühr in dieser Höhe verlangt. Da der Sachverständige selbst einen Abschlag von 25% hiervon gemacht hat, ist die Höhe der Stundengebühr somit nicht zu beanstanden.

Was die Anzahl der verrechneten Stunden betrifft, ist darauf zu verweisen, daß nach ständiger Rechtsprechung der vom Sachverständigen behauptete Zeitaufwand so lange als wahr anzunehmen ist, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (E 24 zu § 38 GebAG a.a.O.). Da die Gebührennote vom 2. 4. 1996 zwei ergänzende Stellungnahmen zum Gutachten betrifft, von denen die zweite immerhin einen Umfang von 15 Seiten aufweist, und da ergänzende Erläuterungen zum Erstgutachten schon aufgrund dessen außerordentlichen Umfangs ihrerseits wieder einigen Zeitaufwand bedingt haben dürften, kann vom Beweis einer Unrichtigkeit des errechneten Zeitaufwandes von insgesamt 11 Stunden keine Rede sein. Dieser Zeitaufwand erscheint vielmehr durchaus realistisch.

Eine Warnpflichtverletzung, wie sie im Rekurs geltend gemacht wird, kann zumindest im Zusammenhang mit der zweiten Gebührennote keinesfalls dem Sachverständigen vorgeworfen werden. § 25 GebAG idF der Novelle 1994 knüpft die Rechtsfolgen (Verlust des darüberhinausgehenden Gebührenanspruchs) einer Warnpflichtverletzung klar an zwei Tatbestandsvoraussetzungen, nämlich einerseits, daß zu erwarten ist, daß die Sachverständigengebühr den Wert des Streitgegenstandes übersteigen wird. Ein Kostenvorschuß wurde hier weder aufgetragen noch erlegt. Die gesamte Sachverständigengebühr ist zwar außerordentlich hoch, erreicht aber doch eben keineswegs den Wert des Streitgegenstandes.

Damit erweisen sich sämtliche Argumente des Rekurses gegen diesen Gebührenbeschluß als unzutreffend. Dem Rekurs ist daher ebenfalls keine Folge zu geben.

8. Die Unterlassung der Erhebung von Einwendungen hat zwar nicht den Verlust des Rekursrechtes zur Folge, der Rekurswerber kann aber im Rekursverfahren alle jene Umstände nicht geltend machen, die er durch Wahrnehmung seines Äußerungsrechtes hätte aufzeigen können.
9. Im Hinblick auf die in § 39 Abs. 3 letzter Satz GebAG vorgesehene Begründungserleichterung ist in diesem Fall eine nähere Überprüfung der von Sachverständigen verzeichneten Ansätze nicht geboten.
10. An Ablichtungskosten ist der Ansatz von S 6,50 pro Kopie angemessen.

LG Eisenstadt vom 20. Mai 1997, 13 R 88/97g

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für die Erstattung seines Gutachtens antragsgemäß mit S 77.744,-, ordnete die Auszahlung dieses Betrages aus den erliegenden Kostenvorschüssen sowie des Restbetrages von S 54.044,- aus Amtsgeldern an und sprach aus, daß die Verpflichtung zum Ersatz des aus Amtsgeldern ausbezahlten Betrages die beklagte Partei treffe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs der klagenden Partei mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen (auf ein angemessenes Maß) zu reduzieren sowie Kopierkosten von lediglich S 1.804,- zuzüglich 20% USt zuzuerkennen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Wenngleich im vorliegenden Fall mangels Verzicht des Sachverständigen auf Auszahlung aus Amtsgeldern die Bestimmung des § 37 Abs. 2 GebAG (in der Fassung der GebAG Novelle 1994) nicht anzuwenden ist, sodaß die Unterlassung der Erhebung von Einwendungen noch nicht den Verlust des Rekursrechtes zur Folge hat, unterliegt der angefochtene Beschluß der in § 39 Abs. 3 letzter Satz GebAG vorgesehenen Begründungserleichterung. Demnach kann aber bei der Bestimmung der Sachverständigengebühr, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben wurden, auf den zugestellten Gebührenantrag verwiesen werden.

Daraus ist aber abzuleiten, daß eine nähere Überprüfung der vom Sachverständigen verzeichneten Ansätze durch das Gericht jedenfalls dann nicht geboten ist, wenn die – im vorliegenden Fall noch dazu qualifiziert vertretenen – Parteien gegen die Gebührennote keinen Einwand erhoben haben.

Zwar hat die klagende Partei zunächst eine Erstreckung der Frist zur Äußerung zum Gebührenantrag beantragt, doch wurde über diesen Antrag nie entschieden; eine Äußerung zum Gebührenantrag langte jedoch weder innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist noch innerhalb der von der Klägerin selbst beantragten Frist (bis 7. 10. 1996) ein.

Dies hat aber zur Folge, daß der klagenden Partei die Geltendmachung all jener Umstände im Rekursverfahren verwehrt ist, die sie durch Wahrnehmung ihres Äußerungsrechtes hätte aufzeigen können. Die gegenteilige Ansicht würde zu

einer nach der Konzeption der Verfahrensgesetze unerwünschten Verlagerung des Schwerpunktes der Gebührenermittlung von der ersten auf die zweite Instanz führen.

Soweit die Klägerin daher die Berechtigung der verrechneten Stundenanzahl bestreitet, ist darauf im Rekursverfahren als unzulässige Neuerung nicht weiter einzugehen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, daß die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand solange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (*Krammer-Schmidt*, GebAG, E 24 zu § 38). Die bloße Behauptung, der verrechnete Zeitaufwand sei „jedenfalls weit überhöht“, reicht zur Widerlegung der Angaben des Sachverständigen jedenfalls nicht aus. Um die Verlässlichkeit der Angaben des Sachverständigen abschätzen zu können, wäre auch eine genaue Kenntnis von Art und Umfang der anlässlich der Gutachtenserstellung zu verrichtenden Tätigkeiten erforderlich. Zu deren Überprüfung und gegebenenfalls einer Aufschlüsselung des in Ansatz gebrachten Zeitaufwandes bestand aber mangels Erhebung von Einwendungen durch die Parteien kein Anlaß.

Auch die Rekursausführungen zur Höhe der verzeichneten Kopierkosten sind nicht stichhaltig. Nach der Judikatur ist ein Ansatz von S 6,50 pro Kopie zuzusprechen (*Krammer-Schmidt*, GebAG, E 21 zu § 31 GebAG). Der Rekurswerberin ist zuzubilligen, daß es auch eine gegenteilige Entscheidung gibt (22 Bs 484/84 des OLG Wien, teilweise abgedruckt bei *Krammer-Schmidt*, GebAG, E 24 zu § 31 GebAG). Aus der Anordnung dieser Entscheidung bei *Krammer-Schmidt*, die bei divergierenden Entscheidungen immer jene zuerst anführen, die das Problem ihrer Ansicht nach zutreffend lösen (*Krammer-Schmidt*, GebAG, VII), ergibt sich, daß auch die genannten Autoren den Rechtsstandpunkt teilen, wonach S 6,50 pro Kopie grundsätzlich angemessen sind. Auch in einer neueren Entscheidung des OLG Wien wird dieser Satz anerkannt (13 R 234/95 vom 28. 12. 1995).

Eine allfällige Verletzung der Warnpflicht (§ 25 GebAG) wird im Rekurs nicht gerügt.

Der angefochtene Beschluß erweist sich daher als frei von Rechtsirrtum, sodaß dem unbegründeten Rekurs ein Erfolg zu versagen war.

Anmerkung: Die Frage, ob das **Rechtsschutzinteresse** eines Rechtsmittelwerbers zu bejahen oder zu verneinen ist, der sich in erster Instanz zum Gebührenbegehren des Sachverständigen nicht oder nicht rechtzeitig geäußert hat, wird in der Judikatur **weiterhin unterschiedlich beantwortet**. Das **Rechtsschutzinteresse verneinen** das LG Salzburg (SV 1996/2, 25) und das LG St. Pölten (SV 1997/2, 28 und 30). Das **Fortbestehen der Beschwerde** wird vom LG für ZRS Graz (SV 1996/3, 29) und nach den oben abgedruckten Entscheidungen vom OLG Innsbruck und vom LG Eisenstadt angenommen.

Harald Krammer

Kürzung der Mühewaltungsgebühr nach § 25 Abs. 3 GebAG

1. Honorierung der Mühewaltung nach den AHR für Ziviltechniker.
2. Die Gebühr für Mühewaltung ist nach § 25 Abs. 3 GebAG nach richterlichem Ermessen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern, wenn der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht hat oder sein Gutachten so mangelhaft abgefaßt ist, daß es nur deshalb einer Erörterung bedarf.
3. Bei der Beurteilung der Mangelhaftigkeit des Gutachtens ist auf den gerichtlich erteilten Auftrag abzustellen und auf den Umfang der demnach noch erforderlichen Erörterungen Bedacht zu nehmen.
4. Im Hinblick auf die erforderliche Gutachterergänzung bezüglich der vom gerichtlichen Auftrag umfaßten, jedoch offengebliebenen Fragen, nämlich der Bewertung der Mängel, ist eine Kürzung der Mühewaltungsgebühr um 20% angemessen.
5. Bei der Schreibgebühr nach § 31 Z 3 GebAG ist § 54 Abs. 3 GebAG anzuwenden. Eine Seite gilt nur dann als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält.

OLG Linz vom 1. April 1997, 12 R 67/97b

Dipl.-Ing. N. N. wurde im gegenständlichen Verfahren zum Sachverständigen bestellt und mit der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung darüber beauftragt, ob die von der beklagten Partei behaupteten Mängel tatsächlich vorliegen, bejahendenfalls ob es sich um behebbare oder unbehebbar Mängel handelt; wie hoch die Sanierungskosten einerseits und die Wertminderung andererseits für die vorhandenen Mängel sind und in welcher angemessenen Zeit die von der beklagten Partei bereits vor Klagseinbringung gerügten Mängel behoben hätten werden können. Dipl.-Ing. N. N. erstellte insgesamt 4 Teilgutachten und verzeichnete Gebühren in der Höhe von insgesamt S 276.600,- (inkl. Ust.).

Mit dem angefochtenen Beschluß wurden die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. mit S 229.241,- (hierin Ust. S 38.206,80) bestimmt.

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht aus, gemäß § 34 Abs. 1 GebAG idF BGBl 623/1993 sei die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen, wobei die in gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen enthaltenen Sätze maßgeblich seien. Nach den für Dipl.-Ing. N. N. als Zivilingenieur für Bauwesen maßgeblichen AHR für Ziviltechniker seien Ziviltechnikerleistungen nach dem Zeitaufwand zu verrechnen, wobei als Bemessungsgrundlage der Wert der zu bearbeitenden Anlage,

Gegenstand oder Sache herangezogen und der Stundensatz nach § 8 AHR ermittelt werde. Gegenständlich sei Gebührenklasse 3 heranzuziehen, wonach das Stundenhonorar gemäß § 8 der AHR bei einer Bemessungsgrundlage von S 1.000.000,- derzeit S 4.455,-, bei einer Bemessungsgrundlage von S 2.000.000,- derzeit S 4.952,- betrage. 75% des rechnerischen Mittels aus diesen beiden Werten ergebe S 3.528,-. Der vom Sachverständigen in seinen Gebührennoten verzeichnete Stundensatz von S 3.550,- sei bei einer Berechnungsgrundlage von gegenständlich S 1.539.223,- richtig. Auf Basis dieses Stundensatzes sei der Sachverständige für seine Mühewaltung zu entlohnen. Hinsichtlich der Stundenanzahl sei von den Angaben des Sachverständigen auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird.

Im gegenständlichen Fall sei jedoch eine Kürzung der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 25 Abs. 3 GebAG idGf vorzunehmen, da der Sachverständige den gerichtlichen Auftrag nicht vollständig erledigt habe. Die Fragen des Gerichtes, wie hoch die Kosten der Behebung noch vorhandener Mängel seien bzw. welche Wertminderung wegen nicht behobener oder unbehebbarer Mängel vorliege, seien völlig unbeantwortet geblieben. Die Beantwortung dieser Frage sei erforderlich gewesen, zumal zum Zeitpunkt der Verfassung des abschließenden Gutachtens noch Mängel, darunter auch ein unbehebbarer wesentlicher Mangel (in Form des unzureichenden Schallschutzes) vorhanden gewesen seien und die Bewertung in das Fachgebiet des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. fiel. Diesbezüglich werde eine Gutachtensergänzung mit zusätzlichen Kosten notwendig sein, weshalb eine Minderung der Gebühr für Mühewaltung um 20% angemessen sei.

Des weiteren sei eine geringfügige Kürzung der verzeichneten Schreibgebühr insofern vorzunehmen gewesen, als einige Seiten des Befundes bzw. Gutachtens weniger als 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthielten.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Sachverständigen, mit dem (erkennbaren) Antrag auf Abänderung der Gebührenentscheidung im Sinne eines gänzlichen Zuspruches sämtlicher verzeichneter Gebühren.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Nach § 25 Abs. 3 GebAG ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern, wenn der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht hat oder sein Gutachten so mangelhaft abgefaßt hat, daß es nur deshalb einer Erörterung bedarf.

Ziel dieser Bestimmung ist es, die Verzögerung und Verteuerung von Verfahren zu vermeiden, die aus der mangelhaften Abfassung von Gutachten und deswegen notwendig werdender Erörterungen entsteht (RV 1554 BgNR 18. GP).

Bei der Beurteilung der Mangelhaftigkeit eines Gutachtens im Sinne des § 25 Abs. 3 GebAG ist auf den gerichtlich erteilten Auftrag abzustellen und auf den Umfang der demnach noch erforderlichen Erörterungen Bedacht zu nehmen.

Wie aus den erstellten 4 Teilgutachten der Sachverständigen hervorgeht, hat der Sachverständige tatsächlich die mit gerichtlichem Auftrag gestellten Fragen, wie hoch die Sanie-

rungskosten einerseits und die Wertminderung für vorhandene Mängel andererseits sind – nicht beantwortet. Laut dem 4. Teilgutachten ist bei 3 von 16 „Problemkreisen“ eine Sanierung geplant, liegt in einem Bereich ein unwesentlicher nicht behebbare Mangel, in einem Bereich ein „optischer“, behebbare Mangel vor. Bei 2 Bereichen wird ein Systemmangel vermutet. Des Weiteren liegt laut Gutachten des Co-Gutachters Dipl.-Ing. X. ein wesentlicher Mangel in Form des unzureichenden Trittschallschutzes vor.

Die Bewertung dieser Mängel stellt einen essentiellen Bestandteil des in Auftrag gegebenen Gutachtens dar. Zur Beurteilung der von der beklagten Partei kompensando eingewendeten Forderungen werden demnach entsprechend aufwendige Gutachtenserergänzungen mit zusätzlichen Kosten erforderlich sein.

Die Argumentation des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N., wonach der Mangel in Form eines unzureichenden Trittschallschutzes vom Co-Gutachter erst nach Abschluß seiner eigenen Gutachtenstätigkeit festgestellt worden sei, geht ins Leere, da Dipl.-Ing. N. N. mit der Honorarrechnung vom 8. 10. 1996 eine Gebühr für Mühewaltung in der Dauer von 1,5 Stunden verzeichnete, die er für das Korrekturlesen des bauphysikalischen Gutachtens des Co-Gutachters Dipl.-Ing. X. verzeichnete. Eine Bewertung des vom Co-Gutachter festgestellten Mangels hätte anläßlich des vorgenommenen Korrekturlesens durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. erfolgen können.

Schließlich vermeint der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N., es sei in seinem Schreiben vom 10. 9. 1995 für Befundaufnahme und Befunderstellung ein Stundensatz von S 3.550,- und für Gutachtenserstellung von S 4.210,- „festgelegt worden“, weshalb hinsichtlich der durchgeführten Begutachtung der höhere Stundensatz „als vereinbart“ gelte und ein allfälliger Abzug, wenn überhaupt, vom höheren Stundensatz vorzunehmen sei. Diesbezüglich ist der Sachverständige darauf zu verweisen, daß er in sämtlichen seiner Honorarnoten sowohl für Befundaufnahme als auch für Gutachtenserstellung einen Stundensatz von S 3.550,- verzeichnete, welchen das Erstgericht auch zugesprochen hat.

Die Minderung der Gebühr für Mühewaltung gemäß § 25 Abs. 3 GebAG ist entgegen der Ansicht des Rekurswerbers aus den oben dargelegten Gründen zu Recht erfolgt. Auch die Höhe der erfolgten Kürzung von 20% (auf welche der Sachverständige in seinem Rekurs nicht explizit eingeht), ist im Hinblick auf die noch erforderliche Gutachtenserergänzung bezüglich der vom gerichtlichen Auftrag umfaßten, jedoch offengebliebenen Fragen, angemessen.

Insofern sich der Sachverständige gegen die vom Erstgericht vorgenommene Kürzung der Schreibgebühr verwehrt, ist er auf die Ausführungen des Erstgerichtes zu verweisen, wonach der § 31 Z 3 GebAG den § 54 Abs. 3 leg. cit. für anwendbar erklärt. Demnach gilt eine Seite als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Da nicht sämtliche in den Honorarnoten verzeichneten Seiten diese Kriterien erfüllen, erfolgte die vom Erstgericht vorgenommene geringfügige Kürzung bei den verzeichneten Schreibgebühren zu Recht.

Aktenstudium (§ 36 GebAG)

1. Bei einer nur kurze Zeit später erfolgten Gutachtenserergänzung ist das Studium des ganzen Aktes nicht neuerlich notwendig. Das Aktenstudium kann sich wegen der bereits erworbenen Kenntnis der Materie auf eine Wiederauffrischung beschränken. Es ist daher nur eine geringere Gebühr angemessen.
2. Wenn der Sachverständige unter dem Titel „Aktenstudium“ mehrere Stunden mit einem Honorarsatz anspricht, ist das Gericht nicht berechtigt, den ausdrücklich für Aktenstudium aufgewendeten Zeitaufwand unter dem Titel „Mühewaltung“ zu entlohnen.
3. Eine nachträgliche Erklärung über die unter dem Ansatz „Aktenstudium“ verrichteten Arbeiten im Rekurs verstößt gegen das im Rekursverfahren geltende Neuerungsverbot.

OLG Innsbruck vom 20. Mai 1997, 2 R 119/97 k

Gemäß § 36 GebAG gebührt dem Sachverständigen für das Studium des ersten Aktenbandes je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von S 79,- bis S 466,-, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu S 410,- mehr.

Zum Zeitpunkt der Erstattung des ersten Gutachtens durch die Sachverständige hatte der Akt bereits einen Umfang von rund 450 Seiten zuzüglich zahlreicher Beilagen, sodaß der Sachverständigen für das erstmalige Studium des Aktes durchaus eine Gebühr im obersten Bereich des vom Gesetz gezogenen Rahmens gebührt. Nur dafür hat jedoch die Sachverständige überhaupt eine Gebühr für Aktenstudium verzeichnet, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Erstattung der schriftlichen Ergänzungsgutachten sowie der Vorbereitung auf die Tagessatzungen, an denen sie teilnahm. Das Erstgericht war daher auch grundsätzlich nicht berechtigt, der Sachverständigen im Zusammenhang mit der Erstattung zweier schriftlicher Ergänzungen zu ihrem Gutachten eine Gebühr für Aktenstudium zuzusprechen, welche die Sachverständige in ihren Honorarnoten gar nicht ansprach, abgesehen davon, daß für die bereits kurze Zeit später erfolgten schriftlichen Gutachtenserergänzungen nicht neuerlich das Studium des gesamten Aktes notwendig war, sondern sie sich aufgrund der bereits erworbenen Kenntnis der Materie auf eine Wiederauffrischung beschränken konnte, sodaß nur eine geringere Gebühr angemessen wäre (siehe MGA-GebAG 2. Auflage, E 18 zu § 36). Bis zu einem Betrag von S 900,- an Gebühr für Aktenstudium ist die erstinstanzliche Entscheidung mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen, lediglich die darüberhinaus zuerkannten weiteren S 300,- werden vom Kläger in seinem Rekurs bekämpft. Nach den obigen Ausführungen steht der Sachverständigen für das Aktenstudium jedenfalls keine höhere Gebühr als S 900,- zu, sodaß sich der Rekurs des Klägers in diesem Punkt als berechtigt erweist.

Die Sachverständige hat in erster Instanz für Mühewaltung insgesamt nur 22 Stunden geltend gemacht, sodaß eine Gebühr

für Mühewaltung auch nur in diesem Umfang zuerkannt werden kann. Der Umstand, daß die Sachverständige unter dem Titel „Aktenstudium“ insgesamt 16 Stunden zu vorerst je S 850,-, sodann nach Korrektur zu je S 300,- ansprach, berechnete das Erstgericht nicht, den ausdrücklich für Aktenstudium aufgewendeten Zeitaufwand unter dem Titel „Mühewaltung“ zu entlohnen, da keinerlei Anhaltspunkt dafür vorlag, daß die Sachverständige diesen Zeitaufwand nur fälschlicherweise unter „Aktenstudium“ subsumierte, tatsächlich jedoch dieser Zeitaufwand dem Literaturstudium oder dergleichen diene. Denn trotz der qualifizierten Einwände des Klägers und des Revisors verzeichnete sie in ihrer korrigierten Gebührennote wiederum 16 Stunden unter dem Titel „Aktenstudium“, allerdings zu einem reduzierten Stundensatz. Zudem hat sie in ihrer ersten Gebührennote vom 21. 6. 1996 neben den 16 Stunden Aktenstudium auch bereits 6 Stunden für Literaturstudium, 4 Stunden für Recherchen und 2 Stunden für Expertenbefragungen unter dem Titel „Mühewaltung“ verzeichnet. Wenn nun die Sachverständige in ihrem Rekurs erstmals ausführt, daß sie unter dem Titel „Aktenstudium“ nicht nur die Zeiten ihres Einlesens in den Fall und die Volkslied-Literatur verrechnet hat, sondern auch und insbesondere die Zeiten der fachmännischen Auseinandersetzung mit den Noten- und Tonbeispielen, die dem Akt beiliegen, so verstößt sie damit gegen das nach ständiger Rechtsprechung (siehe *Kodek* in *Rechberger*, ZPO Rz 3 zu § 526 mwN) auch im Rekursverfahren geltende Neuerungsverbot.

Somit gebührt der Sachverständigen eine Entlohnung für Mühewaltung im Umfang von 22 Stunden, und zwar 3 Stunden – wie von ihr verzeichnet – à S 900,- und 19 Stunden à S 1.000,-, und für Aktenstudium von S 900,- zuzüglich der nicht mehr strittigen sonstigen Kosten nach § 31 GebAG einschließlich der Umsatzsteuer (§ 31 Z 6 GebAG), welche auch hinsichtlich der Postgebühren zu berücksichtigen war.

Anmerkung: Die Entscheidung zeigt, wie wichtig eine **richtig gegliederte Gebührenverzeichnung** (§ 38 Abs. 1 GebAG) ist. Mit der **Gebühr für Aktenstudium** (§ 36 GebAG), einer Rahmengebühr mit fixen, nicht veränderbaren Sätzen soll **nur eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, die Standpunkte der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens – also über die äußeren Rahmenbedingungen, unter denen die Gutachterarbeit zu verrichten sein wird – abgegolten werden. Nicht durch diesen Gebührenansatz erfaßt werden Vorbereitungsarbeiten des Sachverständigen für das Gutachten. Diese Arbeiten sind in der Gebührennote unter dem Ansatz der Mühewaltungsgebühr – unter stichwortartiger Anführung der ausgeführten Vorbereitungsaktivität – mit dem entsprechenden Stundensatz zu verzeichnen. Dabei sollte das – auch tatsächlich nicht passende – Wort „Aktenstudium“ unbedingt vermieden werden, zumal die Verzeichnung einer gutachterlichen Verrichtung als „Aktenstudium“ unweigerlich zu der Reduzierung des Gebührenbegehrens des Sachverständigen auf die Rahmengebühr des § 36 GebAG führt.**

Harald Kramer

Tarif nach § 48 GebAG – Aktenstudium – Kopierkosten – Umsatzsteuer

1. **Strafakt und Zivilakt sind gesonderte Akten, sodaß die Gebühr nach § 36 GebAG zweimal anfällt; der Strafakt ist keine Beilage, auch nicht ein weiterer Aktenband.**
2. **Die Voraussetzung für eine Verdopplung des Ansatzes nach § 48 Z 5 lit d GebAG ist gegeben, wenn der Sachverständige eingehend die möglichen Varianten des Unfallgeschehens erörtert und Zeit- und Wegberechnungen anstellt.**
3. **Dem Sachverständigen können nur jene Kopierkosten vergütet werden, die bei Verwendung der nächsten behördlichen Kopieranlage erwachsen (derzeit S 5,- pro Fotokopieseite). Für Farbkopien ist ein Betrag von S 22,- pro Kopie angemessen.**
4. **Die Reisekosten des Sachverständigen gehören zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt.**

OLG Linz vom 21. November 1996, 2 R 223/96v

Der vom Erstgericht bestellte Kraftfahrzeugsachverständige legte bezüglich seiner in diesem Verfahren entfalteten Tätigkeit rechtzeitig eine Gebührennote über einen Gesamtbetrag von S 8.674,-.

Mit Beschluß des Erstgerichts wurde diese Gebühr mit einem aufgerundeten Gesamtbetrag von S 7.029,- bestimmt und das darüber hinausgehende Mehrbegehren abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Klägers, gestützt auf den Rekursgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, insoweit, als eine den anerkannten Betrag von S 4.800,- übersteigende Gebühr zuerkannt wurde.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt. Nach § 36 GebAG wurde eine Gebühr für das Aktenstudium – zuzüglich eines 25%igen Zuschlages nach einem Versicherungsabkommen – zugesprochen. Der Rekurswerber gesteht dem Sachverständigen diesbezüglich nur einen Betrag von S 250,- zu, „auch wenn er zwei Bände zu studieren hatte“.

§ 36 GebAG sieht vor, daß dem Sachverständigen für das Studium des ersten Aktenbandes je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von S 79,- bis S 466,- und für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu S 410,- gebühren. Ein Vorakt kann nicht als Beilage angesehen werden und auch nicht als weiterer Aktenband (vgl. § 378 Abs. 2 Geo), sondern stellt einen gesonderten Akt dar (vgl. MGA, *Krammer/Schmidt*, 2. Aufl., GebAG, E 16 zu § 36).

Der Sachverständige hatte gegenständlich den Strafakt des BG B. zu studieren, worin sich die Strafanzeige des Gendarmeriepostens B. samt den für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Angaben zu Gewicht, Art der Bremsen etc. der beteiligten Fahrzeuge, eine Lichtbildbeilage

(8 Fotos), eine von Gendarmen angefertigte Verkehrsunfallskizze und eine Niederschrift mit einer der beteiligten Parteien befanden. Der Zivilakt umfaßte zum Zeitpunkt der Übersendung an den Sachverständigen 28 Seiten.

Nach Ansicht des Rekursgerichtes ist mit einer Gebühr von insgesamt S 400,- für beide Aktenbände der Aufwand für das Aktenstudium jedenfalls angemessen abgegolten. Der vom Sachverständigen angesprochene und vom Erstrichter zugesprochene 25%ige Zuschlag „nach einem Versicherungsabkommen“ wird im Rekurs zu Recht angefochten. Im GebAG ist ein Zuschlag im beantragten Sinne nicht vorgesehen.

Der Rekurswerber macht weiters geltend, daß als Gebühr für Mühewaltung im Sinne des § 34 Abs. 1 GebAG ein Maximalbetrag von S 1.000,- zuzusprechen und ein 25%iger Zuschlag nicht gerechtfertigt sei.

Gegenständlich war nach § 48 Z 5 lit b und d GebAG die Gebühr mit S 1.938,- zu bestimmen. Dies resultiert aus der Beteiligung von zwei Verkehrsteilnehmern am gegenständlichen Unfall und aus der Tatsache, daß der Sachverständige eingehend die möglichen Varianten des Unfallgeschehens erörterte, sowie Zeit- und Wegberechnungen anstellte und diesbezüglich somit die Voraussetzungen für eine derartige Verdoppelung der in § 48 Z 5 lit b GebAG angeführten Gebühr vorlagen. Daß diese Voraussetzungen vorliegen, wird vom Rekurswerber auch nicht ausdrücklich bestritten. Hinsichtlich der Gebühr für Mühewaltung war der vom Erstgericht zugesprochene 25%ige Zuschlag wiederum in Abzug zu bringen, da eine gesetzliche Grundlage für diesen Zuspruch fehlt.

Für die Anfertigung von 5 Farbkopien à S 22,- und 51 Fotokopien à S 11,- gemäß § 31 Z 1 GebAG wurde ein Betrag von insgesamt S 671,- verzeichnet und zuerkannt. Der Rekurswerber billigt dem Sachverständigen diesbezüglich lediglich einen Betrag von S 10,- pro Farbkopie und von S 5,- pro Kopie zu.

Grundsätzlich können einem Sachverständigen nur jene Kosten vergütet werden, die bei Verwendung der nächsten behördlichen Kopieranlage erwachsen (MGA, *Krammer/Schmidt*, 2. Aufl., GebAG E 25 zu § 31, 4 R 203/88, 1 R 143/89, 1 R 37/90 je OLG Linz, u. a.). Gemäß Strukturanpassungsgesetz 1996 und Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 23. 4. 1996, GZ 18.030/17-1.7/1996, wird für die Anfertigung einer Kopie bei behördlichen Kopieranlagen ab 2. 5. 1996 ein Betrag von S 5,- eingehoben. Der Sachverständige ist daher auf jene Kosten pro Kopie zu verweisen, die er bei Anfertigung etwa bei der seiner Arbeitsstätte nächstgelegenen behördlichen Kopierstelle beim Bezirksgericht G. aufwenden hätte müssen. Es ist demnach der diesbezügliche Kostenersatz auf den vom Rekurswerber zugestandenen entsprechenden Betrag von S 5,- pro Fotokopie zu reduzieren. Bezüglich Farbkopien ist demgegenüber ein Betrag von S 22,-/Kopie durchaus angemessen, da zur Anfertigung eben dieser ein mit der Herstellung von Ablichtungen befaßtes Gewerbeunternehmen beauftragt werden müßte, da behördliche Kopieranlagen in der Regel über keine Farbkopierer verfügen. Für die Herstellung von Farbkopien ist jedoch heutzutage üblicherweise zumindest mit einem Betrag von S 22,- pro Stück zu rechnen,

weshalb der vom Sachverständigen angesprochene und vom Erstgericht zugesprochene Betrag für die Anfertigung von fünf Farbkopien à S 22,- zu Recht erfolgte. Weiters moniert der Rekurswerber die Zuerkennung von Mehrwertsteuer für die Reisekosten. Diesbezüglich ist auf § 4 Abs. 2 UStG 1994 zu verweisen, der dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 UStG 1972 entspricht. Danach zählen Fahrtkosten zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt. Lediglich die Sonderregelung, wonach bestimmte bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse nicht zum Entgelt gehören, wurde durch die Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1994 beseitigt. Somit stellen nach dem 1. 1. 1995 angefallene Fahrt- und somit Reisekosten grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiges Entgelt dar, weshalb nunmehr auch die darauf entfallende 20%ige Umsatzsteuer zuzusprechen ist. Ausgenommen hiervon sind nach § 4 Abs. 3 UStG 1994 sogenannte „durchlaufende Posten“, worunter Fahrtkosten jedoch nicht fallen (1 R 182/96 OLG Linz). Die USt aus den Fahrtkosten wurde vom Erstgericht daher zurecht zugesprochen.

Umsatzsteuer auch von den Barauslagen; Mühewaltung nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG

1. Die Gebühr nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG steht dem Dolmetscher nur dann zu, wenn er im Rahmen der Vernehmung oder Verhandlung tatsächlich zu einer Dolmetschertätigkeit herangezogen wurde.
2. Zum Entgelt des Dolmetschers (Sachverständigen) zählen auch die Barauslagen wie Reisekosten, Post- und Telefongebühren, weil der Dolmetscher (Sachverständige) selbst Schuldner dieser Barauslagen wird und sie nicht im fremden Namen entrichtet; sie sind keine durchlaufenden Posten.

OLG Graz vom 22. November 1996, 7 Rs 259/96 d

Das Erstgericht hat zur Verhandlung vom 8. 7. 1996 vorsorglich einen Dolmetsch geladen, der aber keine Dolmetschertätigkeit entfaltet hatte, weil der Kläger zu dieser Verhandlung nicht erschienen war. Dieser hatte dem Gericht bereits mit dem Schreiben vom 21. 6. 1996 mitgeteilt, daß er zur Verhandlung nicht erscheinen werde und die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden sollte.

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluß dem Rekurswerber nur die von der Beklagten anerkannten Gebühren im Gesamtbetrag von S 332,- zuerkannt.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Mag. N. N. mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß entweder aufzuheben oder dahin abzuändern, daß dem Dolmetsch sämtliche verzeichneten Gebühren zuerkannt werden.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Nach § 32 Abs. 1 (§ 53 Abs. 1) GebAG hat der Dolmetsch für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Nach Abs. 2 Z 1 dieser Gesetzesstelle besteht der Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis so weit nicht, als der Sachverständige Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung hat.

Da § 54 GebAG mit „Gebühr für Mühewaltung“ überschrieben ist, kann auch die Gebühr für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG nur zustehen, wenn der Dolmetsch im Rahmen der Vernehmung oder Verhandlung tatsächlich zu einer Dolmetschtätigkeit herangezogen wurde. Hätte der Dolmetsch nur für die Zuziehung zur Verhandlung ohne Mühewaltung einen Gebührenanspruch nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG, so würde ihm die Verhandlungszeit doppelt abgegolten werden, denn er hätte daneben auch einen Anspruch für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 GebAG, den der Rekurswerber hier ohnedies geltend gemacht und auch zugesprochen erhalten hat. Nach der Regierungsvorlage sollte aber die Gebühr für Mühewaltung nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG von der Entschädigung für Zeitversäumnis deutlich abgehoben werden (*Krammer-Schmidt*, GebAG² § 54 FN 3).

Es trifft nicht zu, daß der Dolmetsch einer in Abwesenheit des Klägers geführten Verhandlung hätte folgen müssen, um einer allfälligen späteren Dolmetschtätigkeit nachkommen zu können, weil sich dessen Tätigkeit darin erschöpft, im Falle der Anwesenheit des Klägers die zwischen diesem und dem Gericht bestehende Sprachbarriere zu überwinden.

Eine Gebühr für Mühewaltung nach § 54 Abs. 1 Z 3 GebAG ohne Entfaltung einer Dolmetschtätigkeit steht somit dem Rekurswerber nicht zu, weshalb der angefochtene Beschluß insoweit zu bestätigen war.

Berechtigt erweist sich der Rekurs aber insofern, als das Erstgericht dem Rekurswerber keine Umsatzsteuer aus den verzeichneten Barauslagen zuerkannt hat.

Nach § 31 Z 6 GebAG zählen zu den Kosten, die dem Sachverständigen (Dolmetsch) zu ersetzen sind, auch die von der Sachverständigen-(Dolmetsch-)gebühr zu entrichtende Umsatzsteuer. Der Umsatz wird nach § 4 Abs. 1 UStG im Falle einer Lieferung und sonstigen Leistung, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist nach dieser Gesetzesstelle alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstigen Leistung zu erhalten (Solleinnahme). Zum Entgelt nach § 4 UStG zählen insbesondere auch Barauslagen des Dolmetsch wie Reisekosten, Post- und Telefongebühren, weil der Dolmetsch selbst Schuldner dieser Barauslagen wird und sie daher nicht im fremden Namen entrichtet, weshalb sie nicht als durchlaufende Posten im Sinne des § 4 Abs. 3 UStG angesehen werden können (*Kolacny-Mayer*, UStG 1992 § 4 Anm 21; *Krammer-Schmidt*, GebAG 1975 § 31/56; 7 Rs 176/88 des OLG Graz).

Dem Rekurs war somit dahin Folge zu geben, daß dem Rekurswerber die Umsatzsteuer von 20% auch aus den verzeichneten Barauslagen von S 50,- zusteht, woraus sich gegenüber der Entscheidung des Erstgerichtes ein weiterer Zuspruch von S 10,- ergibt.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses folgt aus den §§ 45 Abs. 2 und 47 Abs. 1 ASGG (§ 528 Abs. 2 Z 5 ZPO).

Unterbleiben der amtswegigen Beiziehung eines Sachverständigen – kein Verfahrensmangel

1. Das Gericht muß anwaltlich vertretene Parteien bei unzureichender Beweislage nicht auffordern, weitere Beweise anzubieten.
2. Wenn durch die von einer Partei beantragten Beweise der von ihr angestrebte Nachweis ihrer Behauptungen nicht gelungen ist, besteht keine Notwendigkeit zur amtswegigen Aufnahme eines Sachverständigenbeweises.
3. Der unterbliebene Antrag einer Partei auf Beiziehung eines Sachverständigen kann als Parteifehler in der Prozeßführung nicht mit dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht werden.

OLG Wien vom 5. September 1996, 2 R 20/96 t

Einen Verfahrensmangel erblickt die Beklagte darin, daß es das Erstgericht unterlassen habe, die Begutachtung durch einen Sachverständigen zu veranlassen und die Ladung von informierten Zeugen vorzunehmen, um zweifelsfrei auszusprechen, daß die von der Klägerin gelieferten Teile und deren Installation kausal für den Mangel seien. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Gericht anwaltlich vertretene Parteien – ungeachtet der auch im Anwaltsverfahren geltenden Anleitungs-pflicht (JBI 1997, 319; JBI 1970, 623 u.v.a.) – bei unzureichender Beweislage nicht auffordern muß, weitere Beweise anzubieten (RZ 1989/105). Denn die Parteien trifft die Beweisführungslast, sie sind verpflichtet, die für ihre Behauptungen erforderlichen Beweismittel zu beantragen (§ 226 Abs. 2 und § 243 Abs. 2 ZPO). Die Beklagte hat lediglich beantragt, die nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Klägerin mittels Urkunden- und Zeugenbeweis nachzuweisen. Eine Notwendigkeit zur amtswegigen Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige bestand für das Gericht demnach auch dann nicht, wenn durch diese Beweise der von der Beklagten angestrebte Nachweis ihrer Behauptungen nicht gelungen ist. Im übrigen hat das Gericht in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 4. 9. 1995 mit den Parteien

die Sach- und Rechtslage erörtert, weshalb die Beklagte die Tatsachengrundlage, von der das Gericht in seiner Entscheidung auszugehen beabsichtigte, kennen mußte und Vorsorge für weitere Beweisanträge hätte treffen können (vgl. § 182 Abs. 1 ZPO). Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens setzt immer einen Fehler des Gerichts voraus, die Untätigkeit der Partei, also ein Parteifehler in der Prozeßführung – kein Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen in erster Instanz – kann nicht mit diesem Berufungsgrund geltend gemacht werden (*Fasching*, Komm. IV, 206).

Honorarleitlinien für die Schätzung von Gebrauchsgegenständen

Das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht hat mit Beschluß vom 13. Mai 1997, 25 Kt 672/96 – 13, die Eintragung nachstehender unverbindlicher Verbandsempfehlung des Allgemeinen Bundesgremiums Altwarenhandel der Sektion Handel in der Wirtschaftskammer Österreich in das Kartellregister, Abteilung V, zur Reg. Z. V 58 angeordnet:

„Unverbindliche Verbandsempfehlung des Allgemeinen Bundesgremiums für private Gutachtertätigkeit auf dem Gebiet des Altwarenhandels gemäß § 31 Abs. 1 KartG.

Honorarleitlinien für Sachverständige des Alt- und Gebrauchtwarenhandels für die Schätzung von Gebrauchsgegenständen.

1. Die gegenständliche Honorarempfehlung (Honorarleitlinie) bezieht sich auf die außergerichtliche Gutachtertätigkeit von Mitgliedern des Allgemeinen Bundesgremiums, Altwarenhandel, für die Schätzung von Gebrauchsgegenständen, und zwar für die Erstattung von Privatgutachten (Befund und Gutachten) einerseits in jenen Fällen, in denen einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen genügen, andererseits für Privatgutachterarbeit, bei der diese Erfahrungen nicht genügen.

2. Als Honorar für die Dienstleistung Mühewaltung bei der Privatgutachtertätigkeit, bei der einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen genügen, wird unverbindlich empfohlen, für jede – wenn auch nur begonnene Stunde – S 680,- zu verrechnen.

3. Als Honorar für die Dienstleistung Mühewaltung bei der Privatgutachtertätigkeit, bei der einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen nicht ausreichen, sondern besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, wird unverbindlich emp-

fohlen, für jede – wenn auch nur begonnene Stunde – S 910,- zu verrechnen.

4. Für die bloße Zeitversäumnis bei der Privatgutachtertätigkeit, wird für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die Verrechnung von 50% des Stundenhonorars für die Mühewaltung unverbindlich empfohlen.

5. Weiters wird unverbindlich empfohlen, die Kosten für die notwendige Beiziehung von Hilfskräften in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Der Privatgutachter kann aber auch alle ihm im Zusammenhang mit der Privatgutachtertätigkeit tatsächlich erwachsenen Barauslagen sowie angemessene Reise- und Aufenthaltskosten in Rechnung stellen. Für das angemessene Ausmaß dieser Spesen kann auf vergleichbare Regelungen für andere Gutachtertätigkeit Bezug genommen werden.“

6. Bei außergerichtlichen Schätzungen können auch Pauschalhonorare vereinbart werden.

Anmerkung: Die letzte Verlautbarung der Gebührenempfehlung für die Schätzung von Gebrauchsgegenständen erfolgte im Heft SV 1992/1, 35.

Erhöhung des Amtlichen Kilometergeldes

Mit dem am 30. Juni 1997 versendeten **BGBl. I 1997/61** wurde mit Wirkung vom **1. Juni 1997** das „Amtliche Kilometergeld“ neu festgesetzt.

§ 10 Abs. 3 und 4 der Reisegebührenvorschrift 1955 lautet nunmehr:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,56 S,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 2,76 S,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 4,90 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,59 S je Fahrkilometer.“

Anmerkung: Die letzte Erhöhung des „Amtlichen Kilometergeldes“ (ab 1. 8. 1994) wurde im SV 1995/1, 27 mitgeteilt.

Zum 70. Geburtstag von Prof. Dr. Richard JÄGER

Am 13. September 1997 feiert Senatspräsident des Oberlandesgerichts Wien Prof. Dr. Richard JÄGER den 70. Geburtstag.



Sehr vielen Sachverständigen ist die dynamische, auf allen Rechtsgebieten kenntnisreiche und entschlossene Persönlichkeit des langjährigen Syndikus des Hauptverbandes in bester Erinnerung. Seit 1975 bis Ende des Jahres 1987 hat Prof. Dr. Richard JÄGER als Syndikus maßgeblich an der Entwicklung des Sachverständigenwesens in Österreich mitgearbeitet und mitgestaltet. Die 1975 in Kraft getretenen neuen Rechtsvorschriften für Sachverständige, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz und das Gebührenanspruchsgesetz 1975 waren die Basis für eine grundlegende Erneuerung des Sachverständigenwesens und der Standesvertretung der Sachverständigen. Mit seinen hervorragenden Kenntnissen der ganzen Gerichtsbarkeit und ihrer Funktionen, seiner beeindruckenden Energie, seiner Lösungskompetenz und seinen Fähigkeiten, die richtigen Persönlichkeiten für eine Mitarbeit zu gewinnen und zu begeistern, gelang es ihm, zielführende Vorschläge für neue Verbandsstrukturen und eine Neuorganisation der Verbandsarbeit vorzulegen, die Aus- und Fortbildung der Sachverständigen neu zu gestalten – dabei ist insbesondere auf die Gründung der Internationalen Sachverständigenfachseminare in Badgastein hinzuweisen – und die Verbandszeitschrift „Der Sachverständige“ als ein bei Sachverständigen und Juristen anerkanntes Medium zu etablieren. In Würdigung seiner hervorragenden Verdienste wurde Dr. Richard JÄGER am 28. Juli 1982 vom Herrn Bundespräsidenten der Berufstitel „Professor“ verliehen.

Richard JÄGER wurde am 13. September 1927 in Unterschützen geboren, entstammt einer Berufsbeamtenfamilie, studierte an der Universität Wien Jus und wurde 1950 promoviert. Schon ab 1949 trat er in den Gerichtsdienst ein und legte 1951 die Richteramtsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg ab.

Danach war Dr. JÄGER als Richter zuerst bei Bezirksgerichten und schließlich beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien tätig. Seit 1970 war er Senatsrat, seit 1979 Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien. Schon 1976 wurde er Leiter der Justizschule Schwechat. Dr. JÄGER zählt zu den hervorragendsten Richterpersönlichkeiten des Oberlandesgerichtes Wien. Er ist Generationen von Juristen, Justizbediensteten und Sachverständigen als Kurslehrer ein Begriff. Durch sein didaktisches Talent hat er es verstanden, Studenten, Sachverständigen, Richteramtswärtern, Beamten und Vertragsbediensteten Rechtsbegriffe und die Einrichtungen der Rechtsordnung anschaulich und einprägsam zu vermitteln.

Schon anlässlich des Ausscheidens Dr. JÄGER aus allen seinen Funktionen im Hauptverband wurde in der Würdigung in SV 1987/4, 20 hervorgehoben, daß sein Wirken „für immer mit dem von ihm begründeten Ansehen des Hauptverbandes verbunden bleiben“ wird. Der Hauptverband dankt dem Jubilar für seine hervorragenden Leistungen im Interesse der österreichischen Sachverständigen und wünscht ihm Gesundheit und viel Freude im Familienkreis und bei seinen kulturellen und pferdesportlichen Aktivitäten.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Präsident des Hauptverbandes der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

Landesverband für Steiermark und Kärnten

27. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Am Sonntag, dem 21. September 1997, um 10.00 Uhr, findet die 27. MITGLIEDERVERSAMMLUNG des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten im Feriendorf und Seminarzentrum Ossiachersee, 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 37, Kärnten, Tel. 04243/22 02, statt.

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden des Landesverbandes

2. Grußworte der Ehrengäste
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassaverwalters
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Kassaverwalters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages 1998
9. Gründung der Fachgruppe „Raumplanung“; Wahl des Fachgruppenobmannes und dessen Stellvertreter
10. Wahl der Delegierten für 1998
11. Anträge
12. Allfälliges

Drittes Seminar in Badgastein

Es ist dem Hauptverband auf Grund einer Initiative der Herren BR h.c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL und Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien Hofrat Dr. Rainer GEISSLER gelungen, nunmehr auch ein internationales Fachseminar

Elektrotechnik – Elektronik – Maschinenbau für Sachverständige und Juristen

im März 1998 in Badgastein zu veranstalten.

Die Seminare **Bauwesen für Sachverständige und Juristen** und **Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden** haben nunmehr schon eine zwei jahrzehntelange Tradition und vor allem einen fixen Platz in der Fachwelt; sind sie doch als Seminarveranstaltungen sowohl für Juristen wie auch für Sachverständige sehr informativ und bringen ausgezeichnete Beiträge und Workshops für die Teilnehmer.

Für die Fachgebiete Elektrotechnik, Elektronik und Maschinenbau ist es jedoch in der Vergangenheit noch nicht gelungen, die entsprechenden Voraussetzungen für die Schaffung eines derartigen Seminars zu ermöglichen. Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs freut sich, daß nunmehr im

März 1998 erstmalig ein Seminar für diese Fachgebiete stattfinden wird. Hochrangige Vortragende mit außerordentlich interessanten Fachgebieten sind vorgesehen. Das detaillierte Programm ist in dieser Zeitschrift auf Seite 41 abgedruckt. Wir glauben, daß wir mit diesem Themenkreis, welcher sorgfältig für verschiedene Fachgebiete ausgewählt wurde, einen großen Kreis von Sachverständigen dieser Fachgebiete interessieren und als Teilnehmer gewinnen können.

Durch die hohe fachliche Kompetenz der Herren BR h.c. Dipl.-Ing. Dr. STELZL wie auch Senatsrat Dipl.-Ing. Franz ZANKEL, die sich sowohl um die organisatorische, wie auch um die inhaltlichen Belange sehr sorgfältig bemüht haben, dürfte ein guter Erfolg sichergestellt werden. Ich darf mich bei dieser Gelegenheit für die tatkräftige Unterstützung bedanken.

Wir hoffen, daß diese Seminarreihe ebenso erfolgreich werden wird, wie die beiden anderen Seminare und wir in einigen Jahren auch bezüglich dieses Seminars mit Fug und Recht behaupten können, daß es einen fixen Platz in der Fachwelt hat.

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant
Präsident

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1998

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 18. Jänner, bis Samstag, dem 24. Jänner 1998, das Fachseminar 1998 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Ass. Professor Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst ECKER, Institut für Maschinendynamik und Meßtechnik der Technischen Universität Wien, o. Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter LUGNER, Institut für Mechanik der Technischen Universität Wien: „Stoßtheorien und deren Anwendung in Verkehrsunfallprogrammen“

Professor Mag. Dr. Werner GRATZER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Oberndorf: „Kinematische Simulation zur Unfallrekonstruktion“

Hofrat Dr. Franz HARTL, Vizepräsident des Landesgerichtes Korneuburg, Dr. Robert FUCIK, Richter des Landesgerichtes Korneuburg: „Inhalt und Grenzen des Sachverständigengutachtens sowie Fortsetzung der Diskussion aus dem Vorjahr über die Stellung des Sachverständigen im Straf- und Zivilverfahren“

Brigadier Dipl.-Ing. Günter HOHL, Amt für Wehrtechnik, Abteilung Maschinenwesen, Wien: „Allradtechnik“

Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich KAMELREITER, Zivilingenieur für Maschinenbau, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Dipl.-Ing. Franz KERSCHKE, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Auffahrunfälle aus technischer Sicht“

Dr. Michael SCHWAB, Richter des Oberlandesgerichtes Wien: „Folgen des Auffahrunfalles aus strafrechtlicher Sicht“

Dr. Walter VEITH, Richter des Landesgerichtes Wr. Neustadt: „Folgen des Auffahrunfalles aus zivilrechtlicher Sicht“

Oberprokurist Dr. Wolfgang REISINGER, Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG, Wien: „Unbekanntes aus der KFZ-Haftpflicht – Schwarzfahrer, Mitversicherte und andere Kuriositäten“

Professor Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst W. STUMPF, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Enzesfeld-Lindabrunn: „Reifenschäden“

Präsident Dr. Rainer VOSS, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, Düsseldorf: „Die Stellung des Sachver-

ständigen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des KFZ-Sachverständigen“

Universitätsprofessor Dr. phil. Bernhard WIELKE, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Wahrnehmungsmöglichkeiten eines Unfallzeugen und seine Aussage bei Gericht“.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 5.100,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 400,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 12. Jänner 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1998

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 25. Jänner, bis Samstag, dem 31. Jänner 1998, das Fachseminar 1998 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Rainer FOHRMANN, Technischer Leiter, Dkfm. Phillipe ROUX, Geschäftsführer, beide: Firma Munters Trocknungs-Service GesmbH, Hamburg: „Wasserschaden und Feuchte am Bau – der Einsatz von Meßgeräten“

Honoraryprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Hans HARTL, Zivilingenieur für Bauwesen, Wien: „Holz am Bau – Schäden und ihre Vermeidung“

Präsident des Oberlandesgerichtes Linz Dr. Helmut HUBNER: „Gewährleistung – Schadenersatz“

Mag. Dr. Alfred POPPER, Richter des Landesgerichtes für ZRS Wien: „Aktuelle Fragen aus dem Wohnrecht für die Bauwirtschaft“

Dr. Christian SCHOBER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Lochen: „Felssprengungen im Hoch- und Tiefbau, Schadensvermeidung und korrekte Abrechnung“

Universitätsprofessor Dipl.-Ing. Dr. techn. Ernst WOGROLLY, Zivilingenieur für technische Chemie, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Direktor des Technologischen Gewerbemuseums Wien: „Baustoffrecycling und Entsorgung“

Workshop zum Thema „Sachverständigengebühren – angemessen, aber nicht unmäßig“

Einführungsvortrag: Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Harald KRAMMER, Arbeitskreisleiter: Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Gerald COLLEDANI, Präsident des Landesgerichtes Salzburg Dr. Walter GRAFINGER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz Dr. Jürgen SCHILLER

Podiumsdiskussion zum Thema „Grenzen der Architektur“: o. Hochschul-Professor Mag. Arch. Hans HOLLEIN, Wien, o. Hochschul-Professor Dr. Manfred WAGNER, Leiter der Lehrkanzel für Kultur- und Geistesgeschichte der Hochschule für angewandte Kunst, Wien, Präsident Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 5.100,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 400,-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 12. Jänner 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

INTERNATIONALES FACHSEMINAR 1998

Elektrotechnik – Elektronik – Maschinenbau für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 1. März, bis Samstag, dem 7. März 1998, das Fachseminar „Elektrotechnik – Elektronik – Maschinenbau für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Kurt P. JUDMANN, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Internet – Die Leistung von Computersystemen“

Joachim LEIBIG, Abteilung Lichttechnik, Siemens AG, Traunreut: „Grundgrößen der Lichttechnik und deren Ermittlung, Innenbeleuchtung – Normen, Regelwerke, Bewertung, Außenbeleuchtung – Normgerechte Beleuchtung, Blendung“

Ing. Peter MARES, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Beurteilung von Glücksspielautomaten im gerichtlichen Verfahren“

Prof. Ing. Friedrich MENDEL, Ingenieurbüro, Klosterneuburg: „Die Prüfung von elektrischen Anlagen“ (die gesetzlichen Verpflichtungen – die vorschriftengemäße Durchführung – die Infrarot-Thermografie als hochtechnologische Unterstützung in wesentlichen Bereichen)

Leitender Staatsanwalt Dr. Gottfried MOLTERER, Bundesministerium für Justiz, Wien: „Zertifizierung von Sachverständigen“

Ass. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich PICHLER, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, TU Wien: „Die forensische Anwendung der Audio- und Videotechnik“

Mag. Dr. Alfred POPPER, Richter des Landesgerichtes für ZRS Wien: „Produkthaftung in der Elektrotechnik – CE-Kennzeichnung, Gemeinsamkeiten und Unterschiede“

Dipl.-Ing. Steffen ROSA, Leiter Vertrieb/Marketing, Siemens AG, Erlangen: „Zeitgemäße CAD-Anwendungen, erforderliche Einrichtungen und Zukunftsaussichten“

Dr. Günter SCHWAYER, Leiter der Geschäftsführung der Bundes-Vergabekontrollkommission und des Bundesvergabeamtes, Abteilungsleiter im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien: „Rechtsschutzverfahren bei öffentlicher Auftragsvergabe“

Hofrat Hon.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang WEHRMANN, Wien: „Früherkennung von Fehlern und Schäden in technischen Systemen mit Hilfe der stochastischen Meßtechnik“

Professor Dipl.-Ing. Dr. Günther ZANDRA, TGM Wien: „Elektronik und Steuereinrichtungen in einem modernen KFZ“

Senatsrat Dipl.-Ing. Franz ZANKEL, Leiter der Prüf- und Versuchsanstalt der E-Werke Österreichs, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Österreichisches und europäisches Recht in der Elektrotechnik (NspGV+EMVV/LVD+EMCD)“, „Information + Diskussion über die Auswirkungen der bundesweiten Umstellung in der öffentlichen Stromversorgung auf das TN-System zufolge der (geplanten) Elektrotechnikverordnung“, „Beurteilungskriterien für elektrische Anlagen zufolge österreichischer und europäisch harmonisierter Bestimmungen“, „Fragen der Nachrüstpflicht für elektrische Verbraucheranlagen (Hausinstallationen) zufolge der Rechtslage und des aktuellen Standes der technischen Bestimmungen“.

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 6.120,-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer S 400,-.

Eine **gültige Anmeldung** zur Seminarteilnahme liegt nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis **Montag, 16. Februar 1998 (Anmeldeschluß)** vor. Wir bitten um Verständnis, daß aus organisatorischen Gründen eine solche **Anmeldung nach diesem Termin** (etwa bei Seminarbeginn an Ort und Stelle) **nicht mehr erfolgen kann!**

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungsverfahren – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

Mittwoch, 10. September, und Donnerstag, 11. September 1997

Mittwoch, 1. Oktober, und Donnerstag, 2. Oktober 1997

Mittwoch, 5. November, und Donnerstag, 6. November 1997

jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegen genommen werden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Sachverständigengrundseminar für Ziviltechniker

Themen: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Sachverständigengebühren – Haftung des Sachverständigen – Beweissicherung – Rechtskunde

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Dipl.-Ing. Dr. Stephan FULD, Zivilingenieur für Bauwesen

Termin: Donnerstag, 20. November, und Freitag, 21. November 1997, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist für Ziviltechniker, die an einer Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; Ziviltechniker, die bereits in der Sach-

verständigenliste eingetragen sind, die aber ihr Wissen um das gerichtliche Sachverständigenwesen auffrischen oder vertiefen wollen.

Aktuelle Fragen des Sachverständigenrechts Wiederholungsseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Themen: Fragen der Sachverständigenarbeit – Kommunikation Sachverständiger-Richter-Parteien – SV-Gebühren, insbesondere GebAG-Novelle 1994 – Privatgutachten – Haftung des Sachverständigen

Seminarleiter: Dr. Harald KRAMMER
Senatspräsident des OLG Wien

Abschlußvortrag: Mag. Dr. Alfred POPPER
Richter des LGZ Wien

Produkthaftung

Haftungsumfang – der Fehlerbegriff
Produkthaftung und Produktsicherheit
Entlastungsbeweise – Beweisverfahren
Rolle des Sachverständigen
Stand von Wissenschaft und Technik – Beispiele

Termin: Dienstag, 21. Oktober 1997

9.00 bis ca. 18.00 Uhr

16.00 Uhr Abschlußvortrag Produkthaftung

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive Mittagessen, sowie der 20%igen MwSt.

S 3.800,- für Nichtmitglieder mit Skripten

S 3.500,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

S 3.200,- für Mitglieder mit Skripten

S 2.900,- für Mitglieder ohne Skripten

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten. Bitte teilen Sie uns bei Ihrer Anmeldung auch mit, ob mit oder ohne Skripten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Seminar über Gutachten in Haftpflichtversicherungsfällen (AHVB, EHVB)

Thema: Kurze Rechtseinführung – Umfang der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993/95 und EHVB 1993/95): sachliche (primäre und sekundäre Risikobegrenzung), zeitliche und örtliche Begrenzung – Besondere Bestimmungen über das Baugewerbe, Produkthaftpflichtrisiko (mit Überblick über den aktuellen Stand) und Umwelthaftpflicht – Das Versicherungsgutachten – Gutachterfälle aus der Praxis.

Termin: Mittwoch, 19. November, und Donnerstag, 20. November 1997

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Arch. Dipl.-Ing. Ernst IRSIGLER, Werner ACHATZ, Abt. Dir. Zürich Kosmos

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 5.700,- für Nichtmitglieder

S 4.500,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

 Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Telefon 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeedete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland findet am Montag, dem 1. Dezember 1997, um 16.30 Uhr im Festsaal des Alten Rathauses, 1010 Wien, Wipplinger Straße 8, statt.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Oberlandesgericht Linz

Tagungsorte und Termine: Landwirtschaftskammer für OÖ, 4020 Linz, Auf der Gugl 3, Telefon: 0732/69 02-460 (Hrn. Würmer), Fax: 0732/69 02-48

Samstag, 8. November, und Sonntag, 9. November 1997

Gasthof Seebrunn, 5302 Henndorf/Wallersee, Telefon: 06214/242-0

Samstag, 27. September, und Sonntag, 28. September 1997 jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

Seminarkosten: S 5.700,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten

S 4.500,- inkl. MwSt., nur für eingetragene Mitglieder und Anwärter des LV

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12, Fax: 0732/65 24 62.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Liegenschaftsbewertungsseminar

Tagungsort und Termin: Landwirtschaftskammer für OÖ, Auf der Gugl 3, 4020 Linz

Samstag, 22. November 1997, 9.00 bis 17.00 Uhr

Vortragende: Dr. Helmut HUBNER, Oberlandesgericht Linz, Dr. Oswald KRATOCHWILL, Vorsitzender des Landesverbandes

Kosten: S 3.600,- inkl. 20% Ust, Mittagessen und Skripten

Anmeldung: Bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12 (Fax: 0732/65 24 62)

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die LWK, Frau Bertlwieser, Tel. 0732/6902-460.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18, Fax (0316) 91 10 18-4

Grundlagenseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

1. Herbsttermin: Samstag, 27. September 1997, 9.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 28. September 1997, 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr.

2. Herbsttermin: Samstag, 18., und Sonntag, 19. Oktober 1997.

Tagungsort: Kongreß- und Tagungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Seggauberg 1, Steiermark.

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 4.500,- (inkl. 20% MwSt.), Nichtmitglieder S 5.700,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/911 018-4).

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz, Tel. 03452/82 43 50, in Verbindung zu setzen oder mit dem Tourismusverband Leibnitz, Tel. 03452/76 8 11, Fax 03452/71 5 60.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Liegenschaftsbewertungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften: Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.; Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag wird an Hand eines praktischen Bewertungsbeispiels ein Gutachten erarbeitet.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften interessiert sind; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

Termin: Samstag, 4. Oktober 1997, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr. Praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert PANTSCHLER am Sonntag, 5. Oktober 1997, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr.

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0.

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 4.500,-, Nichtmitglieder S 5.700,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

Anmeldung: schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4), Frau Baumgartner.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0 in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Bauseminar für die Fachgruppen Bau, Trockenbau und Architektur

Seminarleiter: Brnst. Ing. Anton VOIT, Vorsitzender des Landesverbandes Steiermark und Kärnten, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Vortragende:

Univ.-Doz. DDR. Peter KAUTSCH, Universitätsdozent für Bauphysik an der TU Graz, Zivilingenieur für Bauwesen – Fachbereich Bauphysik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, referiert über schwerpunktmäßige Aufgabengebiete der Bauphysik (wärme-, feuchtigkeits- und schalltechnische Probleme), wie Energieeinsparung, Kältezug, Speicherfähigkeit, Schimmelpilzbildung, Bauteilerstörung, Verkehrs- oder Gewerbelärm und Nachbarschaftslärm. Mit praktischen Beispielen und Diskussion.

Dipl.-Ing. Evangelos ALEXAKIS, Leiter des Österreichischen Institutes für Bauwerksdiagnostik, Ingenieurbüro für Bauwerksdiagnostik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger behandelt das Thema der Mauerwerkstroekenlegung, Ursachen der Mauerwerksfeuchtigkeit, physikalische Grundlagen, Schadenanalyse, Trockenlegungsverfahren, Entscheidung, Ausführung, Gewährleistung und Kontrolle.

Erich KLAUSS, Technischer Leiter in einem Konzern für den bauchemischen Bereich, insbesondere Bauwerksabdichtung sowie Beton- und Mörteltechnologie, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger berichtet über die allgemeine Bauwerksabdichtung aus der Praxis für die Praxis.

Termin: Samstag, 25. Oktober 1997, von 9.00–17.00 Uhr

Veranstaltungsort: Hotel Tennisparadies, Straßgangerstraße 380b, 8054 Graz, Tel.: 28 21 56-0

Seminarkosten: Für Mitglieder des Landesverbandes ATS 3.500,- (inkl. MwSt.)

für Nichtmitglieder ATS 4.200,- (inkl. MwSt.)

Im Preis inbegriffen sind ein Mittagessen, Kaffeepause mit Kuchen sowie umfangreiche Arbeitsunterlagen für das Seminar.

Seminar Technischer Brandschutz

Themen: Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandfallsteuerungen, mechanische Brandrauchentlüftungsanlagen, Ausbildung und Einbau von Entrauchungskanälen und Funktionserhalt von elektrischen Leitungen. Angesprochen werden speziell die Fachgruppen Brandschutzwesens, Haustechnik, Bauwesen sowie Führungskräfte der Feuerwehr und Amtssachverständige in den Gemeinden.

Seminarleiter: Oberbrandrat Franz Karl PLANINSIC, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger und Fachgruppenobmann für Brandschutzwesen.

Vortragende: OBR Dipl.-Ing. Raimund PAMLITSCHKA, Referatsleiter für vorbeugenden Brandschutz, Feuerwehr Wien
Dipl.-HTL-Ing. Karl-Heinz GRASSBERGER, vorbeugender Brandschutz und Einsatzvorbereitung, Feuerwehr der Stadt Graz

Ing. Stefan SCHNEPF, Feuerwehrtechniker bei der Feuerwehr der Stadt Graz

Ing. Robert HAUGENEDER, Fa. Promat, Gebietsleiter Steiermark, Kärnten, Slowenien, Kroatien

Dipl.-Ing. Gerald MOSKON, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger und Fachgruppenobmann für Elektrotechnik

Termin: Samstag, 8. November 1997, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Tagungsort: Seminarhotel Moselebauer, Kliening 30, 9462 Bad St. Leonhard, Tel. 04350/23 33

Seminarkosten: Für Mitglieder ATS 2.400,- (inkl. 20% MwSt.)
Für Nichtmitglieder ATS 2.880,- (inkl. 20% MwSt.)

Im Preis enthalten sind ein Mittagessen, Getränke, Kaffee und Kuchen.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat (Fr. Baumgartner) des Landesverbandes Hanuschgasse 6, 8020 Graz, Tel.: 0316/91 10 18 bzw. Fax: 0316/91 10 18-4

Intensivseminar für eingetragene Sachverständige (begrenzte Teilnehmeranzahl)

Das Seminar bietet praktisch tätigen Sachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung ihrer Kenntnisse über die wichtigsten verfahrensrechtlichen Bestimmungen, eine Ergänzung ihres Wissens in speziellen Bereichen wie Haftungsprobleme, Gebührenrecht (insbesondere die seit 1. 1. 1995 geltenden Neuerungen) etc., sowie die Möglichkeit, Detailprobleme aus ihrer täglichen Arbeit im Kollegenkreis mit dem Seminarleiter zu diskutieren.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz

Termin: Freitag, 21. November 1997, von 9.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr. Nach dem Vortrag findet eine Weinkost im Stiftskeller statt. Ende ca. 17.00 Uhr.

Tagungsort: Bildungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Tel.: 03452/824 35

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 2.400,- (inkl. 20% MwSt.)

Nichtmitglieder ATS 3.200,- (inkl. 20% MwSt.)

Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Pausengetränke, das Mittagessen sowie die Weinverkostung.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, Frau Geissler, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Tel.: 0316/91 10 18, Fax: 0316/91 10 18-4

Präsident SCHILLER bittet, Anregungen und Problemstellungen noch vor dem Seminar an uns zu richten.

Liegenschaftsschätzung

Aufbauseminar: Bebaute Liegenschaften

Thema: Vertiefung und Erweiterung sachverständigen Wissens bei der Bewertung bebauter Liegenschaften. Den Teilnehmern wird einleitend eine konzentrierte theoretische Themenexposition geboten. Anschließend besteht die Möglichkeit der Bearbeitung eines Bewertungsbeispiels in Gruppenarbeit, wobei auch zwei Anbieter ihre Computersoftware zur datenunterstützten Liegenschaftsbewertung vorstellen.

Zielgruppe: Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige, denen Weiterbildung ein Anliegen ist. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz, Direktor Dagobert PANTSCHLER, Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger.

Termin: Samstag, 22. November 1997, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr.

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0.

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.400,-, Nichtmitglieder S 3.000,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

Anmeldung: schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6 (Fax 0316/91 10 18-4), Fr. Geissler gibt Ihnen gerne telefonisch Auskunft unter Tel. 0316/91 10 18-12.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Bauphysikalisches Seminar

Spezialseminar für die Fachgruppen Bauwesen und Holz

Thema: Repräsentation der erforderlichen Eignungsnachweise für den Bereich des Wärme- und Schallschutzes (ÖN B 8110/I, ÖN B 8115/I, II, IV) von Fenstern unter Berücksichtigung der zulässigen Kondenswasserbildung gemäß ÖN B 8110/II an Hand eines zur Verfügung gestellten Fachskriptums, welches zusätzlich die neueste Entwicklung der Europäischen Normung (Europannormung CEN) auf diesem Gebiet berücksichtigt.

Seminarleiter: Komm.-Rat Sepp KOMPACHER, Sachverständiger und Fachgruppenobmann der Fachgruppe Holz.

Vortragende:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS, wird über ausgewählte Kapitel der rechtlichen Grundlagen für Sachverständige sowie über Gebührenfragen referieren.

Dipl.-Ing. Dr. Rudolf SUNTINGER-SCHRAMPF, Leiter des Referats „Bauphysik und Konstruktiver Hochbau“, Mitarbeiter in zahlreichen Fachnormenausschüssen des Österreichischen Normungsinstitutes für den Bereich Bauphysik, Internationale Vertretung Österreichs und Mitwirkung an der europäischen Normung CEN, nationale und internationale Vortragstätigkeit.

Termin: Freitag, 28. November, und Samstag, 29. November 1997

Veranstaltungsort: AZ-Bau Lehrbauhof Süd, 8124 Übelbach, Tel.: 03125/21 81, Fax: 03125/21 81-74

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 3.500,- (inkl. 20% MwSt.)

Nichtmitglieder ATS 4.200,- (inkl. 20% MwSt.)

Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, ein Abendessen, Pausengetränke und Kaffee.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat (Fr. Baumgartner) des Landesverbandes, Hanuschgasse 6, 8020 Graz, Fax: 0316/(7)91 10 18-4

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich rechtzeitig mit dem Gasthaus Schwarzbauer in Übelbach, Tel.: 03125/22 03, in Verbindung zu setzen.

Seminar Nutzwertfestsetzung (Parifizierung)

Thema: Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975 im Detail, unter besonderer Berücksichtigung der durch das 3. WÄG eingetretenen Änderungen. Bearbeitung von Fallbeispielen.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS Graz, Mitarbeit: Direktor Dagobert PANTSCHIER

Termin: Samstag, 6. Dezember 1997, von 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel.: 0316/28 21 56

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes ATS 2.400,- (inkl. 20% MwSt.)

Nichtmitglieder ATS 2.880,- (inkl. 20% MwSt.)

Im Preis enthalten sind die Unterlagen, Pausengetränke sowie ein Mittagessen.

Anmeldung: Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Frau Baumgartner, Fax: 0316/91 10 18-4.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies, 8020 Graz, Straßgangerstraße 380b, Tel.: 0316/28 21 56, in Verbindung zu setzen.

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. und Fax (0512) 34 65 51

Seminar: Rechtskunde für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung u. a.

Seminarleiter: Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck, Dr. Georg HOFFMANN, Richter des OLG Innsbruck

Termin: Donnerstag, 2., und Freitag, 3. Oktober 1997, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Aus gegebenen Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars nicht eine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Seminarkosten: Der Preis für dieses zweitägige Seminar beträgt S 4.440,- (für Mitglieder des Verbandes S 3.670,-) einschließlich zweier Mittagessen, je eine Kaffeepause vormittags und nachmittags, umfangreicher Skripten und der 20prozentigen Umsatzsteuer, jedoch ohne Nächtigung. Nächtigung und Frühstücksbuffet werden vom Austrotel zu einem Sonderpreis von S 820,- angeboten, wenn die Bestellung über den Landesverband erfolgt. Die Zimmerbestellungen müssen jedoch bis spätestens 22. September 1997 eingetroffen sein.

Seminarort: Hotel Austrotel Innsbruck, Bernhard-Höfel-Straße 16 (Autobahnausfahrt Innsbruck-Ost).

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird mit der Einzahlung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 40 beschränkt.

Ein Beitrag von S 450,- wird für Verwaltungskosten einbehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne rechtzeitige vorherige Absage nicht am Seminar teilnimmt.

Spezialseminar: Der Sachverständige und das Gericht

Thema: Zusammenfassung der wichtigsten Begriffe und Grundregeln im Umgang des Sachverständigen mit dem Gericht – Aus der Praxis für die Praxis

Vortragende: Dr. Heinz MOSER, Richter des OLG Innsbruck, TR Ing. Wolfgang CZERWENY

Termin: Freitag, 10. Oktober 1997, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Tagungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116

Seminarkosten: noch nicht bekannt.

Anmeldungen direkt beim WIFI Innsbruck

Spezialseminar: Der Sachverständige und die Kostennote

Vielfach gibt es Schwierigkeiten bei der Honorarforderung an das Gericht. Dieses Halbtagsseminar zeigt Ihnen die korrekte und richtige Abwicklung Ihrer Forderung inkl. des GebAG in der Fassung der GebAG-Novelle 1994.

Vortragender: TR Ing. Wolfgang CZERWENY

Termin: Freitag, 17. Oktober 1997, von 14.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116

Seminarkosten: noch nicht bekannt.

Anmeldungen direkt beim WIFI Innsbruck

Schwerpunkt: Kranken- und Unfallversicherung

Termin: 14. Oktober 1997

Thema: Das neue gewerbliche Betriebsanlagenrecht in der Fassung der Novelle 1997

Termin: 6. November 1997

Thema: Der Unterhaltsanspruch des Minderjährigen im Lichte der Judikatur

Termin: 13. November 1997

Thema: Besprechung zahlreicher Muster-Mietverträge – Teil 2

Termin: 20. November 1997

Thema: Ausgewählte Probleme des Sozialversicherungsrechts

Schwerpunkt: Pensionsversicherung und Pflegegeld

Termin: 25. November 1997

Thema: Die wichtigsten Bestimmungen der (neuen) Wiener Bauordnung

Termin: 2. Dezember 1997

Thema: Die Reform des Gewerberechts durch die Novelle 1997

Termin: 10. Dezember 1997

Sonstige Seminare

FORUM-Seminar

Haftung des Bausachverständigen

- Rechtliche Grundlage
- Privatgutachten – Gerichtsgutachten
- Haftungsjudikatur
- Fehlerquellen – Fehlervermeidung
- Zertifizierung – Deregulierung
- Nutzwertberechnung und neue Tätigkeitsbereiche
- EU-Aspekte

Vortragende:

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Präsident des Hauptverbandes
Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien
Mag. Dr. Alfred POPPES, Richter des LGZ Wien

Termin: 18. November 1997, 9.00 – 17.00 Uhr, Penta Renaissance Hotel Wien, Ungargasse 60, 1030 Wien

Seminar-Nr.: A-97-11-802

Seminarkosten: öS 6.640,-

Auskünfte und Anmeldungen: FORUM INSTITUT FÜR MANAGEMENT GMBH, Josefstädter Straße 51, A-1080 Wien, Telefon 01/408 59 08, 408 82 38, Telefax 01/408 82 39

Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellerg. 37.

Tel. 02244/48 90 (27 98)

Fax 02244/48 90

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Neue Möglichkeiten und Zwänge im aktuellen Straßenverkehrs- und Haftpflichtrecht

Termin: 17. September 1997

Thema: Besprechung zahlreicher Muster-Mietverträge – Teil 1

Termin: 2. Oktober 1997

Thema: Anleitung zur Verfassung von EMRK-Beschwerden

Termin: 7. Oktober 1997

Thema: Ausgewählte Probleme des Sozialversicherungsrechts

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte (aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Thema: SekretärInnenkurs für Notariats- und Rechtsanwaltsangestellte

Teil 4: Aufbau-Training (Schwerpunkt: wird noch festgelegt)

Termin: 22. Oktober 1997

Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte

Fortsetzung von Teil 4: Grundbuch und Wohnungseigentum (Schwerpunkt Grundbucheingaben)

Termin: 28. Oktober 1997

Veranstaltungen des ÖN Österreichischen Normungsinstitutes

10.–12. Sep.,			
10.–12. Nov.	Wien	Lehrgang für Sachverständige im Akkreditierungsverfahren und für Verantwortliche von Prüf- und Überwachungsstellen	
16. Sep.	Wien	Das neue Bauproduktengesetz des Bundes	
23.–24. Sept.,	Wien	Kompaktseminar: Baukosten-Management mit der neuen ÖNORM B 1801, Teil 1 und Teil 2	
28.–29. Okt.	Salzburg		
2. Okt.,	Wien	Workshop: Die Anwendung der Vergabegesetze in der Praxis	
30. Okt.	Graz		
7. Okt.	Wien	Neue Normen für den Konstruktiven Holzbau – ÖNORM B 4100-2, ÖNORM DIN 4074, Europäische Normung	
23. Okt.	Linz	Standardisierte Leistungsbeschreibungen und Datenträgeraustausch – ÖNORMEN B 2062 und B 2063	

Information und Anmeldung

ÖN Seminare

Heinestraße 38, Postfach 130, 1021 Wien, Tel. (01) 213 00-315 (Frau Adam), (01) 213 00-618 (Frau Wagner), Fax (01) 213 00-350, E-mail: vm@tbxa.telecom.at

Literatur

ZTG – Ziviltechnikerrecht

Von **Krejci-Pany-Schwarzer**, erschienen 1997 in der **Manzchen Verlagsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. (01) 531 61, 420 Seiten, geb., S 740,-**.

Den ersten und dritten Abschnitt des ZTG 1993 hat Kammerdirektor *Dr. Karl Peter Pany*, den zweiten Abschnitt des ZTG 1993 über die Ziviltechnikergesellschaften *Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci* und Ministerialrat *Dr. Gerhard Schwarzer* das ZTKG 1993 und das IngG 1990 kommentiert.

Das gegenständliche Werk gliedert sich in zehn Abschnitte, und zwar in:

Ziviltechnikergesetz 1993 / Ziviltechnikerkammergesetz 1993 / Ingenieurgesetz 1990 / EWR-Architektenverordnung / EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung / Ziviltechnikerprüfungsverordnung / Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung / Statut der Wohlfahrtseinrichtungen / Standesregeln / Diplom-HTL-Ingenieur-Verordnung.

Einem eingefleischten Ziviltechniker wird dieses Büchlein in seiner Ausführlichkeit nur das bestätigen, was er bisher in seiner Büropraxis erlebt hat.

Darüber hinaus ist es ein wertvolles Nachschlagewerk für alle jene, die niemals eine Funktion in der Bundes- oder Länderingenieurkammer hatten und bei verschiedenen Fragestellungen nachsehen müssen.

Es ist dankenswert, daß sich Prof. Krejci, Dr. Pany, Ministerialrat Dr. Schwarzer dieser Mühe unterzogen haben und man sollte den Herren diesbezüglich nicht nur ein Dankeschön sagen, darüber hinaus gehört es in die Handbibliothek eines jeden Ziviltechnikers und Sachverständigen.

Das Werk ist umfassend, gediegen und befreit von Beischnückerungen, die nicht zwingend erforderlich sind.

Ich selbst begrüße dieses Werk und empfehle es jedem Ziviltechniker und Sachverständigen.

BR h.c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

[http:// email.findit.at](http://email.findit.at) Österreichs e-mail-Adressen

Von **Mag. Martin Vögel (impact GmbH)** und von **Dr. Irene C. Stockner, Verlag Public Voice, 1180 Wien, Rieglergasse 6, Tel. 470 46 80. Preis öS 198,-**.

Das gegenständliche Buch trägt einem lang gehegten Wunsch Rechnung, nämlich ein e-mail-Adressenverzeichnis zu haben, in welchem man sich rasch zurechtfinden kann, Adressen überprüfen kann und wo man die e-mail-Adressen auch findet.

Es nennt sich auch zurecht Österreich on line.; das interaktive Handbuch.

Ich halte das gegenständliche Verzeichnis für außerordentlich wichtig, und empfehle es jedem, selbst wenn er nur am Rande mit Internet zu tun hat.

Es ist empfehlens- und wünschenswert, daß dieses Verzeichnis in jeder Kanzlei aufliegt, um ein bequemes Arbeiten zu haben und ein einfach praktisches Nachschlagewerk. Es sollte dieses Verzeichnis so selbstverständlich sein wie das Telefonbuch.

Seltsam berührt, daß allgemein bekannte Firmen nicht aufgeführt sind.

Das Verzeichnis ist im Österreichischen Buch-, Zeitschriften- und Computerhandel sowie im verlagseigenen Direktversand, sowie im Internet erhältlich.

BR h.c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers unter besonderer Berücksichtigung des Baumeisters und seiner Professionisten

zweite neubearbeitete Auflage von **Dr. Adolf Schopf**

Broschüre: 142 Seiten, Preis ATS 330,- (inkl. Ust), erschienen im Österreichischen Wirtschaftsverlag, Buchhandlung, Stubenring 14, 1010 Wien, Tel.: (+43 1) 512 58 53, Telefax: (+43 1) 513 46 38.

Der Autor befaßt sich – wie in der 1. Auflage dieser Broschüre – mit der für jeden Werkunternehmer, vor allem auch für alle Baumeister und ihre Professionisten, sehr wichtigen Frage der Prüf- und Warnpflicht. Auch wenn dabei ausführlicher auf die Rechtsproblematik und Judikatur eingegangen wird, bleibt auch dieser Beitrag, der durchaus wieder aus der Praxis entstanden ist, für den Praktiker bestimmt.

Aufgrund der Neuausgabe der wichtigsten ÖNORMEN des Verdingungswesens (A 2050, A 2051, A 2060, B 2110, B 2117) und zahlreicher Werkvertragsnormen für Handwerkerarbeiten sowie der zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen, insbesondere im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zum EWR (1. Jänner 1993) und zur EU (1. Jänner 1995), wurde auch eine Anpassung dieser Broschüre notwendig. Bei dieser Gelegenheit hat der Autor eine durchgreifende Überarbeitung – unter Berücksichtigung auch der Änderungen in Literatur und Judikatur – vorgenommen, was auch den entsprechenden Niederschlag in den Neufassungen der dazugehörigen Musterbriefe fand. Schließlich wurden noch die markanten Urteile zur Prüf- und Warnpflicht um weitere wichtige Entscheidungen ergänzt.

Die Broschüre sollte in der Bibliothek eines Sachverständigen nicht fehlen!

G. E. J. Dubin